

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderates

Burkhard Höhle,
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Helmut Lukas,
ehemals Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz

Ralf Schmorleiz,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz

Die Konstituierende Sitzung des Gemeinderates	3
Termin der konstituierenden Sitzung	3
Zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung	3
 Vorbereitung der konstituierenden Sitzung	3
Zuständigkeit für die Einberufung	3
Tagesordnung	4
Beschlussfähigkeit	4
 Durchführung der konstituierenden Sitzung	5
1. Verpflichtung der Ratsmitglieder	5
2. Ernennung des Bürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt	6
3. Änderung der Hauptsatzung	7
4. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt	7
4.1 Die technischen Vorkehrungen für die geheime Abstimmung	7
4.2 Ablauf der geheimen Abstimmung	7
4.3 Die Kennzeichnung des Stimmzettels	8
4.4 Der Wahlvorstand/Wahlausschuss	8
4.5 Aufbewahrung der Stimmzettel	8
4.6 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen	8
4.7 Wahlverfahren, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist	8
4.8 Wahlverfahren, wenn mehrere Personen vorgeschlagen sind	9
4.9 Unterbrechen, Vertagen und Absetzen des Tagesordnungspunktes Wahl	9
4.10 Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt ...	9
4.11 Bildung von Geschäftsbereichen	10
5. Bildung der Ausschüsse	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Zusammensetzung der Ausschüsse	11
5.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger, Unvereinbarkeiten	12
5.4 Mitgliederzahl in den Ausschüssen	12
5.5 Bestellung von Stellvertretern	12
5.6 Wahl der Ausschussmitglieder	13
5.7 Wahl der Vertreter der Gemeinde in Gremien von Unternehmen in Privatrechtsform und die Verbandsversammlung von Zweckverbänden	19
6. Geschäftsordnung des Gemeinderates	19

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderats¹

Termin der konstituierenden Sitzung

Am 1. Juni 2014 beginnt die Wahlzeit des am 25. Mai 2014 neu gewählten Gemeinderates (§ 71 Abs. 2 Halbsatz 1 KWG). Frühestens an diesem Tag kann seine konstituierende Sitzung stattfinden², denn die Wahlzeit des am 7. Juni 2009 gewählten Gemeinderates endet mit Ablauf des 31. Mai 2014 (§ 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG).

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 GemO ist die konstituierende Sitzung des neu gewählten Gemeinderates spätestens vier Wochen nach seiner Wahl **einzuberufen**. Die sich aus § 34 Abs. 1 Satz 2 GemO ergebende Verpflichtung ist erfüllt, wenn den am 25. Mai 2014 gewählten Ratsmitgliedern, die auf Grund der gemäß § 44 Abs. 1 KWG erfolgten Benachrichtigung³ die Wahl angenommen haben⁴, spätestens am 22. Juni 2014⁵ die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zugegangen ist (VV Nr. 1 zu § 34 GemO); die **Sitzung selbst kann später stattfinden**.

Bei der Terminierung der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind § 53 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und § 53 a Abs. 2 GemO zu beachten (VV Nr. 1 Satz 2 Halbsatz 2 zu § 34 GemO).⁶ War zu der unmittelbaren Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters keine gültige Bewerbung eingereicht worden, so fand keine Direktwahl des Bürgermeisters statt. In diesem Fall erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat; die Wahl soll spätestens acht Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl, also bis zum 20. Juli 2014 erfolgen (§ 53 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 GemO). Gleiches gilt nach § 76 Abs. 1 Satz 4 GemO auch für die Wahl eines Ortsvorstehers durch den Ortsbeirat. Auch die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten soll spätestens bis zu diesem Zeitpunkt erfolgen (§ 53 a Abs. 2 GemO).

Die rheinland-pfälzischen Sommerferien beginnen am 28. Juli 2014 und enden am 5. September 2014.

Zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung

Die Wahlzeit des 2009 gewählten **Gemeinderates** endet mit Ablauf des 31. Mai 2014 (§ 71 Abs. 2 Halbsatz 2 KWG). Bis zu diesem Zeitpunkt kann der 2009 gewählte Gemeinderat seine Organkompetenz uneingeschränkt ausüben. Entsprechendes gilt für die **Ausschüsse**, die als Teilorgane des Gemeinderates dessen „Schicksal“ teilen,⁷ und für die **Fraktionen**.⁸

Dies gilt nicht für die in die **Gremien der Beteiligungen der Gemeinde** (z. B. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) entsandten Vertreter. Die von dem im Jahr 2009 konstituierten Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 GemO in die Gremien gemeindlicher Beteiligungen durch Wahl berufenen Vertreter sind „auf Widerruf“ bestellt (§ 88 Abs. 1 Satz 5 GemO). Deren Funktion endet, sobald sie vom Gemeinderat durch andere Personen ersetzt werden.

Die Amtszeit des ehrenamtlichen **Bürgermeisters** entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Gemeinderates (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GemO). Der ehrenamtliche Bürgermeister ist also bis zum 31. Mai 2014 im Amt. Über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt er gemäß § 52 Abs. 3 GemO bis zur Einführung **seines Nachfolgers „geschäftsführend“ im Amt**.⁹ Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen **Beigeordneten**.

Zwischen dem Wahltag und dem 31. Mai 2014 sind die Gemeindeorgane vorhanden und in der Ausübung ihrer Organkompetenz keinen Einschränkungen unterworfen.

In der Zeit ab dem 1. Juni 2014 und der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates sind der Bürgermeister und in der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis (§ 50 Abs. 2 GemO) die Beigeordneten im Amt und zu Handlungen für die Gemeinde befugt (§ 52 Abs. 3 GemO).¹⁰

Sind der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt¹¹ oder sind sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so hat die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO einen Beauftragten zu bestellen.¹²

Vorbereitung der konstituierenden Sitzung

Zuständigkeit für die Einberufung

Zuständig für die Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates ist gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 GemO der Vorsitzende. Ist der Bürgermeister nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, die Einberufung selbst vorzunehmen, so obliegt die Einberufung zur ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates den Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis (§ 50 Abs. 2 GemO). Sind der Bürgermeister und die Beigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so obliegt bis zum 31. Mai 2014 dem ältesten Mitglied des 2009 gewählten Gemeinderates die Einladung (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GemO); erfolgt die Einberufung nach diesem Zeitpunkt, so erfolgt die Einladung durch das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied des neu gewählten Gemeinderates.^{13, 14}

Der am 25. Mai 2014 **neu** gewählte Bürgermeister ist noch nicht in seinem Amt. Er wird erst in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.¹⁵ Erst ab diesem Zeitpunkt hat er Organkompetenz.

Der für die Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates zuständige Vorsitzende bestimmt den Ort und unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der Beigeordneten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 GemO und des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde gemäß § 69 Abs. 1 Satz 3 GemO auch den Zeitpunkt und die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung.¹⁶

1 Die Darstellung stellt ab auf die konstituierende Sitzung eines Ortsgemeinderates. In der Darstellung werden die Grundorganbezeichnungen der GemO verwendet: Gemeinde, Gemeinderat, Bürgermeister und Beigeordneter. Auf die Besonderheiten von Gemeinde-fusionen wird nicht eingegangen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung der nachfolgenden Ausführungen verzichtet. Selbstverständlich gilt bei den verwendeten Begriffen jeweils die weibliche und männliche Formulierung gleichermaßen.

2 Dabei ist zu beachten: Die gewählten Ratsmitglieder müssen die Annahme der Wahl erklärt haben, zu der Sitzung muss unter Einhaltung der Mindesteinladungsfrist (§ 34 Abs. 3 Satz 1 GemO) eingeladen und die öffentliche Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 GemO muss vollzogen sein (§ 10 Abs. 2 und Abs. 4 DVO zu § 27 GemO).

3 Der Vorsitzende des Wahlausschusses benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern (§ 44 Abs. 1 KWG). Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 KWG gilt die Wahl als angenommen, wenn innerhalb der in § 44 Abs. 1 KWG genannten Frist keine Erklärung eingeht. Der Inhalt der Benachrichtigung ist durch § 64 KWO näher konkretisiert.

4 Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der Wochenfrist (vgl. Anm. 23) beim Vorsitzenden des Wahlausschusses keine Erklärung eingeht (§ 44 Abs. 2 Satz 1 KWG). Wird jemand, der eines der in § 5 Abs. 1 KWG bezeichneten Ämter inne hat oder eine der in § 5 Abs. 1 KWG bezeichneten Aufgaben wahrnimmt, zum Mitglied des Gemeinderats gewählt, so kann er die Wahl nur annehmen, wenn er gleichzeitig nachweist, dass sein aktives Dienstverhältnis beendet ist oder dass er von seinem Dienstverhältnis ohne Bezüge beurlaubt ist. Bei den in § 5 Abs. 1 Nr. 7 KWG bezeichneten Personen genügt der Nachweis, dass sie von den dort genannten Aufgaben entbunden sind (§ 44 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 KWG).

5 Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, GStB-N 0337/2008.

6 Bei der Terminierung der konstituierenden Sitzung ist der Umstand einer Nachholungs-wahl nach § 67 Abs. 7 KWG nicht relevant.

7 Mit Ablauf des 31. Mai 2014 gehen der am 7. Juni 2009 gewählte Gemeinderat und dessen Ausschüsse „unter“.

8 Fraktionen sind Organteile des Gemeinderates.

9 Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO ist dem Ehrenbeamten die Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat zu belassen, in dem er aus seinem Amt ausscheidet.

10 Das Organ Gemeinderat ist erst mit seiner Konstituierung handlungsfähig.

11 Der ehrenamtliche Bürgermeister bleibt gemäß § 52 Abs. 3 GemO solange im Amt, bis sein Nachfolger eingeführt ist. Findet in der Gemeinde eine Nachholungs- oder Wiederholungs-wahl statt, so bleibt der Bürgermeister über mehrere Monate „geschäftsführend“ im Amt, auch wenn vom neugewählten Gemeinderat bereits Beigeordnete gewählt und diese ernannt und in ihr Amt eingeführt worden sind. Der „geschäftsführende“ Bürgermeister scheidet nur vorzeitig aus dem Amt, wenn er entweder die Wählbarkeit verliert (Verlust des Bürgerrechts, z. B. durch Wegzug aus der Gemeinde) oder er auf Antrag (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG, §§ 7 Abs. 1, 31, 32 LBG) aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen wird.

12 Zum Beauftragten sollen nur Beamte bestellt werden, die die notwendige fachliche Eignung besitzen. Bei Ortsgemeinden kommt hierfür in erster Linie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde oder ein anderer Beamter der Verbandsgemeindeverwaltung (z. B. der büroleitende Beamte) in Betracht (VV zu § 124 GemO).

13 Vgl. VV Nr. 8 zu § 34 GemO.

14 Die Verpflichtung gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO hat deklaratorische Bedeutung.

15 Erfolgt Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung bis zum 15. eines Monats, steht die volle Aufwandsentschädigung für den Ernennungsmonat zu. Erfolgt Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung ab dem 16. eines Monats, wird für den Ernennungsmonat nur die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO).

16 Dem „geschäftsführenden“ Ortsbürgermeister steht das Recht zu, den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Sitzung zu bestimmen. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 18. 03. 2010, Az.: 1 K 1272/09.KO, klargestellt. Die Entscheidung, am geplan-

Die dem neu gewählten Gemeinderat angehörenden Ratsmitglieder können Anträge gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 und § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO hinsichtlich der ersten Sitzung des neu gewählten Gemeinderates bereits ab dem 1. Juni 2014 stellen; ihre Verpflichtung gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 GemO hat keine konstitutive Wirkung.¹⁷

Zwischen dem Zugang der Einladung und der konstituierenden Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 GemO). Zeit, Ort und Tagesordnung der konstituierenden Sitzung sind gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 GemO öffentlich bekanntzumachen.

Tagesordnung¹⁸

Für die konstituierende Sitzung dürfte **in der Regel** folgende Tagesordnung vorzusehen sein:

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder¹⁹
2. Ernennung des Bürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt²⁰
 - a) Wahl des mit der Ernennung, der Vereidigung und der Amtseinführung zu beauftragenden Ratsmitglieds²¹
 - b) Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung²²
3. Änderung der Hauptsatzung
4. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt²³
 - a) Erster Beigeordneter
 - b) Weitere Beigeordnete
5. Bildung der Ausschüsse
 - a) Nähere Regelungen über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie deren Mitgliederzahl und der Zahl der sonstigen wählbaren Bürger
 - b) Wahl der Ausschussmitglieder
6. Geschäftsordnung des Gemeinderates

Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist als Kollegialorgan das Willens- und Beschlussorgan der Gemeinde. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Willensbildung auch im Gemeinderat nach Maßgabe der sich aus dem Demokratieprinzip ergebenden Mehrheitsregel erfolgt. Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit stellen sicher, dass die Willensbildung nur bei Anwesenheit einer Mindestzahl von Mitgliedern des Kollegialorgans erfolgen kann. Deshalb ist Voraussetzung jeder Beschlussfassung die Beschlussfähigkeit.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist (§ 39 Abs. 1 Satz 1 GemO).

„... bei der Beschlussfassung“

Die Beschlussfähigkeit ist für jeden Beschluss notwendig; die Verpflichtung der Ratsmitglieder, eine Berichterstattung, Unterrichtung, Information, Anhörung, Einwohnerfragestunde oder eine ausschließliche Beratung einer Angelegenheit erfordert mithin keine Beschlussfähigkeit.

Beschlussunfähigkeit kann bereits zu Beginn einer Sitzung durch die Abwesenheit von Ratsmitgliedern vorliegen. Es ist deshalb Aufgabe des Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit wegen ihrer Bedeutung als Handlungsvoraussetzung des Gemeinderates schon zu Beginn der Sitzung festzustellen. Beschlussunfähigkeit kann allerdings auch im Laufe der Sitzung eintreten, z. B. durch die vorübergehende oder endgültige Abwesenheit von Ratsmitgliedern vom Beratungstisch aus irgendwelchen Gründen.

Deshalb ist im Zweifel die Beschlussfähigkeit auch während der Sitzung durch den Vorsitzenden ggf. erneut festzustellen.

„... mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder“

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Satz 1 GemO, wonach der Gemeinderat aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Vorsitzenden besteht.

Die Zahl der **gewählten** Ratsmitglieder bestimmt § 29 Abs. 2 Satz 1 GemO in Abhängigkeit zur Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 130 GemO).

Dieser Zahl ist der Vorsitzende hinzuzurechnen, wenn er **nicht gewähltes Ratsmitglied** ist (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO).

Ein **Bürgermeister** kann in Rheinland-Pfalz nicht gewähltes Ratsmitglied sein, da sein Amt als Bürgermeister (hauptamtlich oder ehrenamtlich; § 51 GemO) mit einem Mandat als Ratsmitglied unvereinbar (inkompatibel) ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 KWG / § 5 Abs. 4 KWG).

Bei den **ehrenamtlichen Beigeordneten**, sofern sie den Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeinderates vertreten, gilt, dass sie der Zahl der gewählten Ratsmitglieder hinzuzurechnen sind, wenn sie selbst **nicht gewählte Ratsmitglieder sind**. Hat der ehrenamtliche Beigeordnete dagegen sein „Mandat behalten“, wird er der Zahl der gewählten Ratsmitglieder **nicht** hinzugezählt, wenn er den Vorsitz führt, da er insoweit in der Zahl der gewählten Ratsmitglieder (§ 29 Abs. 2 GemO) bereits enthalten ist.

Führt das **älteste Ratsmitglied** den Vorsitz, wird es ebenfalls der Zahl der gewählten Ratsmitglieder **nicht** hinzugezählt, da es in der Zahl der gewählten Ratsmitglieder (§ 29 Abs. 2 GemO) bereits enthalten ist. Die Ruhenstatbestände des § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO finden bei den beiden letztgenannten Fallgestaltungen keine Anwendung.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder für die Feststellung der Beschlussfähigkeit ist demnach wie folgt zu ermitteln:

- Zahl der gewählten Ratsmitglieder nach § 29 Abs. 2 Satz 1 GemO.
- Feststellung, wer amtierender Vorsitzender ist.

Ist der amtierende Vorsitzende

o **gewähltes** Ratsmitglied, dann ist der Berechnung ausschließlich die sich aus § 29 Abs. 2 Satz 1 GemO ergebende Zahl der gewählten Ratsmitglieder zugrunde zu legen.

o **nicht gewähltes** Ratsmitglied, dann ist der Berechnung zu der sich aus § 29 Abs. 2 Satz 1 GemO ergebenden Zahl der gewählten Ratsmitglieder der Vorsitzende hinzuzuzählen (§ 36 Abs. 3

ten Termin für die konstituierende Sitzung und die in dieser Sitzung vorgesehenen Beigeordnetenwahl trotz des Antrags der Kläger und eines weiteren Ratsmitgliedes festzuhalten, stellt sich nicht als rechtsmissbräuchlich dar. Für ein taktisches Vorgehen des ehemaligen Ortsbürgermeisters mit dem Ziel, die Abwesenheit der Kläger und eines weiteren Ratsmitgliedes bewusst zu nutzen, etwa um Mehrheitsverhältnisse im Rat bei der anstehenden Beigeordnetenwahl zu beeinflussen, bestünden keine Anhaltspunkte (vgl. GStB N 0076/2010).

17 Stellungnahme des Ministeriums des Innern, für Sport und für Infrastruktur vom 4. Oktober 1994 – 331/17 381-0 – betreffend den Anspruch auf Sitzungsgeld für die die konstituierende Sitzung des Gemeinderates vorbereitende Fraktionssitzung.

18 Die Tagesordnung im konkreten Einzelfall richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Die Tagesordnung in dieser Darstellung ist gleichzeitig die Gliederung der weiteren Ausführungen.

19 Der Punkt „Verpflichtung der Ratsmitglieder“ ist ein gesetzlicher Tagesordnungspunkt, der nicht ausdrücklich auf die Tagesordnung genommen werden muss.

20 Die nachfolgende Untergliederung des Tagesordnungspunktes ist nicht erforderlich.

21 vgl. § 54 Abs. 2 Satz 2 GemO.

22 Im Falle der Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO).

23 Der Punkt „Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten“ auf der Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung umfasst nicht das Recht eines Ratsmitglieds, vor der Wahl Fragen an die vorgeschlagenen Kandidaten zu stellen. Der Tagesordnungspunkt „Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten“ umfasst ferner nicht die Möglichkeit einer Aussprache über die vorgeschlagenen Kandidaten. Deshalb können Ratsmitglieder, wenn der Tagesordnungspunkt so formuliert ist, unter diesem Tagesordnungspunkt keine Fragen an die für die Wahl des Ersten Beigeordneten vorgeschlagenen Kandidaten richten. Der Inhalt des Begriffs „Wahl“ ergibt sich aus den diesbezüglichen Regelungen der Gemeindeordnung: Gemäß § 40 Abs. 2 GemO können bei Wahlen nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Damit beginnt die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Wahl“ mit dem Vorschlag der Kandidaten. Anschließend findet die Stimmabgabe im Sinne des § 40 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 GemO statt. Beendet ist die Wahl mit der nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemO vorgeschriebenen Feststellung des Wahlergebnisses. Die zitierten Regelungen umschreiben den Begriff „Wahl“ abschließend und beschränken ihn demnach auf die Vorschläge der Kandidaten, den Wahlvorgang sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Ein Fragerecht im Rahmen einer Aussprache beinhaltet der Tagesordnungspunkt „Wahl“ somit nicht. Allerdings ist der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung berechtigt, gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 GemO den Punkt „Wahl mit vorheriger Aussprache“ auf die Tagesordnung zu setzen, um damit die Möglichkeit für Fragen an die Kandidaten zu schaffen. Insoweit kann auch der Gemeinderat die Tagesordnung nach Maßgabe des § 34 Abs. 7 Satz 2 GemO („sonstige Änderung der Tagesordnung“) ändern; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. März 2010, Az.: 2 A 10006/10.OVG, GStB N 0069/2010.

Satz 1 GemO), es sei denn, sein Stimmrecht ruht im Einzelfall (§ 36 Abs. 3 Satz 2, 3 GemO), zum Beispiel bei Wahlen gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO.²⁴

„... anwesend ist“

Die Anwesenheit bezieht sich auf die Mitwirkung an der Beschlussfassung. Daher sind nur Ratsmitglieder im Sinne der Bestimmung anwesend, die an der Beschlussfassung mitwirken können. Die Anwesenheit und damit das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen setzt nicht voraus, dass das Ratsmitglied sich ständig im Beratungsraum oder am Beratungstisch aufhält oder dem Beratungsgegenstand seine ungeteilte Aufmerksamkeit widmet.

Die Verpflichtung eines Ratsmitglieds gemäß § 30 Abs. 2 GemO in der laufenden Sitzung des Gemeinderates, der im Zeitpunkt der Verpflichtung nicht beschlussfähig ist, ist zulässig, macht das verpflichtete Ratsmitglied zum „anwesenden“ Ratsmitglied und kann zur ausreichenden Beschlussfähigkeit führen.

Anwesend sind nur die Ratsmitglieder, die ihre sich aus dem Mandat ergebenden Rechte auch wahrnehmen wollen. Nicht anwesend sind Ratsmitglieder, die lediglich als Zuhörer an der (öffentlichen) Sitzung teilnehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte sich jedoch der Vorsitzende diesen Willen des Ratsmitglieds vor der Beschlussfassung ausdrücklich bestätigen lassen. Nicht anwesend sind ferner die Ratsmitglieder, die an der Sitzung nicht mehr teilnehmen und dabei sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Nicht anwesend sind auch die gemäß § 22 GemO, § 9 MGeschO von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossenen Ratsmitglieder.

Die nachfolgenden Beispiele, die sich an einer Gemeinde mit 10.250 Einwohnern orientieren, sollen die unterschiedlichen Fallszenarien des § 39 GemO darstellen:

Szenario:	I.	II.	III.	IV.	V.
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	29	29	29	29	29
Ratsmitglieder abwesend:	14	15	14	14	–
Ratsmitglieder anwesend:	15	14	15	15	29
Ratsmitglieder § 22 GemO:	–	–	1	6	20
Ratsmitglieder anwesend:	15	14	14	9	9

Szenario I:

Der Gemeinderat ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO beschlussfähig, da mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist.

Szenario II:

Der Gemeinderat ist nach § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO beschlussunfähig, da weniger als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder anwesend ist. Der Gemeinderat muss nach § 39 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 1 GemO hinsichtlich der betroffenen Tagesordnungspunkte zu einer zweiten Sitzung eingeladen werden. In dieser zweiten Sitzung ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens drei Ratsmitglieder anwesend sind. Im Einladungsschreiben ist auf die verminderte Beschlussfähigkeit ausdrücklich hinzuweisen (§ 39 Abs. 1 Satz 2, Halbsatz 2 GemO).

Szenario III:

Der Gemeinderat war mit zunächst 15 anwesenden Ratsmitgliedern nach § 39 Abs. 1 Satz 1 GemO beschlussfähig. Fraglich ist, ob der Gemeinderat durch den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach § 22 GemO beschlussunfähig wurde. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Ausnahmeregelung nach § 39 Abs. 2 GemO Anwendung findet. Diese Vorschrift setzt tatbestandlich voraus, dass ein zunächst beschlussfähiger Gemeinderat durch die rechtmäßige Anwendung des § 22 GemO beschlussunfähig wurde und mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (hier: 10) anwesend ist. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, dass gegen das ausgeschlossene Ratsmitglied auch tatsächlich Ausschlussgründe nach § 22 GemO vorlagen. Hierbei ist es ausreichend, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Anwendung des § 22 GemO lediglich mitverursacht wird (vgl. VV Nr. 1 zu § 39 GemO). Vorausgesetzt, gegenüber dem ausgeschlossenen Ratsmitglied lagen tatsächlich Ausschlussgründe vor, ist der Gemeinderat im oben dargestellten Beispiel III nach § 39 Abs. 2 GemO beschlussfähig.

Szenario IV:

Die Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 2 GemO findet keine Anwendung, da nach Anwendung des § 22 GemO weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (hier: 10) anwesend ist. Es kommt folglich nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder zum Ersatzentscheidungsrecht des Bürgermeisters im Sinne des § 39 Abs. 2, Halbsatz 2 GemO. In diesem Zusammenhang kann der Bürgermeister wahlweise eine Sachentscheidung oder eine Verfahrensentscheidung im Sinne einer Vertagung des Beratungsgegenstandes beschließen. Aufgrund der Tatsache, dass vorliegend 14 Ratsmitglieder ohne Berücksichtigung des § 22 GemO aus anderen Gründen nicht anwesend waren, bietet sich vorliegend eine Verfahrensentscheidung in Form einer Vertagung an. Der Gemeinderat hat damit in seiner nächsten Sitzung (keine zweite Sitzung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 GemO) unter regulärer Beschlussfähigkeit die Möglichkeit, über den Beratungsgegenstand in der Sache zu entscheiden.

Szenario V:

Die Ausnahmeregelung des § 39 Abs. 2 GemO findet keine Anwendung, da nach Anwendung des § 22 GemO weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (hier: 10) anwesend ist. Es kommt folglich nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Ratsmitglieder zum Ersatzentscheidungsrecht des Bürgermeisters im Sinne des § 39 Abs. 2, Halbsatz 2 GemO. In diesem Zusammenhang kann der Bürgermeister wahlweise eine Sachentscheidung oder eine Verfahrensentscheidung im Sinne einer Vertagung des Beratungsgegenstandes beschließen.

Aufgrund der Tatsache, dass vorliegend gegenüber 20 Ratsmitgliedern Ausschlussgründe vorliegen, kommt vorliegend faktisch lediglich eine Ersatzentscheidung im Sinne einer Sachentscheidung über den Beratungsgegenstand in Betracht.

Sofern auch gegen den Bürgermeister sowie gegen die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis (§ 50 Abs. 2 GemO) Ausschlussgründe vorliegen sollten, geht das Ersatzentscheidungsrecht auf einen Beauftragten im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO über.

Durchführung der konstituierenden Sitzung

1. Verpflichtung der Ratsmitglieder

Der Bürgermeister verpflichtet die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Gemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO). Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 GemO (VV Nr. 2 zu § 30 GemO).

Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist auch eine erneute Verpflichtung vorzunehmen, da das bisherige Mandat nicht fortgesetzt, sondern ein neues begonnen wird. Die Verpflichtung obliegt dem Bürgermeister als Organ und nicht als Vorsitzendem. Dafür spricht bereits die im Gesetz verwendete Bezeichnung.²⁵ Ist kein „geschäftsführender“ Bürgermeister oder Beigeordneter (§ 52 Abs. 3 GemO) vorhanden, wird von der Aufsichtsbehörde hierfür ein Beauftragter bestellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GemO).

²⁴ Fraglich ist, wie sich ein Ruhenstatbestand im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO auf die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit im Sinne des § 39 GemO auswirkt.

Folgende Meinungen werden vertreten:

1. Meinung: Der Vorsitzende, der gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO an der Ausübung seines Stimmrechts rechtlich gehindert ist, muss bei der Berechnung der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, die für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit nach § 39 Abs. 1 GemO maßgeblich ist, unberücksichtigt bleiben. Sofern man dieser Meinung folgt, ist für die Beurteilung der Beschlussfähigkeit lediglich die Zahl der gewählten Ratsmitglieder im Sinne des § 29 Abs. 2 GemO maßgeblich. **Die Autoren folgen dieser Meinung!**

2. Meinung: Der Ruhenstatbestand des § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO ist lediglich auf die Ausübung des Stimmrechts bezogen und muss somit bei der Berechnung der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit nach § 39 Abs. 1 GemO maßgeblich ist, unberücksichtigt bleiben. Sofern man dieser Meinung folgt, ist die Zahl der gewählten Ratsmitglieder i.S.d. § 29 Abs. 2 GemO um den Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, zu erhöhen.

²⁵ Die Verpflichtung der Ratsmitglieder ist Aufgabe des Bürgermeisters als Organ der Gemeinde, nicht als Vorsitzender des Gemeinderats (§ 30 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten als Ratsmitglied ist eine formale Bekräftigung. Sie ist darüber hinaus eine feierliche Deklaration, die die besondere Bedeutung des Amtes eines Ratsmitglieds zum Ausdruck bringt. Eine rechtsbegründende Wirkung hat die Verpflichtung jedoch nicht.²⁶ Den Ratsmitgliedern wird ihr Amt unmittelbar durch die rechtsgültige, konstitutiv wirkende Wahl übertragen. Beschlüsse, die der Gemeinderat ohne vorgenommene Verpflichtung fasst, sind gültig, da es sich bei der Verpflichtung um eine Ordnungsmaßnahme ohne Rechtsfolgen für das Tätigwerden des Gemeinderats handelt.

Verweigert ein Ratsmitglied die Verpflichtung, gilt dies als Verzicht auf den **Amtsantritt** (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der Verzicht auf das Mandat ist damit nicht verbunden. Der Verzicht auf den Amtsantritt bewirkt lediglich den vorläufigen Verzicht des Ratsmitglieds, die Mitgliedschaftsrechte ab diesem Zeitpunkt auch auszuüben. Die Verpflichtung kann jederzeit nachgeholt werden.

Auf die Verpflichtung von **Ausschussmitgliedern**, die nicht zugleich Ratsmitglieder sind, ist ebenfalls § 30 Abs. 2 GemO anzuwenden. Dies folgt aus § 46 Abs. 5 Satz 1 GemO, da für die Ausschüsse keine besonderen Regelungen getroffen wurden. Ihre Verpflichtung erfolgt ebenfalls in öffentlicher (Ausschuss-)Sitzung. Sofern der Ausschuss in nicht öffentlicher Sitzung tagt, ist für den Akt der Verpflichtung die Öffentlichkeit herzustellen; dies gilt auch, wenn zu einer nicht öffentlichen Ausschusssitzung eingeladen wurde und dies auch so bekannt gemacht worden ist (VV Nr. 4 zu § 34 GemO).

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Verpflichtung der **Mitglieder der Ortsbeiräte** (§ 75 Abs. 8 Satz 4 GemO).

2. Ernennung des Bürgermeisters, Vereidigung und Einführung in das Amt

Der Bürgermeister wird in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Gemeinderats ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.²⁷ Erst mit der Amtseinführung des neu gewählten Bürgermeisters endet die geschäftsführende Tätigkeit des bisherigen Bürgermeisters (§ 52 Abs. 3 GemO).²⁸

In Ortsgemeinden lautet die Amtsbezeichnung des ehrenamtlichen Bürgermeisters „Ortsbürgermeister“ (§ 64 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GemO). Soweit Ortsgemeinden Städte nach § 4 Abs. 2 GemO sind, führt der Ortsbürgermeister die Amtsbezeichnung „Stadtbürgermeister“ (§ 64 Abs. 3 Satz 2 GemO).²⁹

Die Ernennung, die Vereidigung und die Einführung des Bürgermeisters obliegen gemäß § 54 Abs. 2 GemO dem noch im Amt befindlichen Vorgänger **oder** dem (noch im Amt befindlichen) allgemeinen Vertreter, mithin dem „geschäftsführenden“ Bürgermeister **oder** im Vertretungsfalle dem „geschäftsführenden“ Beigeordneten. Ist ein allgemeiner Vertreter nicht oder noch nicht vorhanden, so erfolgen die Ernennung, Vereidigung und die Einführung des Bürgermeisters durch ein vom Gemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.

Das beauftragte Ratsmitglied ist vom Gemeinderat zu **wählen**. Grundsätzlich hat auch diese Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, diese Wahl durch offene Abstimmung mittels Handzeichen (Akklamation) vorzunehmen.

Der für die Ernennung, die Vereidigung und die Amtseinführung Zuständige hat die nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes vorbereitete Ernennungsurkunde auszufertigen und den neu gewählten ehrenamtlichen Bürgermeister zum Ehrenbeamten zu ernennen. Nach der Aushändigung der Ernennungsurkunde hat er den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung zu vereidigen und in sein Amt einzuführen. Bei **Wiederwahl** entfallen Vereidigung und Amtseinführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO). Wurde ein bisheriger Beigeordneter zum Bürgermeister oder ein bisheriger Bürgermeister zum Beigeordneten gewählt, liegt **keine** Wiederwahl im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO vor (VV Nr. 1 zu § 54 GemO), da ein anderes (Ehren-)Amt übertragen wird.

Den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt führt entweder der „geschäftsführende“ Bürgermeister oder, ggf. in der Reihenfolge der

Vertretungsbefugnis (§ 50 Abs. 2 GemO), ein „geschäftsführender“ Beigeordneter (§ 36 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 3 GemO).

Ist kein geschäftsführender Bürgermeister oder Beigeordneter vorhanden, so führt den Vorsitz bei diesem Tagesordnungspunkt das älteste Ratsmitglied (geborener Vorsitzender, § 36 Abs. 1 Satz 2 GemO, § 11 Abs. 1 Satz 2 MGeschO) oder das vom Gemeinderat gewählte Ratsmitglied (gekorener Vorsitzender, § 36 Abs. 1 Satz 3 GemO, § 11 Abs. 1 Satz 3 MGeschO).

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KWG darf, wer zum Mitglied des Gemeinderats gewählt ist und diese Wahl angenommen hat, nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde sein. Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 KWG gilt die Wahl in den Gemeinderat als angenommen, wenn innerhalb der in § 44 Abs. 1 KWG bestimmten Wochenfrist beim Vorsitzenden des Wahlausschusses keine Erklärung eingeht. Die Annahme der Wahl kann somit durch **Schweigen** bewirkt werden. Diese Rechtswirkung tritt hinsichtlich des Ratsmandats auch ein, wenn eine Person gleichzeitig in den Gemeinderat und zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden ist.

In solchen Fällen erhält die in den Gemeinderat und zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählte Person zwei Benachrichtigungen, nämlich die hinsichtlich der auf sie gefallenen Wahl in den Gemeinderat und hinsichtlich der auf sie gefallenen Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister. Reagiert der Gewählte auf keine der Benachrichtigungen, so gelten die Wahl in den Gemeinderat und die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister als angenommen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 und § 58 i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 1 KWG).

Wird ein Mitglied des Gemeinderats zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt, so scheidet es mit seiner **Ernennung**, ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung bedarf, aus dem Gemeinderat als gewähltes Ratsmitglied aus (§ 5 Abs. 4 Satz 2 KWG). Auch in diesen Fällen ist dann für den aus dem Gemeinderat als gewähltes Ratsmitglied ausgeschiedenen Bürgermeister eine Ersatzperson gemäß § 45 Abs. 1 KWG einzuberufen, wobei die Benachrichtigung der Ersatzperson, die dieser zuzustellen ist, gemäß § 45 Abs. 5 KWG dem Wahlleiter (= dem neuen Bürgermeister) obliegt, der auch den Namen der einberufenen Ersatzperson öffentlich bekanntzumachen hat (§ 66 Abs. 3 Satz 1 KWO), und zwar in der gemäß § 27 Abs. 3 GemO geltenden Bekanntmachungsform (§ 91 Abs. 1 Satz 1 KWO).

In solchen Fallgestaltungen hätte dies Auswirkungen auf die Mehrheitsverhältnisse in der konstituierenden Sitzung, in der für die Arbeit des Gemeinderats in der kommenden Wahlzeit wesentliche Weichenstellungen erfolgen. Dies kann vermieden werden, wenn die Einberufung der Ersatzperson so vorbereitet wird, dass diese noch in die laufende konstituierende Sitzung nach der Ernennung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Ausscheiden als gewähltes Ratsmitglied **„einwechseln“**³⁰ und in der Sitzung verpflichtet werden kann.³¹

Diesem Vorgehen steht das Erfordernis, dass der Wahlleiter den Namen der einberufenen Ersatzperson öffentlich bekanntzumachen hat, nicht entgegen. Dies ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut des § 66 Abs. 3 Satz 1 KWO, aber auch aus dem Umstand, dass es sich bei dieser Bekanntmachung, die in einem solchen Fall erst nach der konstituierenden Sitzung erfolgen kann, lediglich um eine Information der Einwohner ohne konstitutive Wirkung für die Ausübung des Man-

26 vgl. HessVGh, Urteil vom 4. August 1958, OS II 259/57, VGHE 8, 159.

27 Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird gemäß § 9 Abs. 1 KomAEVO grundsätzlich in Form eines monatlichen Pauschetrags gezahlt. Entsteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach dem 15. Tag eines Monats, d. h. wird der neu gewählte Bürgermeister erst nach diesem Tag ernannt, wird für diesen Monat nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO nur der halbe Betrag gezahlt. In diesem Zusammenhang können auch § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Ehrengeldgesetz von Bedeutung sein.

28 Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach der KomAEVO. Scheidet der geschäftsführende bisherige Bürgermeister im Laufe des Monats aus, ist ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO).

29 Für die Funktion „Ortsvorsteher“ kennt die Gemeindeordnung keine Amtsbezeichnung (siehe: §§ 74 bis 76 GemO). In der kommunalen Praxis wird die Funktionsbezeichnung „Ortsvorsteher“ als Amtsbezeichnung verwendet. LT-Drs. 14/5104.

30 vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 23. 03. 2009, Az.: 2 A 10100/09. OVG; GStBN 0071/2009.

31 Die in diesem Falle vorliegende Verletzung von Form und Frist der Einladung dieses Ratsmitglieds gilt gemäß § 34 Abs. 4 GemO als geheilt.

datums handelt. § 66 Abs. 3 Satz 1 KWO steht also der Einberufung der Ersatzperson nach der Ernennung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bereits in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats nicht entgegen.³²

3. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung enthält insbesondere Regelungen über

- die Entschädigung für Inhaber von Ehrenämtern (§ 18 Abs. 4 GemO),
- die Form der öffentlichen Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3 GemO),
- die Übertragung der Entscheidung über die in § 32 Abs. 2 Nr. 11 bis 13 GemO bezeichneten Angelegenheiten (§ 32 Abs. 3 GemO), sofern der Gemeinderat von seiner Übertragungsbefugnis Gebrauch gemacht hat,
- die dauernde Übertragung der Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister (§ 47 Abs. 1 Satz 3 GemO),
- die Gesamtzahl der Beigeordneten (§ 50 Abs. 1 GemO),
- die Zahl der Geschäftsbereiche für Beigeordnete (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 GemO),
- die Bildung und Abgrenzung von Ortsbezirken (§ 74 Abs. 1 GemO),
- die Entscheidung, dass von der Wahl eines Ortsbeirats abgesehen wird (§ 74 Abs. 3 GemO),
- die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte (§ 75 Abs. 3 GemO)

(vgl. VV Nr. 1 zu § 25 GemO).

Es wird empfohlen, in der Hauptsatzung auch Bestimmungen über die Bildung von Ausschüssen (§ 44 Abs. 2 GemO) zu treffen (vgl. VV Nr. 2 zu § 25 GemO).

Die Hauptsatzung gilt unabhängig von der Wahlzeit des Gemeinderats. Daraus folgt, dass die Hauptsatzung nur geändert werden muss, sofern sie Bestimmungen enthält, z. B. hinsichtlich der Anzahl der Beigeordneten oder des Näheren über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie deren Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger in den einzelnen Ausschüssen, die den kommunalpolitischen Vorstellungen und Absichten des neu gewählten Gemeinderats entgegenstehen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung bedürfen jeweils der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats (§ 25 Abs. 2 GemO).

Bei den oben dargestellten Änderungsbereichen der Hauptsatzung hat auch der Vorsitzende des Gemeinderates, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GemO Stimmrecht. Ein Ruhen des Stimmrechts des Vorsitzenden nach § 36 Abs. 3 Satz 2 GemO ergibt sich nicht.

Die Regelung der Zahl der Beigeordneten im Sinne des § 50 Abs. 1 GemO stellt kein Vorbereitungsbeschluss im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GemO dar, da ein unmittelbarer Zusammenhang mit der späteren Wahl nicht besteht. Vielmehr wird mit dieser Änderung der Hauptsatzung lediglich die rechtliche Grundlage für die spätere Wahl geschaffen, also die Frage geregelt, „ob“ eine spätere Wahl überhaupt stattfinden kann.

Sofern mit der Änderung der Hauptsatzung eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten im Sinne des § 50 Abs. 1 GemO verbunden ist, muss beachtet werden, dass die Wahl des zusätzlichen Beigeordneten erst erfolgen kann, wenn die Änderung der Hauptsatzung in Kraft getreten ist (§ 24 Abs. 3 Satz 1; § 24 Abs. 3 Satz 2; § 24 Abs. 3 Satz 3 GemO; § 10 Abs. 2 GemO-DVO).

Soweit die Hauptsatzung Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und der Beigeordneten enthält, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 GemO^{33a} das Stimmrecht des Vorsitzenden, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied oder nach § 22 Abs. 1 GemO von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen ist. Daher sind für den Satzungsbeschluss zwei Abstimmungen erforderlich. Zunächst ist ohne die Stimme des Vorsitzenden über die oben bezeichneten Bestimmungen der Hauptsatzung abzustimmen, sodann über die restlichen Bestimmungen; die getrennte Abstimmung ist in der Niederschrift festzuhalten (vgl. VV Nr. 3 zu § 25 GemO). Bei

etwaigen späteren Änderungen der Hauptsatzung, die nicht die oben bezeichneten Bestimmungen betreffen, hat der Vorsitzende volles Stimmrecht.

Soweit Regelungen über die Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder getroffen werden, liegen bei den Ratsmitgliedern keine Ausschlussgründe vor. Mit den Regelungen über die Aufwandsentschädigung werden keine individuellen Interessen eines einzelnen Ratsmitgliedes sondern deren gemeinsame Belange im Sinne des § 22 Abs. 3 GemO berührt. Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht nicht. § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 GemO umfasst nicht die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder.

4. Wahl der Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO werden die Beigeordneten und im Falle des § 53 Abs. 2 GemO der Bürgermeister, stets durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung und in öffentlicher Sitzung gewählt. Diese Vorgaben stehen nicht zur Disposition des Gemeinderats.

Gemäß § 40 Abs. 2 GemO, § 25 Abs. 3 Satz 1 MGesO können nur solche Personen gewählt werden, die dem Rat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.

Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Bei Abstimmungen, die eine klare Fragestellung in der Form von „Ja“ oder „Nein“ haben, oder bei Wahlen, wenn nur eine Person zur Wahl steht, sind Nein-Stimmen gültig (§ 25 Abs. 3 Satz 5 MGesO).³³ Bei einer Wahl, zu der mehrere Personen vorgeschlagen wurden, ist der Name des Bewerbers, für den das Ratsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung.

4.1 Die technischen Vorkehrungen für die geheime Abstimmung

Die geheime Abstimmung steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der freien Wahl und soll eine unbeeinflusste Stimmabgabe garantieren. Dazu bedarf es besonderer Vorkehrungen, die sicherstellen,

- dass jeder Wähler unbeobachtet von anderen Wählern oder Dritten (und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung) seine Stimme abgeben kann und
- dass das Wahlverhalten jedes Wählers auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt und nicht rekonstruiert werden kann.

Zu den Vorkehrungen, die für eine geheime Abstimmung erforderlich sind, gehören die Bereitstellung von Abstimmungskabinen, Abstimmungsurnen, Stimmzetteln und Umschlägen. Ferner ist in der Abstimmungskabine ein Schreibstift bereit zu legen, auf dessen Benutzung der Vorsitzende vor Beginn des Abstimmungsvorgangs hinzuweisen hat. Ein Papierkorb als Abstimmungsurne und ein Rednerpult als Abstimmungskabine sind keine ausreichende Vorkehrung für eine geheime Abstimmung.

4.2 Ablauf der geheimen Abstimmung

Vor Beginn des Abstimmungsvorgangs hat der Vorsitzende die Abstimmungsberechtigten auf den technischen Ablauf des Abstimmungsvorgangs eindeutig hinzuweisen. Diese Hinweise betreffen nicht nur die Benutzung der Abstimmungseinrichtungen (Abstimmungskabine, vorbereitete Stimmzettel, Verwendung des in der Abstimmungskabine bereit liegenden Schreibstiftes, Einlegen des Stimmzettels in den vorbereiteten Umschlag in der Wahlkabine und danach in die bereitgestellte Abstimmungsurne), sondern auch die Art der Kennzeichnung des Stimmzettels, wobei der Vorsitzende eine Kennzeichnungsart als verbindlich (z. B. Ankreuzen des Namens des Kandidaten mit einem „X“) vorgibt.

³² Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur, Schreiben vom 8. Dezember 1993 – 331/17010-1 (§ 45) –, GStB-N 0102/1994. OVG RhPf, Beschluss vom 23. 03. 2009 2 A 10100/09.OVG, GStB N 0071/2009.

³³ vgl. VV Nr. 4 zu § 40 GemO.

^{33a} vgl. VV Nr. 1 zu § 36 GemO.

Der gesamte Abstimmungsvorgang muss wiederholt werden, wenn ein Ratsmitglied außerhalb der Wahlkabine seinen Stimmzettel ausfüllt und/oder in den Wahlumschlag oder ohne Wahlumschlag in die Wahlurne legen will. Das Abstimmungsgeheimnis muss auch gegenüber den Angehörigen der eigenen Fraktion gewahrt und sichergestellt sein.

Weigert sich ein an der Abstimmung teilnehmendes Ratsmitglied, die für die geheime Wahl bereitgestellten Einrichtungen zu benutzen und will es den Stimmzettel an seinem Platz oder sonst außerhalb der Abstimmungskabine ausfüllen, bleibt dem Vorsitzenden nur, einen solchen groben Verstoß gegen die Geschäftsordnung gemäß § 38 Abs. 1 GemO zu ahnden. In einem solchen Fall ist das dem Vorsitzenden gemäß § 38 Abs. 1 GemO zustehende Ermessen reduziert.

4.3 Die Kennzeichnung des Stimmzettels

Aus § 40 Abs. 4 Satz 3 GemO ergibt sich, dass die Stimmabgabe durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel zu erfolgen hat. Um jeden Zweifel an der Gültigkeit einer Stimmabgabe oder an der Gültigkeit der gesamten Wahl auszuschließen, muss der Vorsitzende vor Beginn des Abstimmungsvorgangs auch deutlich ansagen, in welcher Form die Kennzeichnung der Stimmabgabe zu erfolgen hat.

Das OVG Rheinland-Pfalz³⁴ hat keine Bedenken, wenn die Stimmzettel von den Ratsmitgliedern handschriftlich ausgefüllt werden. Dies widerspreche nicht den Grundsätzen einer geheimen Wahl, denn es stünde jedem Ratsmitglied frei, seine Handschrift zu verstellen oder in Druckbuchstaben zu schreiben. Dies unterliege ebenso seiner Disposition wie die nachträgliche Offenlegung seiner Stimmabgabe. Das Abstimmungsgeheimnis binde nicht das Ratsmitglied, sondern die für die Durchführung der Abstimmung verantwortliche Stelle.

Nach allgemeiner Lebenserfahrung kann der Versuch einer Rekonstruktion des Stimmverhaltens einzelner Ratsmitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn nicht der in der Wahlkabine bereit liegende Schreibstift, sondern z. B. ein Schreibstift mit anderer Farbe oder Schriftstärke zur Stimmabgabe verwendet wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Ratsmitglied zwar den ausgelegten Schreibstift benutzt, sich jedoch nicht an die vom Vorsitzenden vorgegebene Art der Kennzeichnung hält (z. B. Ankreuzen des Kandidaten nicht mit „X“, sondern einer davon abweichenden Kennzeichnung [stehendes Kreuz oder Zusätze zum Kreuz wie Kringel, Haken und dergleichen]).

Eine solche Abweichung von der vorgegebenen Kennzeichnungsart stellt einen **Verstoß** gegen die allgemeinen **Wahlgrundsätze der freien und geheimen Wahl** dar. Ein derartiger Verstoß führt zur Unwirksamkeit der gesamten Wahl. Unerheblich ist, ob die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sein könnte oder nicht.³⁵

4.4 Der Wahlvorstand/Wahlausschuss

Gemäß § 25 Abs. 8 Satz 1 MGeschO werden die abgegebenen Stimmen durch den Vorsitzenden und von **mindestens** zwei von ihm beauftragten Ratsmitgliedern ausgezählt. Empfehlenswert ist, bei der Beauftragung von Ratsmitgliedern ggf. alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen.

4.5 Aufbewahrung der Stimmzettel

§ 25 Abs. 8 Satz 2 MGeschO bestimmt, dass die Stimmzettel nach der Feststellung des Wahlergebnisses, das in die Niederschrift aufzunehmen ist, im Hinblick auf mögliche Wahlanfechtungen auf Grund des § 43 Abs. 1 GemO mindestens zwei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren sind.

Wird die Wahl nicht gemäß § 43 Abs. 1 GemO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten (§ 25 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 MGeschO).

4.6 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen

Bei einer Wahl gilt nach § 40 Abs. 3 Satz 1 GemO die Bezugsgröße der anwesenden Ratsmitglieder. Bei der Feststellung der notwendigen Stimmenmehrheit zählen somit nach § 40 Abs. 4 Satz 1 GemO Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

Stimmenthaltungen

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemO, § 25 Abs. 7 Satz 1 MGeschO). Diese gesetzliche Fiktion dient der Rechtsklarheit. Die Bestimmung, dass Stimmenthaltungen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt werden, kann dazu führen, dass ein vorgeschlagener Bewerber mit nur einer Ja-Stimme gewählt ist, sofern sich alle anderen Abstimmungsteilnehmer der Stimme enthalten oder an der Wahl – aus welchen Gründen auch immer – nicht teilnehmen.

Ungültige Stimmen

Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig (§ 40 Abs. 4 Satz 3 GemO). Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit „Nein“ gestimmt hat (VV Nr. 5 zu § 40 GemO).

Ebenfalls ungültig sind Stimmzettel, die den Namen eines nicht vor der Wahl vorgeschlagenen Bewerbers enthalten (§ 40 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 GemO).

Keine eindeutige Kennzeichnung und damit Ungültigkeit der Stimme liegt vor, wenn ein Ratsmitglied hinter „Ja“ bzw. den Namen eines vorgeschlagenen in das Abstimmungsfeld einen Smiley (☺) malt.³⁶ Ein zur Ungültigkeit führender Zusatz, eine Verwahrung oder ein Vorbehalt liegt vor, wenn diese Kennzeichnung diffamierenden oder beleidigenden Charakter hat (z. B. Schimpfwörter, „den nicht!“). Dagegen sind den Wählerwillen bekräftigende Zeichen oder Worte (z. B. „!“, „Guter Mann“) keine die Gültigkeit der Stimmabgabe beeinträchtigende Aussagen.³⁷

Durchführung der Wahl

Bei der Wahl sind zunächst alle Kandidaten, die gemäß § 40 Abs. 2 GemO zur Wahl vorgeschlagen sind, vor Eröffnung des Abstimmungsvorgangs vom Vorsitzenden zu nennen. Dann sollte der Vorsitzende das Abstimmungsverfahren klar, eindeutig und ausführlich darstellen. Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewählte Ratsmitglied ist, ruht bei der Wahl (§ 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Die Vorschriften über Ausschlussgründe gelten bei Wahlen nicht (§ 22 Abs. 3 GemO).

4.7 Wahlverfahren, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind z. B. 16 Ratsmitglieder anwesend, die auch alle an der Abstimmung teilnehmen und ihre Stimme abgeben, und stimmen 8 Ratsmitglieder für den einzigen Vorschlag, während 6 dagegen stimmen und 2 sich der Stimme enthalten, so ist der Kandidat mit 8 zu 6 Stimmen gewählt, da von den 16 abgegebenen Stimmen die beiden Stimmenthaltungen abzuziehen sind § 40 Abs. 4 Satz 1 GemO und die für die Mehrheit maßgebende Bezugsgröße 14 Stimmen beträgt.

Stimmen dagegen in dem aufgezeigten Beispielsfall im ersten Wahlgang 7 für den einzigen Vorschlag und 7 dagegen, so ist die erforderliche Mehrheit (16 abgegebene Stimmen minus 2 Stimmenthaltungen = Bezugsgröße 14 Stimmen) nicht erreicht. Es findet dann ein **zweiter Wahlgang**³⁸ statt. Ein neuer Vorschlag kann bei diesem zweiten Wahlgang nicht gemacht werden, weil es sich bei dem Wahlverfahren um einen **einheitlichen** Wahlvorgang handelt.³⁹ Führt die Abstimmung

³⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Juli 1978 – 7 A 75/78 –, AS 15 S. 132 = VZ GStB RhPf 1978 S. 131. Diese Entscheidung ist nach wie vor aktuell.

³⁵ vgl. VG Mainz, Urteil vom 26. 02. 1991, Az.: 3 K 126/90; GStBn 0086/1991.

³⁶ VG Mainz, Urt. v. 22. 11. 2004 – 6 K 759/04.MZ – zur Ungültigkeit einer für das Wahlergebnis entscheidenden Stimme bei der Urwahl eines Ortsbürgermeisters. Bei dieser Art der Kennzeichnung bestehen schon Zweifel, ob überhaupt eine ernsthafte Stimmabgabe gewollt war. Stubenrauch in: Geschäftsordnung für Gemeinderäte in Rheinland-Pfalz, Erl. zu § 25 Rn.18.

³⁷ Stubenrauch in: Geschäftsordnung für Gemeinderäte in Rheinland-Pfalz, Erl. zu § 25 Rn. 20.

³⁸ Wiederholungswahl im Sinne des § 40 Abs. 3 Satz 2 GemO.

³⁹ VV Nr. 4 Satz 2 zu § 40 GemO.

auch im zweiten Wahlgang nicht zu der erforderlichen Mehrheit, ist der Vorschlag abgelehnt. Erst jetzt können neue Vorschläge für ein neues Wahlverfahren gemacht werden. Bei dieser neuen Wahl kann auch dieselbe Person wieder vorgeschlagen werden, die im ersten „Durchgang“ nicht die notwendige Mehrheit erreicht hat.⁴⁰

4.8 Wahlverfahren, wenn mehrere Personen vorgeschlagen sind

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, ist nach § 40 Abs. 3 Satz 2 GemO die Wahl zu wiederholen, das heißt, es ist ein zweiter Wahlgang bei unveränderten Wahlvorschlägen durchzuführen.

Eine Stichwahl findet als „dritter Wahlgang“ statt, wenn bei mehreren Kandidaten auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GemO). An der Stichwahl nehmen die beiden Kandidaten teil, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben.⁴¹

Erstes Beispiel:

Von 16 gültigen Stimmen im zweiten Wahlgang erhält

Kandidatin A = 4 Stimmen,
Kandidat B = 6 Stimmen und
Kandidatin C = 6 Stimmen.

B und C kommen in die Stichwahl.

Zweites Beispiel:

Von 16 gültigen Stimmen im zweiten Wahlgang entfallen:

auf Kandidatin A = 7 Stimmen,
auf Kandidat B = 5 Stimmen und
auf Kandidatin C = 4 Stimmen.

A und B kommen in die Stichwahl.

Drittes Beispiel:

Von 16 gültigen Stimmen im zweiten Wahlgang entfallen

auf Kandidatin A = 6 Stimmen,
auf Kandidat B = 5 Stimmen und
auf Kandidatin C = 5 Stimmen.

Kandidatin A kommt in die Stichwahl.

Wer von B und C in die Stichwahl kommt, wird durch Los entschieden (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GemO). Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden entsprechend dem unten aufgezeigten Verfahren (§ 40 Abs. 3 Satz 5 GemO).

Eine Stichwahl findet auch statt, wenn zu der Wahl nur zwei Kandidaten vorgeschlagen wurden, die im ersten und im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erreicht haben. Dies folgt aus dem Demokratieprinzip, das eine bewusste Willensentscheidung der gewählten Mandatsträger fordert. Losentscheide als Zufallsergebnisse müssen die Ausnahme und das letzte Mittel bleiben (§ 25 Abs. 4 Satz 5 MGeschO).

Führt die Stichwahl bei den beiden zur Wahl stehenden Personen jeweils zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los darüber, wer gewählt ist (§ 40 Abs. 3 Satz 4 GemO). Im Falle des **Losentscheids** ist durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass keine Unkorrektheiten vorkommen.

Ein etwaiger Losentscheid sollte entsprechend § 63 Abs. 7 KWO durchgeführt werden. Diese Bestimmung lautet:

„Bei Losentscheid sind Loszettel von gleicher Größe und Beschaffenheit entsprechend zu beschriften, in Umschläge von gleicher Größe und Beschaffenheit zu stecken und in einen nach oben offenen Behälter zu legen. Das Los wird durch den Wahlleiter⁴² oder seinen Stellvertreter gezogen. Vor der Ziehung sind die Umschläge durch ein anderes Mitglied des Wahlausschusses⁴³ zu mischen.“

4.9 Unterbrechen, Vertagen und Absetzen des Tagesordnungspunktes Wahl⁴⁴

Wahlen sind nach ihrem Rechtscharakter Gemeinderatsbeschlüsse, für die lediglich besondere Abstimmungsregeln gelten. Diese Besonderheiten bestehen u. a. darin, dass der Gesamtvorgang der Wahl unter Umständen aus mehreren Verfahrensstufen besteht. Solange noch keine positive Entscheidung erzielt worden ist, hat der Gemeinderat nach Abschluss einer Verfahrensstufe die Möglichkeit, das weitere Verfahren mit Verfahrensbeschlüssen zu bestimmen. Der Gemeinderat kann eine Unterbrechung der Sitzung für eine bestimmte Zeit oder eine Vertagung des weiteren Wahlverfahrens beschließen. Das Verfahren ist, bei Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der nächsten Sitzung, in dem Stadium fortzusetzen, in dem es unterbrochen worden ist. Mit diesen Verfahrensbeschlüssen wird also der Gesamtvorgang der Wahl nicht abgebrochen, so dass es bei mehreren Kandidaten zwangsläufig zu einer Entscheidung kommt, letztlich durch Losentscheid (VV Nr. 6.1 zu § 40 GemO).

Ein Abbruch des Wahlverfahrens ist nur möglich, wenn der Gemeinderat mit der nach § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 GemO erforderlichen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder eine Absetzung des Tagesordnungspunktes „Wahl“ beschließt. Dann kann unter einem neuen Tagesordnungspunkt das Wahlverfahren in einer folgenden Sitzung mit (neuen) Wahlvorschlägen und mit einem ersten Wahlgang neu begonnen werden (VV Nr. 6.2 zu § 40 GemO).

4.10 Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Die Ernennung, Vereidigung und die Einführung in das Amt obliegen dem in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats ernannten und in sein Amt eingeführten neuen Bürgermeister. Ist der neue Bürgermeister (noch) nicht vorhanden, da in der Gemeinde z. B. eine Nachholungs-⁴⁵ oder Wiederholungswahl⁴⁶ durchzuführen ist, obliegt diese Aufgabe dem „geschäftsführenden“ Bürgermeister oder Beigeordneten oder dem vom Gemeinderat hiermit beauftragten Ratsmitglied. Im Falle der Wiederwahl eines Beigeordneten entfallen die Vereidigung und Amtseinführung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 GemO). Wird der bisherige Bürgermeister zum Beigeordneten gewählt, liegt keine Wiederwahl im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO vor (VV Nr. 1 zu § 54 GemO); dem bisherigen Bürgermeister wird ein anderes (Ehren-)Amt übertragen. Dies gilt auch im Falle der Wahl eines bisherigen weiteren Beigeordneten zum Ersten Beigeordneten. Im Falle der Wahl eines bisherigen weiteren Beigeordneten zum weiteren Beigeordneten (Beispiel: Weiterer [dritter] Beigeordneter wird weiterer [zweiter] Beigeordneter) liegt eine Wiederwahl im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 3 GemO vor.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat mit Schreiben vom 19. Mai 2005 – 333/17 312-7 – zur Amtsbezeichnung der Beigeordneten der Gemeinden und Verbandsgemeinden folgende Hinweise gegeben:⁴⁷

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „**Erster Beigeordneter**“; die **weiteren Beigeordneten** führen die Amtsbezeichnung „**Beigeordneter**“ (§ 50 Abs. 2 Satz 1 bis 3 GemO).

Die Reihenfolge der Vertretung (z. B. „Zweiter“) wird der Amtsbezeichnung nicht vorangestellt (§ 50 Abs. 2 Satz 6 GemO); die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung ergibt sich aus dem der Wahl zugrundeliegenden Ratsbeschluss. Dies ist dann auch in der Niederschrift festzuhalten (§ 50 Abs. 2 Satz 4 GemO).

Für die Beigeordneten der Gemeinden und Verbandsgemeinden ist das Führen einer Zusatzbezeichnung Orts-, bzw. Stadt-, (§ 64 Abs. 3 GemO) oder Verbandsgemeinde-, nicht vorgesehen.⁴⁸

40 vgl. § 25 Abs. 5 MGeschO.

41 vgl. § 25 Abs. 4 Satz 3 MGeschO.

42 Vorsitzender (§ 25 Abs. 4 Satz 7 MGeschO).

43 zur Zusammensetzung siehe § 25 Abs. 8 MGeschO.

44 § 25 Abs. 6 MGeschO.

45 § 62 Abs. 7 KWG.

46 § 53 Abs. 1 Satz 6 und Satz 9 GemO; § 46 Abs. 1 Satz 6 und Satz 9 LKO.

47 GStBN 0133/2005.

48 zur Funktionsbezeichnung „Stellv. Ortsvorsteher“ siehe Fußnote 29.

4.11 Bildung von Geschäftsbereichen

Die Festlegung, ob und wie viele Geschäftsbereiche zu bilden sind, erfolgt durch den Gemeinderat gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GemO in der Hauptsatzung (**Erste Stufe**). Entsprechende Formulierungsvorschläge hierzu enthält das vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz herausgegebene Hauptsatzungsmuster.⁴⁹

Im Rahmen der Vorgabe in der Hauptsatzung obliegt die Initiative hinsichtlich der inhaltlichen Bildung der Geschäftsbereiche und die Übertragung ihrer Leitung auf die Beigeordneten gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 GemO ausschließlich dem Bürgermeister (**Zweite Stufe**); hierüber können keine näheren Bestimmungen in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 4 GemO bedarf allerdings die Entscheidung des Bürgermeisters über die Bildung und die Übertragung der Geschäftsbereiche der Zustimmung des Gemeinderates.

Ehrenamtliche Beigeordnete, die zugleich Ratsmitglieder sind, verlieren mit der Übertragung eines Geschäftsbereichs ihre Mitgliedschaft im Gemeinderat nur in Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden (§ 50 Abs. 8 Satz 1 GemO). In Ortsgemeinden behalten sie ihr Ratsmandat (§ 50 Abs. 8 Satz 2 GemO) solange, bis sie es niederlegen.

5. Bildung der Ausschüsse

5.1 Allgemeines

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 GemO steht es grundsätzlich im Ermessen des Gemeinderats, für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden. Die Notwendigkeit hierfür hängt vom Umfang der Arbeit des Gemeinderats ab. Auch die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats, wenn sie eine gewisse Größe überschreitet, kann Anlass sein, Entscheidungen in einem kleineren Gremium vorzubereiten oder Aufgaben, die weniger bedeutsam sind, zur abschließenden Entscheidung zu delegieren. Ausschüsse bieten die Möglichkeit, bei zahlenmäßig kleinerer Besetzung, Einzelfragen intensiver zu diskutieren. Die Bildung von Ausschüssen sichert die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats und stellt damit auch die Wahrnehmung des kommunalen Mandats der Ratsmitglieder sicher.⁵⁰

Aus spezialgesetzlichen Bestimmungen kann sich eine Pflicht zur Bildung von Ausschüssen ergeben. Zu den sog. Pflichtausschüssen zählen der Werkausschuss (§ 86 Abs. 4 GemO), der Jugendhilfeausschuss, der in den kreisfreien Städten und in den Gemeinden einzurichten ist, die darüber hinaus örtlicher Träger der Jugendhilfe sind (§ 69 Abs. 3 i.V.m. § 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII sowie § 2 Abs. 3 i.V.m. § 4 AGKJHG) und der Schulträgerausschuss (§ 90 SchulG). Nach § 38 LKO ist ein Kreistag verpflichtet, aus seiner Mitte einen Kreisausschuss zu bilden.

Zur Einrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses enthält § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO eine Sollvorschrift. Diese ermöglicht kleineren Gemeinden, hierauf zu verzichten. Nach der VV Nr. 2 zu § 110 GemO kann in Gemeinden bis zu 1.000 Einwohnern von der Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses abgesehen werden. Die sondergesetzlichen Regelungen beinhalten neben der Pflicht zur Bildung der genannten Ausschüsse zum Teil auch die gesetzliche Zuweisung bestimmter Aufgaben und eine von § 44 Abs. 1 Satz 2 GemO abweichende Zusammensetzung.

Der Hauptausschuss gehört nach dem rheinland-pfälzischen Kommunalrecht nicht zu den Pflichtausschüssen (§ 46 Abs. 1 Satz 4 GemO), obwohl er sicherlich der Ausschuss ist, der am häufigsten eingerichtet ist, vielfach auch mit einer erweiterten Aufgabenstellung als Haupt- und Finanzausschuss.

Der Gemeinderat bestimmt das Nähere über die Zahl und die Bezeichnung der einzelnen Ausschüsse, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemO). Den Ausschüssen können bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderats (beratende Ausschüsse) oder zur abschließenden Entscheidung (beschließende Ausschüsse) übertragen werden.⁵¹ Bei der Bestimmung der Aufgabenbereiche ist daher auch festzulegen, ob dem Ausschuss lediglich die Befugnis zur Vorbereitung von Beschlüssen des Gemeinderats oder zur abschließenden Entscheidung an

Stelle des Gemeinderats übertragen wird. Beide Formen der Aufgabenübertragung können auch nebeneinander gewählt werden. Der Gemeinderat regelt das Nähere, soweit (bei Pflichtausschüssen) die Aufgaben nicht bereits kraft Gesetzes bestimmt sind. Hierbei sind für jeden Ausschuss die Aufgabenbereiche, die ihm zur Vorbereitung oder abschließenden Entscheidung übertragen werden, zu bezeichnen. Insbesondere bei der Übertragung der abschließenden Entscheidung empfiehlt es sich, die Aufgabenbereiche konkret zu bestimmen, damit von vornherein Klarheit über die Zuständigkeiten besteht.⁵²

Der Gemeinderat kann nur solche Aufgaben übertragen, für die er selbst zuständig ist. In die Organkompetenz des Bürgermeisters darf nicht eingegriffen werden. Hinsichtlich der Übertragung der Vorbereitung der Beschlüsse kann festgelegt werden, dass dies generell in allen Angelegenheiten innerhalb des übertragenen Aufgabenbereichs oder nur in Einzelfällen, für die die maßgebenden Kriterien näher zu bestimmen sind, erfolgt.

In der Praxis werden die Zuständigkeiten des Hauptausschusses häufig so bestimmt, dass er alle Angelegenheiten vorbereitet, über die der Gemeinderat beschließen soll, d. h. der Gemeinderat wird erst dann mit der Angelegenheit befasst, nachdem diese zuvor den Hauptausschuss durchlaufen hat. Die Vorbereitung der Beschlussfassung kann in Angelegenheiten, in denen der Gemeinderat die Organkompetenz besitzt, uneingeschränkt übertragen werden. Die Übertragung der Befugnis zur abschließenden Entscheidung ist hingegen für den in § 32 Abs. 2 GemO bestimmten Aufgabenkatalog (Ratsvorbehalt) ausgeschlossen, kann jedoch in den in § 32 Abs. 3 GemO genannten Fällen bis zu einer bestimmten Wertgrenze durch Regelung in der Hauptsatzung zugelassen werden. Das Delegationsverbot des § 32 Abs. 2 GemO soll verhindern, dass sich der Gemeinderat seiner originären Aufgaben in einem nicht unbedenklichen Umfang entledigt.

Werden einem Ausschuss Aufgaben zur abschließenden Entscheidung übertragen, ersetzt dessen Beschluss den ansonsten notwendigen Gemeinderatsbeschluss. Auch ein vorbereitender Ausschuss fasst nach Abschluss seiner Beratungen einen Beschluss. Dieser beinhaltet das Ergebnis seiner Vorbereitung in Form einer **Beschlussempfehlung** an den Gemeinderat.

Die zur Bildung der Ausschüsse im einzelnen notwendigen Regelungen können durch einfachen Beschluss oder durch die Hauptsatzung (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GemO) erfolgen. Die durch einfachen Beschluss getroffenen Regelungen gewährleisten eine größere Flexibilität. Sie gelten vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Die Wahl der Ausschussmitglieder kann unmittelbar im Anschluss hieran erfolgen. Hingegen kann von den Regelungen in der Hauptsatzung erst nach deren Inkrafttreten Gebrauch gemacht werden (§ 24 Abs. 3 GemO, § 10 Abs. 2 GemO-DVO). Andererseits wird durch eine Regelung in der Hauptsatzung die Stellung der Ausschüsse aufgewertet und durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird deren Existenz als weitere kommunalpolitische Gestaltungsorgane neben dem Gemeinderat auch der Bevölkerung bewusst gemacht.

Das Ministerium des Innern für Sport und Infrastruktur empfiehlt in VV Nr. 2 zu § 25 GemO die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse in der Hauptsatzung zu treffen.

Die Ausschüsse werden grundsätzlich für die Dauer der gesamten Wahlzeit des Gemeinderats eingerichtet (sog. ständige Ausschüsse). Der Gemeinderat kann aber auch sog. nicht ständige Ausschüsse bilden. So verliert ein Ausschuss, der zu dem Zweck gebildet wurde, die Durchführung einer größeren Investition oder die Gestaltung einer gemeindlichen Jubiläumsfeier vorzubereiten, nach Aufgabenerledigung seine kommunalrechtliche Stellung.

Der Gemeinderat wird zu Beginn seiner Wahlzeit Überlegungen darüber anzustellen haben, ob er die in der vorangegangenen Wahlzeit eingerichteten Ausschüsse unverändert beibehalten, auf entbehrliche

⁴⁹ www.kosdirekt.de, GStB, Muster.

⁵⁰ vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. November 1981 – 10 C 12/81 –, DVP RhPf 1982, S. 30.

⁵¹ Zur Sitzungsform von Ausschusssitzungen vgl. § 46 Abs. 5 i.V.m. § 35 GemO.

⁵² siehe hierzu § 6 des vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz herausgegebenen Satzungsmusters für eine Hauptsatzung: www.kosdirekt.de, GStB, Muster.

Ausschüsse verzichten oder bei zusätzlichem Bedarf neue Ausschüsse einrichten möchte. Waren die Ausschüsse auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses eingerichtet, bedarf es, auch wenn keine Änderungen beabsichtigt sind, einer erneuten Entscheidung, in der die Bezeichnung, die übertragenen Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zusammensetzung aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern festzulegen sind. Die in der vorangegangenen Wahlzeit getroffene Organisationsentscheidung gilt nämlich zeitlich begrenzt nur für die abgelaufene Wahlzeit, da die Ausschüsse mit Ablauf des 31. 05.2014 untergegangen sind.

Wurden hingegen die näheren Bestimmungen in der Hauptsatzung getroffen und sind keine Änderungen beabsichtigt, ist eine erneute Beschlussfassung nicht erforderlich, da der Regelungsinhalt der Hauptsatzung als gemeindliche Rechtsnorm über die Dauer der Wahlzeit hinaus weitergilt.

Die Amtszeit der Ausschussmitglieder endet mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats.⁵³ Daher können die Ausschüsse auch nur solange als Teilorgan tätig werden, wie der sie legitimierende Gemeinderat im Amt ist. Deshalb sind in der konstituierenden Sitzung des am 25. Mai 2014 neu gewählten Gemeinderats oder in einem engen zeitlichen Zusammenhang die Ausschussmitglieder neu zu wählen.

Auch die Ausschüsse konstituieren sich. In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses hat die Verpflichtung der Ausschussmitglieder, die nicht bereits als gewählte Ratsmitglieder verpflichtet wurden, zu erfolgen (§ 46 Abs. 5 i.V.m. § 30 Abs. 2 GemO).

5.2 Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Ausschüsse setzen sich gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 GemO entweder nur aus Ratsmitgliedern (sog. Ratsausschüsse) oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern (sog. gemischte Ausschüsse) zusammen. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Gemeinderats.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO Ratsmitglied sein. Diese Einschränkung dient der Sicherung der für die Meinungsbildung des Gemeinderats notwendigen Verzahnung zwischen Gemeinderat und Ausschüssen. Ein für ein Abweichen von der Soll-Regelung atypischer Fall liegt zum Beispiel dann vor, wenn eine politische Gruppe, die entsprechend ihrem Stärkeverhältnis in den Ausschüssen nur ein Mitglied stellt, gezwungen wäre, jeweils ein Ratsmitglied zu benennen. Dies würde unter Umständen zu einer Überlastung der (wenigen) Ratsmitglieder dieser Gruppe führen und ihr die Möglichkeit nehmen, andere interessierte Mitglieder in die kommunalpolitische Arbeit einzubinden.

Nach Auffassung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur⁵⁴ müssen im konkreten Einzelfall sachliche Gründe eine Abweichung von der gesetzlichen Regel gebieten. Es sei daher nicht zulässig, in abstrakter Form durch die Hauptsatzung für alle Ausschüsse des Gemeinderats allgemein das Vorliegen von Ausnahmegründen zu unterstellen. Dies stelle einen Rechtsverstoß dar, den die Aufsichtsbehörde beanstanden könne.

Der Gemeinderat kann generell für alle Ausschüsse regeln, dass sie sich nur aus Ratsmitgliedern oder aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen, er kann aber auch die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse unterschiedlich gestalten. Vor der Wahl der Ausschussmitglieder ist die Gesamtmitgliederzahl und bei den gemischten Ausschüssen der Anteil der sonstigen wählbaren Bürger zu bestimmen, soweit die Hauptsatzung hierüber keine Festlegungen trifft.

Bei den gemischten Ausschüssen kann die Zahl der Ratsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürgern abschließend festgelegt werden oder es kann bestimmt werden, dass eine bestimmte Zahl von Ratsmitgliedern dem Ausschuss mindestens angehören muss. Die vorgegebene Zusammensetzung gilt nicht nur für den Zeitpunkt der Wahl, sondern für die gesamte Wahlzeit. Daraus folgt, dass bei der durch das Ausscheiden von Ausschussmitgliedern notwendigen Wahl von Ersatzmitgliedern das zahlenmäßige Verhältnis von Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wahren ist.

Gestaltungsmöglichkeiten – Auszug aus der Hauptsatzung

Beispiel 1:

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

...

(2) Die Ausschüsse haben neun Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.“

Beispiel 2: (Alternative zu § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung in Beispiel 1)

„(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden. Ihnen müssen mindestens sechs Mitglieder des Gemeinderats als Mitglied angehören; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.“

Beispiel 3: (Alternative zu § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung in Beispiel 1)

„(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet. Vier Mitglieder müssen sonstige wählbare Bürger der Gemeinde sein; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter.“

Beispiel 4: (Entspricht § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung in Beispiel 1, berücksichtigt jedoch die spezielle Regelung des § 90 Abs. 1 LPersVG)

„(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderats und aus sonstigen wählbaren Bürgern gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderats sein; entsprechendes gilt für deren Stellvertreter. Zum Werkausschuss treten drei Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu.⁵⁵ Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter bestellt.“

In den Beispielen 1 und 2 ist die nach dem Gesetz bzw. der Hauptsatzung vorgegebene Mindestzahl von Ratsmitgliedern zu wählen. Der Anteil der Ratsmitglieder kann aber auch zu Lasten des Anteils der sonstigen wählbaren Bürger höher sein. Wie viele Ratsmitglieder über die Mindestzahl hinaus dem jeweiligen Ausschuss angehören, bestimmt der Gemeinderat vor Durchführung der Wahl. Die Hauptsatzung lässt eine flexible Handhabung zu.

Lediglich im Beispiel 3 ist die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger abschließend festgelegt. Ein Abweichen von dieser Vorgabe ist nicht zulässig.

Im Beispiel 4 wurden die Regelungen über die Wahl der Ausschussmitglieder um Vorschriften über das Hinzutreten von Vertretern der Beschäftigten⁵⁶ ergänzt. Diese entsprechen der in § 90 Abs. 1 LPersVG vorgegebenen Mindestzahl. Da im Beispielfall dem Werkausschuss neun Mitglieder angehören, müssen mindestens drei Vertreter der Beschäftigten hinzutreten. Sie haben beratende Stimme. Ihnen steht kein Antrags- und auch kein Stimmrecht zu (§ 37 Abs. 3 GemO). Die

⁵³ Mit dem Ablauf des 31. Mai 2014 endet daher auch die Amtszeit der Ausschussmitglieder, die von dem am 7. Juni 2009 gewählten Gemeinderat in ihr Amt berufen wurden.

⁵⁴ Mitteilung GSTB 0176/1979.

⁵⁵ Nach § 90 Abs. 1 LPersVG müssen zu den Mitgliedern des Werkausschusses mindestens in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreter der Beschäftigten hinzutreten; sie haben beratende Stimme.

⁵⁶ Beschäftigtenvertreter üben ein Ehrenamt aus (ISIM vom 10. Juli 2001, GSTB N 0458/2001).

Zahl von einem Drittel kann durch Regelung in der Hauptsatzung erhöht werden; sie muss jedoch weniger als die Hälfte betragen.⁵⁷

5.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen für die sonstigen wählbaren Bürger, Unvereinbarkeiten

Die sonstigen wählbaren Bürger müssen für den Gemeinderat wählbar sein. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 KWG. Wählbarkeit setzt zunächst Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) nach § 1 KWG voraus. Hiernach ist wahlberechtigt jeder Deutsche i.S.v. Artikel 116 GG oder jeder ausländische EU-Bürger (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG; Art. 50 Abs. 1 Satz 2 LV), der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat (Eintritt der Volljährigkeit, § 2 BGB) und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung (§ 16 MG) in der Gemeinde wohnt. Darüber hinaus darf das Wahlrecht nicht gemäß § 2 KWG ausgeschlossen sein. Ebenso dürfen die weiteren Tatbestände des § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 KWG, die zum Ausschluss der Wählbarkeit führen, nicht zutreffen.

Auf die Mitgliedschaft im Ausschuss finden gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 GemO die für die Ratsmitglieder geltenden Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat Anwendung. Solche Unvereinbarkeitstatbestände ergeben sich aus § 5 KWG. Aus § 44 Abs. 1 Satz 3 GemO i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWG folgt, dass hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete nicht zugleich gewählte Ausschussmitglieder sein dürfen. Dies gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 GemO i.V.m. § 5 Abs. 4 KWG auch für die ehrenamtlich bestellten Bürgermeister. Ehrenamtlich tätige Beigeordnete in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden dürfen einem Ausschuss als gewählte Mitglieder dann nicht angehören, wenn sie einen eigenen Geschäftsbereich verwalten (§ 44 Abs. 1 Satz 3 GemO i.V.m. § 50 Abs. 8 Satz 1 GemO).

Davon unberührt bleibt, dass auch bei Unvereinbarkeit Bürgermeister und Beigeordnete, wenn sie nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 GemO den Vorsitz führen, in dieser Funktion kraft Amtes Ausschussmitglieder sind. Sie können Anträge stellen und haben im Rahmen des § 36 Abs. 3 GemO auch Stimmrecht. Im Übrigen gilt, dass ehrenamtliche Beigeordnete zugleich gewählte Ratsmitglieder sein dürfen und daher auch einem Ausschuss als Mitglied angehören können.

Die Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat erfassen auch andere hauptamtlich tätige Beamte sowie Beschäftigte (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten), wenn sie in einem der in § 5 Abs. 1 KWG abschließend genannten Beschäftigungsverhältnisse stehen. Dies trifft insbesondere auf die Bediensteten der Gemeinde und in Ortsgemeinden auf die Bediensteten der Verbandsgemeinde zu. Die Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat beschränken nicht die Wählbarkeit der betroffenen Personen, d. h. sie stehen der Kandidatur und der Wahl nicht entgegen. Die Wahl kann jedoch nicht angenommen werden, wenn das mit dem Mandat unvereinbare Amt weiterhin ausgeübt werden soll (Inkompatibilität).

Die Möglichkeit von Interessenkollisionen bei der Ausübung des Ausschussmandats schließt die Wählbarkeit nicht aus. Der Befangenheit (z. B. eines Architekten im Bauausschuss), sei es, dass sie nur gelegentlich in Erscheinung treten kann oder mit einer bestimmten Regelmäßigkeit zu erwarten ist, ist mit einer Ausschließung nach § 22 GemO zu begegnen.⁵⁸

Bei der Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses wird aber zu überlegen sein, ob und wie weit es opportun ist, z. B. den Sohn des Bürgermeisters in diesen Ausschuss zu wählen; denn der Sohn des Bürgermeisters könnte in diesem Ausschuss seine Mitwirkungsrechte infolge von Ausschließungsgründen nur sehr eingeschränkt ausüben.⁵⁹

Sondergesetzliche Vorschriften können Abweichendes von den vorstehenden Wählbarkeitsvoraussetzungen und den Unvereinbarkeitstatbeständen regeln. Dies gilt z. B. gemäß § 90 Abs. 2 SchulG für den Schulträgerausschuss insoweit, als diesem auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreter angehören sollen. Die Vorschrift setzt nicht voraus, dass diese in der Gemeinde wohnen und insoweit eine grundlegende Voraussetzung für die Entstehung des Bürgerrechts erfüllen müssen.

Dies gilt auch für die Frauen und Männer, die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. § 5 AGKJHG auf Vorschlag der im Bereich des öffent-

lichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden Jugendverbände und sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Stadtrat gewählt werden. Diese Personen können auch im Bezirk eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ihren Wohnsitz haben.

Die dem Werkausschuss gemäß § 90 Abs. 1 LPersVG hinzutretenden Vertreter der Beschäftigten müssen ebenfalls nicht die Voraussetzung, wählbare Bürger der Gemeinde zu sein, erfüllen. Auf diesen Personenkreis finden auch die Vorschriften über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat keine Anwendung. Als Vertreter der Beschäftigten können daher auch hauptamtlich tätige Beamte und Beschäftigte der Gemeinde dem Werkausschuss angehören.⁶⁰

5.4 Mitgliederzahl in den Ausschüssen

Die Bedeutung der Ausschüsse wächst mit der Größe der Gemeinde. Je größer aber die Bedeutung der Ausschüsse ist, um so stärker wird das Bestreben der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen sein, eine möglichst große Anzahl Mitglieder in die Ausschüsse zu entsenden. Kleinere politische Gruppen werden für eine Mitgliederzahl plädieren, die es ihnen ermöglicht, überhaupt im Ausschuss vertreten zu sein. Es liegt im **Ermessen des Gemeinderats** über die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse zu entscheiden. Aus der Ermächtigung, die Zusammensetzung der Ausschüsse zu regeln (§ 44 Abs. 2 GemO), ergibt sich nach Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz⁶¹ ein relativ weiter Ermessensspielraum für den Gemeinderat. Grundsätzlich ist eine Entscheidung, nach der die Zahl der Ausschussmitglieder so hoch bemessen wird, dass nicht alle (auch kleinere) Gruppen noch einen Vertreter in den Ausschüssen stellen, nicht ermessensfehlerhaft.

Die Grenze der Gestaltungsfreiheit ist erst dann überschritten, wenn ansehnlich große Gruppen von einer Vertretung in den Ausschüssen ausgeschlossen würden.

Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, hat keinen Anspruch auf seine Wahl in einen Ausschuss des Gemeinderates als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied oder zumindest als antrags- und redeberechtigtes Ausschussmitglied.⁶²

5.5 Bestellung von Stellvertretern

Die Gemeindeordnung schreibt die Bestellung von Vertretern nicht ausdrücklich vor. Lediglich in § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO wird die Wahl von Stellvertretern angesprochen. Hiernach obliegt es den im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen, Vorschläge für die Wahl der Ausschussmitglieder und **ihrer Stellvertreter** einzubringen. Der Gemeinderat bestimmt auf Grund seines Organisationsrechts das Nähere. Er kann daher auch generell von der Wahl von Stellvertretern absehen.

Enthält die Hauptsatzung eine entsprechende Regelung oder entscheidet sich der Gemeinderat in anderer Form für die Bestellung von Stellvertretern (§ 44 Abs. 2 Satz 2 GemO), ist nach dem objektiven Sinn des Gesetzes die Stellvertretung so zu gestalten, dass sie nur hinsichtlich der Verhinderung einzelner und bestimmter Ausschussmitglieder erfolgt (sog. persönliche Stellvertretung). Demzufolge sind einem Ausschussmitglied jeweils eine oder mehrere Personen als Stellvertreter zuzuordnen (VV Nr. 3 zu § 45 GemO). Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 MGeschO ist für jedes vorgeschlagene Ausschussmitglied ein Stellvertreter zu benennen. Diese Regelung schließt nicht aus, auch mehrere persönliche Vertreter zu bestellen.

Bei sog. gemischten Ausschüssen muss bei der Wahl der Stellvertreter die Zuordnung so erfolgen, dass Ratsmitglieder nur von Ratsmitgliedern und sonstige wählbare Bürger nur von solchen vertreten

⁵⁷ Im Falle des Ausgangsbeispiels 4 also nicht mehr als vier Beschäftigtenvertreter.

⁵⁸ OVG Rhld.-Pf., Urteil vom 28. Februar 1977 – 7 A 65/76 –, GV RhPf 1977 Nr. 277.

⁵⁹ vgl. die VV Nr. 4 zu § 114 GemO zum Mitwirkungsrecht des Bürgermeisters und der Beigeordneten im Rechnungsprüfungsausschuss.

⁶⁰ Zur Gestaltung der Vorschlagsliste zur Wahl der Beschäftigtenvertreter s. GStB N 0664/2000.

⁶¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 3. November 1981 – 10 C 12/81 –, DVP RhPf 1982, S. 30.

⁶² OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 3. Februar 1995 – 7 B 13079/94.OVG –, GStB N 0100/1995; Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 29. August 2008, – 1 K 478/08.KO –, GStB N 0247/2008.

werden können. Die Auffassung, sonstige wählbare Bürger könnten auch von Ratsmitgliedern vertreten werden, weil auch Ratsmitglieder wählbare Bürger seien, übersieht, dass das Gesetz ausdrücklich die Mitgliedschaft von sonstigen wählbaren Bürgern, also von solchen Personen, die nicht bereits gewähltes Ratsmitglied sind, verlangt. Ständige Veränderungen der Anteile der Ratsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger in der Zusammensetzung der Ausschüsse je nachdem, ob die ordentlichen Mitglieder oder ihre Vertreter tätig werden, würde auch dem Grundsatz der Kontinuität widersprechen.

Ein Verfahren, das es den politischen Gruppen überlässt, die Stellvertreter von sich aus für die Vertretungsfälle zu benennen, ist unzulässig, weil dies eine Abkehr von den Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bedeuten und auf ein Benennungs- bzw. Entsendungsverfahren hinauslaufen würde.

Die Gemeindeordnung geht von einer personengebundenen Stellvertretung aus, was durch die Formulierung „ihre Stellvertreter“ in § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO zum Ausdruck kommt. Nicht nur die Ausschussmitglieder, sondern auch ihre Stellvertreter bedürfen einer Legitimation durch Wahl.⁶³

5.6 Wahl der Ausschussmitglieder

Die Gemeindeordnungen einzelner Bundesländer bestimmen, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder nach dem sog. Benennungs- bzw. Entsendeverfahren erfolgt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die politische Zusammensetzung der Ausschüsse die politische Zusammensetzung des Gemeinderats widerspiegelt. Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber hat sich im Gegensatz hierzu ausdrücklich für eine Legitimation durch Wahl entschieden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Sofern die Wahl der Ratsmitglieder am 25. Mai 2014 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgte und somit politische Gruppen im Gemeinderat vertreten sind, haben die rheinland-pfälzischen Wahlvorschriften zwar ebenfalls zum Ziel, die politischen Stärkeverhältnisse im Gemeinderat auf die Ausschüsse zu übertragen, indem die Wahl der Ausschussmitglieder auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen erfolgt. Durch Wahlergebnisse, die nicht dem Stärkeverhältnis der Gruppen entsprechen, ist dies jedoch nicht immer gewährleistet.

Die Wahlsysteme der Ausschussmitglieder im Überblick:

• Verhältniswahl (Listenwahl)

Werden **mehrere Wahlvorschläge**⁶⁴ gemacht, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO nach dem System der Verhältniswahl zu wählen. Die Sitzzuteilung erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 KWG nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers.⁶⁵

• Sogenannte Unechte Mehrheitswahl

Liegt nur **ein Wahlvorschlag** vor, wird hierüber abgestimmt. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO sind die in dem Wahlvorschlag benannten Personen gewählt, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl (§ 29 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 3 Satz 1 GemO) seiner Mitglieder dem Wahlvorschlag zustimmt.

• Mehrheitswahl (Personenwahl)

Kommt es zu **keinem Wahlvorschlag**, wird gemäß § 45 Abs. 2 GemO nach den in § 33 Abs. 3 KWG geregelten Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO auf Grund von Vorschlägen der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen (Ratsmitglieder oder Gruppe von Ratsmitgliedern) gewählt. Der Begriff „politische Gruppe“ ist als Oberbegriff für Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl des Gemeinderats mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen haben und mit mindestens einem Mitglied im Gemeinderat vertreten sind, zu verstehen.⁶⁶

Das Vorschlagsrecht wird von dem auf Grund des Wahlvorschlags der politischen Gruppe in den Gemeinderat gewählten Ratsmitglied (wenn die politische Gruppe nur mit einem Mitglied vertreten ist) bzw. der Gruppe von Ratsmitgliedern, d. h. den Fraktionen, ausgeübt. Vorschlagsberechtigte politische Gruppen sind nur dann im Gemeinderat

vertreten, wenn die Ratsmitglieder nach dem System der Verhältniswahl gewählt wurden, also bei der Wahl des Gemeinderats mehrere Wahlvorschläge zugelassen waren. Erfolgte bereits die Wahl der Ratsmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, ist die Einbringung von Wahlvorschlägen mithin nicht möglich. In diesem Fall ist es folgerichtig, auch die Wahl der Ausschussmitglieder ohne Wahlvorschläge nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen.

Auch wenn eine Mehrheitswahl mit einem Wahlvorschlag (§ 30 Abs. 2, § 33 Abs. 2 KWG) erfolgte, entsteht keine vorschlagsberechtigte politische Gruppe im Gemeinderat. Die Ratsmitglieder werden nämlich in diesem Wahlsystem ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber gewählt. Um eine im Gemeinderat vertretene politische Gruppe handelt es sich deshalb nicht, weil die Ratsmitglieder nicht auf Grund des Wahlvorschlags in den Gemeinderat gewählt werden. Es handelt sich um eine spezielle Form der Mehrheitswahl, nicht jedoch um eine Verhältniswahl, die für das Entstehen einer vorschlagsberechtigten politischen Gruppe maßgeblich ist.⁶⁷

Durch die Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1973 wurde erstmals gesetzlich geregelt, dass **gemeinsame Wahlvorschläge** zulässig sind. Hierdurch sollte eine rechtliche Klarstellung zu einem auch bereits in der Vergangenheit praktizierten Verfahren erfolgen. Wahlvorschläge konnten von mehreren, aber auch von allen politischen Gruppen gemeinsam eingebracht werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts⁶⁸ folgt aus dem Prinzip der demokratischen Repräsentation, dass Ausschüsse als verkleinerte Abbilder des Gemeinderats grundsätzlich dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Die Verteilung der Ausschusssitze unter Berücksichtigung der auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag entfallenen Stimmen, den einzelne politische Gruppen zum Zweck der Erlangung eines zusätzlichen Ausschusssitzes eingebracht haben, ist mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar. Als Folge dieser Entscheidung wurde § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO a.F.: „Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.“ durch Landesgesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) gestrichen.

In den vorangegangenen Wahlzeiten ist überwiegend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, auf der Grundlage eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller im Gemeinderat vertretenen politischer Gruppen die Ausschussmitglieder nach dem Verfahren der sog. unechten Mehrheitswahl zu wählen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GemO). Dieser kommt dann zustande, wenn die einzelnen politischen Gruppen die Möglichkeit haben, die ihrem politischen Stärkeverhältnis im Gemeinderat entsprechende Zahl von Kandidaten in den Wahlvorschlag einzubringen. Die Risiken einer Wahl, die für alle politischen Gruppen gleichermaßen bestehen, indem nicht alle Mitglieder einer politischen Gruppe dem Wahlvorschlag der eigenen Gruppe die Stimme geben oder sich der Stimme enthalten oder eine ungünstige Stimme abgeben oder Ratsmitglieder an der Wahl nicht teilnehmen oder teilnehmen können oder wollen, mit der Folge, dass sich hierdurch die politische Gewichtung in der Zusammensetzung des Ausschusses verschiebt, werden auf diesem Wege ausgeschlossen. Gegen die Wahl der Ausschussmitglieder auf dieser Grundlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil der Zusammenschluss **nicht die Gewinnung eines zusätzlichen Mandats zu Lasten** und gegen den Willen einer anderen Gruppierung verfolgt.

Auch nachdem § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO in seiner bis 2006 geltenden Fassung gestrichen wurde, d. h. ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, ist daher die Einbringung eines **gemeinsamen (zusammengefassten) Wahlvorschlags** aller politischer Gruppen in der oben beschriebenen Form weiterhin möglich.

63 vgl. VV Nr. 3 Zu § 45 GemO.

64 Wahlvorschlagsberechtigt sind die politischen Gruppen im Sinne des § 45 Abs. 1 GemO.

65 André Sainte-Laguë (1882–1950) war ein französischer Mathematiker und Professor der Mathematik am Conservatoire National des Arts et Métiers in Paris. Er war der Erste, der zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Verfahren mit der optimalen Erfüllung der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen rechtfertigte.

Hans Schepers (*1928) ist ein deutscher Beamter. Er entwickelte das seit 2009 für Bundestagswahlen gültige Sitzzuteilungsverfahren.

66 OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14. 7. 1982 – 7 B 29/82, DVP Rheinland-Pfalz 1982 S. 49.

67 vgl. Lukas in Gabler, Höhle u.a. Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Erl. 2.5 zu § 44 GemO.

68 Urteil vom 10. 12. 2003, BVerwG 8 C 18.03, GStB-N 0049/2004.

Die politischen Gruppen entscheiden, wen sie zur Wahl vorschlagen. Sie können hierbei auch Mitglieder anderer politischer Gruppen benennen. Hiervon wird häufig dann Gebrauch gemacht, wenn nach vorangegangenen politischen Absprachen (sog. Rathauskoalitionen) kleineren Gruppen eine Mitwirkung in den Ausschüssen ermöglicht werden soll, die auf der Grundlage eines eigenen Wahlvorschlags wegen ihrer geringen Mitgliederzahl im Gemeinderat und entsprechend geringer Stimmenzahl für diesen Wahlvorschlag keinen Sitz erhalten würden.

Grenzen für eine solche Gestaltung des Wahlvorschlags ergeben sich, sofern es sich hierbei um einen **verdeckten gemeinsamen Wahlvorschlag** handelt, der also mit dem Ziel eingebracht wird, zusätzliche Sitze zu Lasten anderer politischer Gruppen zu erlangen. Die Wahl der Ausschussmitglieder, die auf der Grundlage eines solchen Wahlvorschlags erfolgt, wäre rechtswidrig. Hier besteht verfahrenstaktisch nur die Möglichkeit, getrennte Wahlvorschläge einzubringen und den Wahlvorschlag der kleinen politischen Gruppe mit so vielen Stimmen von Ratsmitgliedern der größeren politischen Gruppe zu unterstützen („Leihstimmen“), dass diese einen Sitz erlangt, die größere Gruppe dennoch die ihrem politischen Stärkeverhältnis im Gemeinderat entsprechende Zahl von Ausschusssitzen erhält. Eine solche Gestaltungsmöglichkeit ist unten bei Verhältniswahl (Listenwahl) als Beispiel aufgezeigt.

Werden sonstige wählbare Bürger vorgeschlagen, müssen diese nicht Mitglied der sie vorschlagenden Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppe sein. Eine Zustimmung zur Kandidatur ist nicht erforderlich. Den politischen Gruppen ist jedoch zu empfehlen, das Einverständnis der vorzuschlagenden Person einzuholen, da sonst die Gefahr besteht, dass die Annahme des Mandats abgelehnt wird (§ 18 Abs. 1 Halbsatz 2 GemO).

Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Werkausschuss

Die Vertreter der Beschäftigten im Werkausschuss und deren Stellvertreter werden gemäß § 90 Abs. 2 LPersVG auf Vorschlag des Personrats gewählt. Der Gemeinderat ist an diesen Vorschlag gebunden.⁶⁹ Die Wahl erfolgt nicht nach einem der vorstehend genannten Systeme, sondern nach § 40 Abs. 2 bis 4 GemO. Die hiernach durchzuführende Mehrheitswahl hat die Auswahl oder Bestimmung einer Person zum Gegenstand. Dies bedeutet, dass die Vertreter der Beschäftigten und deren Stellvertreter einzeln zu wählen sind. Aus verfahrensökonomischen Gründen kann eine verbundene Einzelwahl durchgeführt werden.

Verhältniswahl (Listenwahl) nach § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO

Das Verhältniswahlssystem ist anzuwenden, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge zur (Aus-)Wahl stehen. Die Vorschrift trägt dem Gedanken des Minderheitenschutzes Rechnung, indem sie verhindert, dass die Ratsmehrheit die Ausschüsse völlig frei besetzt und damit auch größere Minderheiten von der Ausschussarbeit fernhalten kann. Vielmehr soll grundsätzlich das Stärkeverhältnis in den Ausschüssen ein möglichst getreues Abbild der Mehrheiten im Gemeinderat darstellen.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt sich ausschließlich nach dem Ergebnis der Wahl. Eine über das Wahlergebnis hinausgehende Aufstockung der Mitgliederzahl ist unzulässig.

Ausgehend vom zahlenmäßigen Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen findet als Sitzzuteilungsverfahren **das Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers** Anwendung. Die für die Kommunalwahlen geltende Vorschrift des § 41 Abs. 1 KWG ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemO entsprechend anzuwenden.

Hiernach wird die Zahl der insgesamt zu vergebenden Ausschusssitze wie folgt verteilt:

Zunächst wird ein Sitzverteilungsdivisor errechnet, in dem die Gesamtzahl aller abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl der insgesamt zu vergebenden Ausschusssitze dividiert wird (= Divisor). Anschließend wird die Zahl der Stimmen, die der Wahlvorschlag einer politischen Gruppe (Partei/Wählergruppe) jeweils erhalten hat, durch den Divisor geteilt.

Die außer den ganzen Zahlen (Zahl vor dem Komma) nach Zahlenbruchteilen (Zahl nach dem Komma) zu vergebenden Sitze, werden

bei Resten unter 0,5 abgerundet, bei Resten über 0,5 aufgerundet (§ 41 Abs. 1 Satz 2 KWG; Standardrundung). Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, werden so aufgerundet oder abgerundet, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird; ergeben sich dabei mehrere mögliche Sitzzuteilungen, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 41 Abs. 1 Satz 3 KWG).

Werden hiernach so viele Ausschusssitze verteilt, wie insgesamt Ausschusssitze zu vergeben sind, stehen die Sitzzahlen der Parteien/Wählergruppen fest. Weitere Rechenschritte erfolgen nicht. Die Mandatzuteilung ist abgeschlossen.

1. Beispiel:

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl setzt sich der Gemeinderat der verbandsfreien Gemeinde (13.000 Einwohner) wie folgt zusammen:

Partei-A	6 Ratsmitglieder
Partei-B	17 Ratsmitglieder
Partei-C	1 Ratsmitglied
Wählergruppe-D	4 Ratsmitglieder

Zur Wahl des Haupt- und Finanzausschusses, dem ausschließlich 13 Ratsmitglieder angehören sollen, werden vier Wahlvorschläge der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen gemacht. Diese beinhalten folgende Bewerber:

Politische Gruppe A:	Abel, Albrecht, Alles, Allmann, Anton
Politische Gruppe B:	Balter, Baulig, Bellmann, Bengel, Bertram, Border, Burg, Butter
Politische Gruppe C:	Calvi, Ceasar, Cortmann
Politische Gruppe D:	Dauber, Dausner, Delber, Dittmann, Durbach.

Vor Durchführung der Wahl beschließt der Gemeinderat, diese offen per Handzeichen durchzuführen (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Im Rahmen der anschließenden Wahl hat der Wahlvorschlag der politischen Gruppe A sechs Stimmen, der Wahlvorschlag der politischen Gruppe B 17 Stimmen, der Wahlvorschlag der politischen Gruppe C eine Stimme und der Wahlvorschlag der politischen Gruppe D vier Stimmen erhalten.

Das Wahlergebnis entspricht somit dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen politischen Gruppen, da alle gewählten Ratsmitglieder anwesend waren und jedes Ratsmitglied den Wahlvorschlag der eigenen politischen Gruppe gewählt hat.

Der **Sitzverteilungsdivisor** berechnet sich wie folgt:

$$\frac{28 \text{ (Zahl der Gesamtstimmen)}}{13 \text{ (Gesamtzahl der Ausschusssitze)}} = \underline{2,15}$$

Die Ausschusssitze werden nunmehr den Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Standardrundung (§ 41 Abs. 1 Satz 2 KWG) wie folgt zugeteilt:

Politische Gruppe A:	$\frac{6}{2,15} = 2,79$	= 3 Sitze
Politische Gruppe B:	$\frac{17}{2,15} = 7,91$	= 8 Sitze
Politische Gruppe C:	$\frac{1}{2,15} = 0,47$	= 0 Sitze
Politische Gruppe D:	$\frac{4}{2,15} = 1,86$	= 2 Sitze

Es wurden genau 13 Ausschusssitze verteilt. Weitere Rechenschritte sind somit nicht erforderlich. Die politische Gruppe B hat die absolute Zahl der Ausschusssitze (8 von 13) erhalten. Eine Mehrheitssicherung nach § 41 Abs. 1 Satz 7 KWG ist nicht erforderlich. Die den Wahlvorschlägen zugefallenden Sitze werden den darin enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Benennung zugewiesen.

⁶⁹ GSStB N 0664/2000.

So werden die auf den **Wahlvorschlag der politischen Gruppe A** entfallenden drei Sitze von den Bewerbern Abel, Albrecht und Alles besetzt. Die Bewerber Allmann und Anton wurden nicht gewählt. Die auf den **Wahlvorschlag der politischen Gruppe B** entfallenden acht Sitze werden besetzt von den Bewerbern: Balter, Baulig, Bellmann, Bengel, Bertram, Boder, Burg und Butter. Nach der o.a. dargestellten Sitzverteilung erhält der **Wahlvorschlag der politischen Gruppe C** keinen Sitz im Haupt- und Finanzausschuss. Die Bewerber Calvi, Ceasar und Cortmann wurden nicht gewählt. Die auf den **Wahlvorschlag der politischen Gruppe D** entfallenden zwei Sitze werden besetzt von den Bewerbern Dauber und Dausner. Die Bewerber Delber, Dittmann und Durbach wurden nicht gewählt.

2. Beispiel:

Im Gemeinderat sind fünf politische Gruppen (A, B, C, D und E) vertreten. Der Gruppe A gehören 10 Ratsmitglieder, der Gruppe B fünf Ratsmitglieder, der Gruppe C ein Ratsmitglied, der Gruppe D zwei Ratsmitglieder und der Gruppe E sechs Ratsmitglieder an. Der Gemeinderat setzt sich somit aus 24 gewählten Ratsmitgliedern zusammen. Zur Wahl der acht Mitglieder des Bauausschusses bringt jede Gruppe einen Wahlvorschlag ein. Vor Durchführung der Wahl beschließt der Gemeinderat, diese offen per Handzeichen (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO) durchzuführen.

Es werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

Politische Gruppe A: Müller, Meyer, Meister, Mannebach

Politische Gruppe B: Schneider, Schulze

Politische Gruppe C: Lehmann

Politische Gruppe D: Vogt

Politische Gruppe E: Wagner, Weber

Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmen:

Politische Gruppe A: 9 Stimmen

Politische Gruppe B: 4 Stimmen

Politische Gruppe C: 2 Stimmen

Politische Gruppe D: 2 Stimmen

Politische Gruppe E: 5 Stimmen

Insgesamt werden nur 22 Stimmen abgegeben, weil jeweils ein zu den politischen Gruppen A und B gehörendes Ratsmitglied in der Sitzung nicht anwesend war.

Der **Sitzverteilungsdivisor** berechnet sich wie folgt:

$$\frac{22 \text{ (Zahl der Gesamtstimmen)}}{8 \text{ (Gesamtzahl der Ausschusssitze)}} = 2,75$$

8 (Gesamtzahl der Ausschusssitze)

Politische Gruppe A: $9 : 2,75 = 3,27$ 3 Sitze

Politische Gruppe B: $4 : 2,75 = 1,45$ 1 Sitz

Politische Gruppe C: $2 : 2,75 = 0,73$ 1 Sitz

Politische Gruppe D: $2 : 2,75 = 0,73$ 1 Sitz

Politische Gruppe E: $5 : 2,75 = 1,82$ 2 Sitze

Es wurden genau 8 Ausschusssitze verteilt. Weitere Rechenschritte sind somit nicht erforderlich.

Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag. So werden die auf den Wahlvorschlag der politischen Gruppe A entfallenden drei Sitze von Müller, Meyer und Meister besetzt. Der Kandidat Mannebach wurde nicht gewählt. Dies gilt auch für den von der politischen Gruppe B vorgeschlagenen Kandidaten Schulze, da dieser Gruppe nur ein Sitz zusteht, der von Schneider eingenommen wird. Aus den Wahlvorschlägen der politischen Gruppen C bis E sind die vorgeschlagenen Bewerber Lehmann, Vogt, Wagner und Weber in den Bauausschuss gewählt.

Anmerkungen zum 2. Beispiel:

Im vorstehenden Beispiel fehlte jeweils ein zur politischen Gruppe A und zur politischen Gruppe B gehörendes Ratsmitglied und ein Mitglied der politischen Gruppe E hat nachvollziehbar, da offen abgestimmt wurde, für den Wahlvorschlag der Gruppe C gestimmt. Dieses Abstimmungsverhalten bewirkt, dass die Gruppe C überhaupt einen

Sitz erhält. Wäre nämlich deren Wahlvorschlag nicht von einem Ratsmitglied der politischen Gruppe E unterstützt worden, d. h. hätte dieses Ratsmitglied dem Wahlvorschlag der eigenen politischen Gruppe die Stimme gegeben, würde die politische Gruppe C keinen Ausschusssitz erhalten, was durch die nachfolgende Berechnung belegt wird:

Politische Gruppe A: $9 : 2,75 = 3,27$ 3 Sitze

Politische Gruppe B: $4 : 2,75 = 1,45$ 1 Sitz

Politische Gruppe C: $1 : 2,75 = 0,36$ **0 Sitze**

Politische Gruppe D: $2 : 2,75 = 0,73$ 1 Sitz

Politische Gruppe E: $6 : 2,75 = 2,18$ 2 Sitze

Im ersten Rechenschritt werden nur 7 Ausschusssitze zugeteilt. Die Gesamtsitzzahl ist im ersten Rechenschritt **unterschritten**.

Entfallen zu wenig Sitze auf die Wahlvorschläge, ist der Sitzverteilungsdivisor gemäß § 41 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 KWG entsprechend herunterzusetzen. Dies macht die Bestimmung von Divisorikandidaten erforderlich. Hierzu wird die Sitzverteilung je politischer Gruppe um jeweils 0,5 erhöht, was aus der nachfolgenden Berechnung deutlich wird:

Politische Gruppe A: 3 Sitze + 0,5 = 3,50

Politische Gruppe B: 1 Sitz + 0,5 = 1,50

Politische Gruppe C: 0 Sitze + 0,5 = 0,50⁷⁰

Politische Gruppe D: 1 Sitz + 0,5 = 1,50

Politische Gruppe E: 2 Sitze + 0,5 = 2,50

Nunmehr sind entsprechend der Anzahl der Wahlvorschläge der politischen Gruppen Divisorikandidaten zu bestimmen, was durch die nachfolgende Berechnung erfolgt:

Politische Gruppe A: $9 : 3,5 = 2,57$

Politische Gruppe B: $4 : 1,5 = 2,67$

Politische Gruppe C: $1 : 0,5 = 2,00$

Politische Gruppe D: $2 : 1,5 = 1,33$

Politische Gruppe E: $6 : 2,5 = 2,40$

Der neue Sitzverteilungsdivisor wird aus dem Mittelwert zwischen dem größten und zweitgrößten Divisorikandidaten bestimmt. Im Berechnungsbeispiel ergibt sich folglich ein neuer Sitzverteilungsdivisor **2,62** (Mittelwert aus dem größten Divisorikandidat 2,67 und dem zweitgrößten Divisorikandidat 2,57), was zu folgender Berechnung führt:

Politische Gruppe A: $9 : 2,62 = 3,44$ 3 Sitze

Politische Gruppe B: $4 : 2,62 = 1,53$ 2 Sitze

Politische Gruppe C: $1 : 2,62 = 0,38$ **0 Sitze**

Politische Gruppe D: $2 : 2,62 = 0,76$ 1 Sitz

Politische Gruppe E: $6 : 2,62 = 2,29$ 2 Sitze

Es wurden nunmehr genau 8 Ausschusssitze verteilt. Weitere Rechenschritte sind somit nicht erforderlich.

Der politischen Gruppe E würden, auch wenn ihr Wahlvorschlag von allen ihr angehörenden anwesenden Mitgliedern unterstützt worden wäre, auch nur zwei Sitze zugeteilt. Die politische Gruppe B würde jedoch in diesem Fall zwei Sitze erhalten und die politische Gruppe C würde keinen Sitz erhalten.

Das Abstimmungsverhalten des der politischen Gruppe E angehörenden Ratsmitglieds, wie es in der oben dargestellten Form gewählt wurde, begegnet **keinen rechtlichen Bedenken**. Hier wurde kein gemeinsamer (zusammengefasster) Wahlvorschlag eingebracht. Auch ist das (sicherlich nicht zufällige) Abstimmungsverhalten nicht als unzulässige Umgehung zu werten. Jedes Ratsmitglied ist frei in der Entscheidung, welchem Wahlvorschlag es seine Stimme gibt (§ 30 Abs. 1 GemO). Das Berechnungsbeispiel zeigt, dass die Wahl auf der

⁷⁰ In dem Falle, dass die Sitzanzahl überschritten und damit im Rahmen der Neuberechnung des Zuteilungsdivisors die erreichte Sitzanzahl jeder Partei/Wählergruppe um 0,5 zu vermindern ist, ist vorab zu prüfen, ob das jeweilige Ergebnis nicht negativ wird (Beispiel: Sitzanzahl 0-0,5 = - 0,5). Tritt ein solcher Fall auf, so nimmt die betreffende Partei/Wählergruppe an der Divisorneuberechnung nicht teil; Vermerk Landeswahlleiter 04. 02. 2014 – Az.: 11 603.

Grundlage mehrerer Wahlvorschläge nicht zwingend zur Spiegelbildlichkeit im Vergleich mit der Zusammensetzung des Gemeinderats führen muss. Dies wäre nur dann der Fall, wenn alle Ratsmitglieder anwesend sind und dem Wahlvorschlag der eigenen politischen Gruppe die Stimme geben. Maßgebend für die Zusammensetzung des Ausschusses ist jedoch alleine das Wahlergebnis.

Im Falle eines gemeinsamen (zusammengefassten) Wahlvorschlags der politischen Gruppen E und C würde der gemeinsame Wahlvorschlag, auf den insgesamt sieben Stimmen entfielen (sechs Stimmen der Mitglieder der Gruppe E und eine Stimme aus der Gruppe C), auch drei Sitze erhalten. Der gemeinsame Wahlvorschlag hätte also die Gewinnung eines zusätzlichen Mandats zu Lasten einer anderen Gruppierung (hier: politische Gruppe B) zum Ziel und wäre somit **rechtswidrig**.

Diese Aussage wird durch die nachfolgende Berechnung belegt:

Politische Gruppe A: $9 : 2,75 = 3,27$ 3 Sitze

Politische Gruppe B: $4 : 2,75 = 1,45$ 1 Sitz

Politische Gruppe C+E:⁷¹ $7 : 2,75 = 2,54$ 3 Sitze

Politische Gruppe D: $2 : 2,75 = 0,72$ 1 Sitz

Ebenso wäre ein Wahlvorschlag, den ausschließlich die Gruppe E einbringt, auf dem aber auch ein Kandidat der Gruppe C benannt ist, als verdeckter gemeinsamer Wahlvorschlag zu werten. Ein solches Vorgehen würde wie oben ausgeführt gegen das Prinzip der demokratischen Repräsentation verstoßen. Die Wahl wäre **rechtswidrig**.

Mehrheitssicherung § 41 Abs. 1 Satz 7 KWG

Die auf die Verteilung der Ausschusssitze entsprechend anzuwendende Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 7 KWG regelt die sog. **Mehrheitssicherung**.

Erhält bei der Verteilung der Ausschusssitze nach § 41 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 KWG der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, auf den mehr als die Hälfte der für die Bewerber aller Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Ausschusssitze, wird ihm abweichend von § 41 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 KWG zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden, wie in § 41 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 KWG normiert, zugeteilt (§ 41 Abs. 1 Satz 8 KWG).

3. Beispiel:

Dem Gemeinderat gehören 24 gewählte Ratsmitglieder an. Es besteht folgende Sitzverteilung im Gemeinderat:

Politische Gruppe A: 13 Mitglieder

Politische Gruppe B: 7 Mitglieder

Politische Gruppe C: 2 Mitglieder

Politische Gruppe D: 2 Mitglieder

Es wird ein Finanzausschuss gebildet, der sich aus acht Ratsmitgliedern zusammensetzen soll. Jede politische Gruppe bringt einen Wahlvorschlag ein. An der nachfolgenden Wahl beteiligen sich alle Ratsmitglieder. Die einzelnen Wahlvorschläge erhalten jeweils so viele Stimmen, wie es dem Stärkeverhältnis der politischen Gruppen im Gemeinderat entspricht.

Der **Sitzzuteilungsdivisor** berechnet sich wie folgt:

$24 \text{ (Zahl der Gesamtstimmen)} = 3,00$

$8 \text{ (Gesamtzahl der Ausschusssitze)}$

Hiernach berechnet sich folgende Sitzverteilung im Finanzausschuss:

Politische Gruppe A: $13 : 3,00 = 4,33$ 4 Sitze

Politische Gruppe B: $7 : 3,00 = 2,33$ 2 Sitze

Politische Gruppe C: $2 : 3,00 = 0,67$ 1 Sitz

Politische Gruppe D: $2 : 3,00 = 0,67$ 1 Sitz

Nach dieser Sitzverteilung wären der politischen Gruppe A, obwohl auf ihren Wahlvorschlag 13 Stimmen und somit mehr als die Hälfte der insgesamt abgegebenen Stimmen (24) entfallen, nur die Hälfte der Ausschusssitze zuzuteilen.

Zur Mehrheitssicherung erhält der Wahlvorschlag der politischen Gruppe A vorab ein weiterer ($4+1 = 5$) Sitz zur Sicherung der absoluten Mehrheit zugeteilt (§ 41 Abs. 1 Satz 7 KWG). Die danach zu vergebenden Ausschusssitze (3) werden nach § 41 Abs. 1 Sätze 1 bis 6 KWG zwischen den Wahlvorschlägen der politischen Gruppen B, C und D verteilt (§ 41 Abs. 1 Satz 8 KWG).

Der diesbezügliche Sitzzuteilungsdivisor berechnet sich wie folgt:

$11 \text{ (Zahl der Gesamtstimmen)} = 3,67$

$3 \text{ (Gesamtzahl der verbleibenden Ausschusssitze)}$

Politische Gruppe B: $7 : 3,67 = 1,91$ 2 Sitze

Politische Gruppe C: $2 : 3,67 = 0,55$ 1 Sitz

Politische Gruppe D: $2 : 3,67 = 0,55$ 1 Sitz

Demnach entfallen auf den Wahlvorschlag der politischen Gruppe B zwei Sitze und auf die Wahlvorschläge der politischen Gruppen C und D jeweils ein Ausschusssitz. Durch die Anwendung der Mehrheitsicherungsregelung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 7 KWG wird die Gesamtzahl der noch zu vergebenden Ausschusssitze (8) überschritten ($A=5 + B=2 + C=1 + D=1 = 9$ Ausschusssitze).

Entfallen zu viel Sitze auf die Wahlvorschläge, ist der Sitzverteilungsdivisor gemäß § 41 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 2 KWG entsprechend heraufzusetzen. Dies macht die Bestimmung von Divisorikandidaten erforderlich. Hierzu wird die Sitzverteilung je politischer Gruppe um jeweils 0,5 vermindert, was aus der nachfolgenden Berechnung deutlich wird:⁷²

Politische Gruppe B: $2 - 0,5 = 1,5$ $7 : 1,5 = 4,67$

Politische Gruppe C: $1 - 0,5 = 0,5$ $2 : 0,5 = 4,00$

Politische Gruppe D: $1 - 0,5 = 0,5$ $2 : 0,5 = 4,00$

Der Mittelwert zwischen dem kleinsten und dem zweitkleinsten Divisorikandidaten fällt im vorliegenden Beispiel auf den Wert 4,0. Mithin ergibt sich folgende Berechnung:

Politische Gruppe B: $7,0 : 4,0 = 1,75 = 2$ Sitze

Politische Gruppe C: $2,0 : 4,0 = 0,50 = \text{Losentscheidung}$

Politische Gruppe D: $2,0 : 4,0 = 0,50 = \text{Losentscheidung}$

Im Ergebnis erhält der Wahlvorschlag der politischen Gruppe A folglich 5 Ausschusssitze, der Wahlvorschlag der politischen Gruppe B erhält 2 Ausschusssitze. Grundsätzlich sind Zahlenbruchteile, die gleich 0,5 sind, so aufzurunden oder abzurunden, dass die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze eingehalten wird. Dies ist aber im konkreten Fall nicht möglich, da zwei Zahlenbruchteile mit exakt 0,5 vorliegen. Der letzte Ausschusssitz wird durch Losentscheidung des Vorsitzenden zwischen den Wahlvorschlägen der politischen Gruppen C und D vergeben (§ 41 Abs. 1 Satz 3 KWG).

Gemischte Ausschüsse

Probleme können bei der Wahl der Mitglieder sog. gemischter Ausschüsse entstehen, d. h. wenn ein Ausschuss sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzt. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 GemO soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Ratsmitglied sein. Der Gemeinderat bestimmt vor der Wahl die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgern (§ 44 Abs. 2 GemO).

Das Ergebnis der Wahl muss dem vom Gemeinderat bestimmten Anteil der Ratsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürgern entsprechen. Dies gilt auch für die Bestellung der Stellvertreter. Hat der Gemeinderat z. B. festgelegt, dass der Bauausschuss sich aus drei Ratsmitgliedern und drei sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzt, muss dieses Verhältnis zwingend eingehalten werden. Es kommt nur darauf an, dass insgesamt die festgesetzten Anteile eingehalten wurden; wie sich im Einzelnen die Verteilung auf die politi-

⁷¹ (Unzulässiger) gemeinsamer Wahlvorschlag.

⁷² In dem Falle, dass die Sitzanzahl überschritten und damit im Rahmen der Neuberechnung des Zuteilungsdivisors die erreichte Sitzanzahl jeder Partei/Wählergruppe um 0,5 zu vermindern ist, ist vorab zu prüfen, ob das jeweilige Ergebnis nicht negativ wird (Beispiel: Sitzanzahl $0-0,5 = -0,5$). Tritt ein solcher Fall auf, so nimmt die betreffende Partei/Wählergruppe an der Divisorneuberechnung nicht teil; Vermerk Landeswahlleiter 04. 02. 2014 – Az.: 11 603.

schen Gruppen darstellt, ist unerheblich. So können z. B. auf Vorschlag einer politischen Gruppe, der vier Ausschusssitze zustehen, drei Ratsmitglieder und ein sonstiger wählbarer Bürger gewählt werden, hingegen auf Vorschlag einer anderen politischen Gruppe auf die zwei Ausschusssitze entfallen, diese ausschließlich mit sonstigen wählbaren Bürgern besetzt werden.

Die Wahl der Ausschussmitglieder entsprechend den vom Gemeinderat festgesetzten Anteilen wird dann erreicht, wenn die Zusammensetzung der einzelnen Wahlvorschläge bereits diesen Vorgaben entspricht. Der Vorsitzende hat auf die Einreichung entsprechender Wahlvorschläge hinzuwirken (§ 27 Abs. 1 Satz 4 MGeschO). Voraussetzung ist darüber hinaus, dass als Ergebnis der Wahl jeweils der dem Stärkeverhältnis der politischen Gruppen im Gemeinderat entsprechende Anteil an Ausschusssitzen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfällt. In anderen Fällen kann es durchaus sein, dass die Zusammensetzung des Ausschusses nicht mit den vorgegebenen Anteilen an Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern übereinstimmt.

Beispiel 1:

Dem Stadtrat gehören 28 gewählte Ratsmitglieder an. Im Stadtrat sind vier politische Gruppen vertreten:

Politische Gruppe A = 13 Mitglieder
 Politische Gruppe B = 10 Mitglieder
 Politische Gruppe C = 3 Mitglieder
 Politische Gruppe D = 2 Mitglieder

Der Stadtrat wählt einen Bauausschuss. Nach der Hauptsatzung besteht dieser aus insgesamt neun Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind aus der Mitte des Stadtrats und vier Mitglieder aus dem Kreis der sonstigen wählbaren Bürger zu wählen.

Es werden folgende Wahlvorschläge gemacht:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
Schneider*	Wagner*	Bäcker*	Felix
Schulze*	Weber*	Bertram*	Fritzen
Schmidt	Wiesen		
Schäfer	Wirges		
Schreiner			

Bei den mit dem Zeichen * gekennzeichneten Kandidaten handelt es sich um Ratsmitglieder, die übrigen Bewerber sind sonstige wählbare Bürger. Alle Ratsmitglieder sind anwesend. Die Ratsmitglieder geben in offen durchgeführter Wahl (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO) jeweils dem Wahlvorschlag der eigenen politischen Gruppe ihre Stimme.

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Ergebnis der nachfolgenden Berechnung:

Der **Sitzzuteilungsdivisor** berechnet sich wie folgt:

$$\frac{28 \text{ (Zahl der Gesamtstimmen)}}{9 \text{ (Gesamtzahl der Ausschusssitze)}} = 3,11$$

Hiernach berechnet sich folgende Sitzverteilung im Bauausschuss:

Politische Gruppe A:	$13 : 3,11 = 4,18$	4 Sitze
Politische Gruppe B:	$10 : 3,11 = 3,21$	3 Sitze
Politische Gruppe C:	$3 : 3,11 = 0,96$	1 Sitz
Politische Gruppe D:	$2 : 3,11 = 0,64$	1 Sitz

Demnach wurden folgende Ratsmitglieder und sonstige wählbare Bürger gewählt:

Politische Gruppe A: Schneider*, Schulze*, Schmidt und Schäfer
 Politische Gruppe B: Wagner*, Weber*, Wiesen
 Politische Gruppe C: Bäcker*
 Politische Gruppe D: Felix

Der Bauausschuss setzt sich entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung auf fünf Ratsmitgliedern und vier sonstigen wählbaren Bürgern zusammen.

Beispiel 2:

Abweichend von Beispiel 1 bestimmt die Hauptsatzung, dass dem Bauausschuss auch sonstige wählbare Bürger angehören können; mindestens fünf Mitglieder müssen Ratsmitglied sein. Die Gruppe D schlägt an Stelle des sonstigen wählbaren Bürgers Felix das Ratsmitglied Franzen als ersten Kandidaten vor.

Wenn die Wahl mit dem gleichen Stimmenergebnis durchgeführt wird, setzt sich der Bauausschuss aus den Ratsmitgliedern Schneider und Schulze (Gruppe A), Wagner und Weber (Gruppe B), Bäcker (Gruppe C) und Franzen (Gruppe D) sowie den sonstigen wählbaren Bürgern Schmidt und Schäfer (Gruppe A) und Wiesen (Gruppe B) zusammen. Dem Bauausschuss gehören damit insgesamt sechs Ratsmitglieder und drei sonstige wählbare Bürger an. Dieses Ergebnis kollidiert **nicht** mit den Festsetzungen der Hauptsatzung, da hier die Zahl der Ratsmitglieder lediglich in Form einer Mindestzahl festgelegt wurde.

Beispiel 3:

Es ist von Beispiel 1 auszugehen, nach dem der Bauausschuss aus neun Mitgliedern besteht und dieser sich aus fünf Mitgliedern des Stadtrats und vier sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzt. Ebenfalls werden die genannten Wahlvorschläge eingebracht. In geheimer Wahl werden 27 Stimmen abgegeben. Ein Ratsmitglied fehlt in der Sitzung. Hiervon entfallen auf den Wahlvorschlag der

Politische Gruppe A: 10 Stimmen
 Politische Gruppe B: 10 Stimmen
 Politische Gruppe C: 5 Stimmen
 Politische Gruppe D: 2 Stimmen

Die nunmehr für die Sitzverteilung anzustellende Berechnung führt zu folgendem Ergebnis:

Der **Sitzzuteilungsdivisor** berechnet sich wie folgt:

$$\frac{27 \text{ (Zahl der Gesamtstimmen)}}{9 \text{ (Gesamtzahl der Ausschusssitze)}} = 3,00$$

Hiernach berechnet sich folgende Sitzverteilung im Bauausschuss:

Politische Gruppe A:	$10 : 3,00 = 3,33$	3 Sitze
Politische Gruppe B:	$10 : 3,00 = 3,33$	3 Sitze
Politische Gruppe C:	$5 : 3,00 = 1,66$	2 Sitze
Politische Gruppe D:	$2 : 3,00 = 0,66$	1 Sitz

Gewählt wurden demnach folgende Bewerber:

	Ratsmitglieder	sonstige wählbare Bürger
Politische Gruppe A:	Schneider, Schulze	Schmidt
Politische Gruppe B:	Wagner, Weber	Wiesen
Politische Gruppe C:	Becker, Bertram	–
Politische Gruppe D:	–	Felix

Die Zusammensetzung des Bauausschusses mit sechs Ratsmitgliedern und drei sonstigen wählbaren Bürgern entspricht **nicht** den zwingenden Vorgaben der Hauptsatzung. Die Wahl ist rechtswidrig und daher ungültig.

Zur Gewährleistung eines Wahlergebnisses, das der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Verteilung der Sitze auf die Ratsmitglieder und die sonstigen wählbaren Bürger entspricht, würde sich eine Aufteilung der Wahl in zwei Wahlverfahren anbieten. Zunächst könnten die Ratsmitglieder und dann die sonstigen wählbaren Bürger gewählt werden. Ein solches Vorgehen ist jedoch mit der Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO, aber auch mit § 41 Abs. 1 KWG nicht vereinbar. Im Vergleich mit dem Ergebnis einer Wahl, in der in einem Wahlgang alle Ausschussmitglieder gewählt werden, würde es in vielen Fällen zu einer anderen Sitzverteilung auf die politischen Gruppen kommen. Das Stärkeverhältnis der politischen Gruppen würde von vornherein relativiert, weil die Wählbarkeitschancen der Minderheiten in unzulässiger Weise stark verkürzt würden.⁷³ Je weniger Plätze zu verteilen sind, umso mehr schwinden die Chancen der kleineren Gruppen auf eine ihrem Stärkeverhältnis entsprechende Vertretung im Ausschuss.

⁷³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. November 1980 – 7 A 34/80 –, AS 16 S. 156.

Entspricht die Zusammensetzung des Ausschusses nach dem Ergebnis der durchgeführten Wahl nicht den verbindlichen Vorgaben, ist eine erneute Wahl durchzuführen. Nach § 27 Abs. 1 Satz 5 MGesGO ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen. Dies gilt sowohl für den Fall, dass nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen würde, die nicht Ratsmitglieder sind, aber auch dann, wenn der Gemeinderat den Anteil der Ratsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger festgelegt hat und nach dem Ergebnis der Wahl die Zusammensetzung des Ausschusses diesen verbindlichen Vorgaben nicht entspricht.

Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Gemeinderat aus, so hat dies auch automatisch das Ausscheiden aus dem Ausschuss zur Folge. Aus der Formulierung „setzen sich zusammen“ (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GemO) ist zu schließen, dass das Gesetz die dauernde Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen verlangt.

Das **Abstimmungsverfahren** wird bei mehreren Wahlvorschlägen so durchgeführt, dass das Ratsmitglied sich für einen Wahlvorschlag entscheidet. Findet die Wahl **geheim** mittels Stimmzettel statt, reicht es aus, wenn auf dem Stimmzettel die Namen der politischen Gruppen, die einen Vorschlag gemacht haben, aufgeführt sind. Das Ratsmitglied kennzeichnet durch ein Kreuz den Wahlvorschlag, dem es seine Stimme geben will. Es können auch leere Stimmzettel ausgeteilt werden. In diesem Fall ist der Name der politischen Gruppe auf dem Stimmzettel zu notieren, deren Wahlvorschlag die Stimme zukommen soll. Es ist aber auch möglich zu vereinbaren, dass an Stelle des Namens eine Nummer notiert wird, die für einen bestimmten Wahlvorschlag steht. Hat der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO beschlossen, die Wahl **offen** durchzuführen, wird auf die entsprechende Frage des Vorsitzenden durch Handzeichen die Stimmabgabe für den einzelnen Wahlvorschlag bekundet. Die Wahl ist bei mehreren Wahlvorschlägen auf eine positive Stimmabgabe angelegt. Nein-Stimmen sind daher in diesem Fall als ungültige Stimmen zu werten.

Die Namen der in den einzelnen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidaten müssen nicht auf dem Stimmzettel wiedergegeben werden. Diese müssen jedoch vor der Wahl bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, die Namen der Vorgesprochenen vor der Wahl zu verlesen, wenn die Wahlvorschläge der politischen Gruppen schriftlich eingebracht wurden. Bei schriftlicher Einbringung besteht die Möglichkeit, diese der Beschlussvorlage zum Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder“ anzuheften. Ist dies zeitlich nicht mehr möglich, kann hierüber in Form einer Tischvorlage in der Sitzung informiert werden. Werden die Wahlvorschläge in der Sitzung des Gemeinderats mündlich eingebracht, erfolgt auf diesem Wege auch die Information über die in dem Wahlvorschlag benannten Kandidaten. Das VG Koblenz⁷⁴ verneint eine Pflicht des Vorsitzenden, die Namen der Kandidaten eines Wahlvorschlags, die auf einer Liste enthalten sind, die ihm erst kurz vor der Wahl überreicht wurde und daher nicht wie die übrigen Wahlvorschläge den Ratsmitgliedern schriftlich in Form einer Beschlussvorlage zugegangen ist, zu verlesen. Es sei Sache der Vorschlagenden selbst, den übrigen Ratsmitgliedern vom Inhalt des Vorschlags Kenntnis zu verschaffen, sei es indem der Vorschlag so rechtzeitig eingereicht wird, dass er den übrigen Ratsmitgliedern noch schriftlich zugeleitet werden kann oder indem er in der Sitzung mündlich vorgetragen wird.

Wahl von stellvertretenden Ausschussmitgliedern

Wird von der Möglichkeit Stellvertreter für die Ausschussmitglieder zu bestellen Gebrauch gemacht, erfolgt deren Wahl in einem Abstimmungsverfahren mit der Wahl der Ausschussmitglieder. Dem zu wählenden Ausschussmitglied werden eine oder mehrere Personen als Stellvertreter zugeordnet (sog. persönliche Stellvertreter). Diese werden unmittelbar neben dem Kandidaten aufgeführt und sind mit der Wahl des ordentlichen Mitglieds als dessen Stellvertreter gewählt.

„Unechte Mehrheitswahl“ nach § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO

Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist hierüber abzustimmen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 GemO). Es findet also keine Mehrheitswahl statt, wie das nach §§ 22, 33 KWG der Fall ist, wenn nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats eingereicht wird.

Alle im Wahlvorschlag benannten Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem Wahlvorschlag zustimmt. Es wird zwar über eine Liste abgestimmt. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Ratsmitglieder wird sich jedoch entscheidend an der personellen Zusammensetzung des Wahlvorschlags orientieren. Von daher stehen die Elemente der Mehrheitswahl im Vordergrund. Hieraus leitet sich die Bezeichnung „unechte Mehrheitswahl“ ab.

Die Zahl der gewählten Ratsmitglieder gemäß § 29 Abs. 2 GemO bildet die maßgebende Berechnungsgröße. Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der kein gewähltes Ratsmitglied ist, ruht gemäß § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO bei Wahlen. Er wird daher gemäß § 36 Abs. 3 Satz 3 GemO in die Berechnung der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats nicht einbezogen.

Jede Wahl ist mit Risiken behaftet.⁷⁵ Das Risiko, dass bei mehreren Wahlvorschlägen das Wahlergebnis nicht das Stärkeverhältnis der politischen Gruppen im Gemeinderat widerspiegelt und daher in der Zusammensetzung der Ausschüsse abweichende Mehrheitsverhältnisse denkbar sind, kann durch die Einbringung eines gemeinsamen Wahlvorschlags aller politischen Gruppen, auf die entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Gemeinderat Ausschusssitze entfallen, ausgeschlossen werden.

Wird ein solches Verfahren im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 GemO gewählt – **dies ist in der kommunalen Praxis der Regelfall** – kann von folgender Ausgangslage ausgegangen werden: Ausgehend von dem Stärkeverhältnis der politischen Gruppen im Gemeinderat unter Anwendung des Divisorverfahrens mit Standardrundung nach Sainte-Laguë/Schepers (§ 41 Abs. 1 KWG) wird die Sitzverteilung in den Ausschüssen ermittelt. Jede Gruppe benennt in dem gemeinsamen Wahlvorschlag die auf sie entfallende Anzahl von Kandidaten. Hierbei können – wie oben ausgeführt – auch Mitglieder anderer politischen Gruppen als Kandidaten benannt werden. Der Wahlvorschlag ist angenommen, d. h. alle vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (sog. absolute Mehrheit) zustimmt. Im Regelfall wird es zu einer einstimmigen Annahme des Wahlvorschlags kommen, da alle relevanten Gruppen sich mit eigenen Kandidaten im Wahlvorschlag wiederfinden.

Mehrheitswahl (Personenwahl) nach § 45 Abs. 2 GemO

Die Ausschussmitglieder werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, wenn **kein** Wahlvorschlag eingebracht wurde. Die Grundsätze, die bei der Durchführung der Mehrheitswahl zu beachten sind, sind dem Kommunalwahlgesetz zu entnehmen. Maßgebende Vorschrift für die Stimmabgabe ist § 33 Abs. 3 KWG. Es wäre empfehlenswert gewesen, in den Klammerzusatz in § 45 Abs. 2 GemO auch den § 43 KWG, der die Sitzverteilung regelt, aufzunehmen.

Bei der Mehrheitswahl werden die Mitglieder nicht einzeln, sondern in einem Wahlakt gewählt. § 45 Abs. 2 GemO trifft insoweit eine von § 40 Abs. 2 GemO abweichende Regelung, als die Wahl ohne vorherigen Wahlvorschlag durchzuführen ist. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel auführen, wie Mitglieder in den Ausschuss zu wählen sind. Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. Die Sitze werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Personen entfallenen Stimmenzahl besetzt (§ 43 Satz 1 KWG). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 43 Satz 2 KWG).

Für die Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern ist eine weitere Wahl durchzuführen. Der Gemeinderat kann jedoch vor der Wahl bestimmen, dass entsprechend dem Wahlergebnis die Personen, die auf Grund ihrer Stimmenzahl nicht dem Ausschuss als Mitglied angehören, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt sind.

⁷⁴ Urteil vom 18. Dezember 1990 – 2 K 462/90.KO –, n.v.

⁷⁵ Risiken in diesem Sinne sind, dass Ratsmitglieder zur Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhindert sind bzw. Ratsmitglieder nicht den Wahlvorschlag der eigenen politischen Gruppe wählen, sondern einen Wahlvorschlag einer anderen politischen Gruppe unterstützen.

Beispiel zur Mehrheitswahl im Sinne des § 45 Abs. 2 GemO:

Dem Ortsgemeinderat gehören 12 gewählte Ratsmitglieder an. Es soll ein Ausschuss gebildet werden, der sich aus fünf Mitgliedern und fünf Stellvertretern zusammensetzt. Zu Mitgliedern und Stellvertretern sollen ausschließlich Ratsmitglieder gewählt werden.

Es werden nach Durchführung der Mehrheitswahl folgende Stimmenzahlen festgestellt:

Meyer	9	Friedberg	4
Müller	9	Lehmann	4
Rheinberg	8	Christensen	3
Waldmann	7	Anker	2
Schulze	5	Schmitz	2
Ferdinand	5	Schmidt	1

Die Kandidaten Meyer, Müller, Rheinberg und Waldmann sind als ordentliche Mitglieder gewählt. Wer als 5. Mitglied dem Ausschuss angehört, muss zwischen den Kandidaten Schulze und Ferdinand durch Los entschieden werden (§ 43 Satz 2 KWG).

Sofern der Gemeinderat dies vor der Wahl bestimmt hat, sind zu Stellvertretern die Personen gewählt, die nach den in den Ausschuss gewählten Ratsmitgliedern die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Wer als stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt wurde, ist zunächst vom Ergebnis des o. a. Losentscheids abhängig. Neben Schulze oder Ferdinand sind dies im weiteren Friedberg, Lehmann und Christensen. Das Los muss entscheiden, ob Anker oder Schmitz als 5. stellvertretendes Mitglied gewählt wurde.

Ein Losentscheid zwischen den Kandidaten Meyer und Müller sowie Friedberg und Lehmann ist ebenfalls erforderlich, da hiervon abhängt, durch wen sie vertreten werden bzw. wen sie vertreten. Dies ist notwendig, weil die ordentlichen Mitglieder jeweils im Sinne einer persönlichen Vertretung vertreten werden (VV Nr. 3 Satz 2 zu § 45 GemO). Im Ergebnis bedeutet dies, dass z. B. das ordentliche Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl von dem stellvertretenden Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl vertreten wird.

Setzen sich Ausschüsse aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zusammen, sind in zwei getrennten Wahlverfahren die Ratsmitglieder und ihre Vertreter sowie die sonstigen wählbaren Bürger und deren Vertreter in den Ausschuss zu wählen. Die Gründe, die bei der Verhältniswahl gegen zwei getrennte Wahlverfahren angeführt wurden,⁷⁶ stehen dieser Verfahrensweise im Fall der Mehrheitswahl nicht entgegen.

Die vorstehend dargestellte Durchführung der Wahl der Ausschussmitglieder zeigt, dass nach den verfahrensmäßigen Voraussetzungen die Stimmabgabe zwingend mittels Stimmzettel erfolgen muss. Per Handzeichen ist die Mehrheitswahl nicht durchführbar. Beschließt gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO der Gemeinderat, von der geheimen Stimmabgabe abzuweichen, kann dies nur zur Folge haben, dass die Stimmzettel nicht unbeobachtet von anderen Wählern oder Dritten (z. B. in einer Wahlkabine), sondern am Beratungstisch ausgefüllt werden können.

5.7 Wahl der Vertreter der Gemeinde in Gremien von Unternehmen in Privatrechtsform und die Verbandsversammlung von Zweckverbänden

Die vorstehend aufgezeigten Grundsätze gelten gemäß § 88 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 GemO sinngemäß auch für die widerrufliche Bestellung etwaiger weiterer Vertreter der Gemeinde in die Gremien von Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z. B. Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat).

§ 88 Abs. 1 Satz 5 GemO ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG auch auf die Wahl der weiteren Mitglieder der Gemeinde in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sinngemäß anzuwenden.

6. Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geltung der Geschäftsordnung ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 GemO auf die Wahlzeit des Gemeinderats beschränkt. Deshalb hat der neu gewählte Gemeinderat mit Geltungsdauer für seine Wahlzeit

eine Geschäftsordnung zu beschließen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 GemO).

Gemäß § 37 Abs. 1 GemO ist für die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich. Bis zu der Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung gilt die bisherige Geschäftsordnung weiter (§ 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GemO). Kommt innerhalb eines halben Jahres nach der Neuwahl des Gemeinderats am 25. Mai 2014, also bis zum 24. November 2014, kein Beschluss über die Geschäftsordnung des neu gewählten Gemeinderats zustande, so gilt die Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur.⁷⁷

Der Gemeinderat kann ungeachtet dessen jederzeit seine Geschäftsordnung ändern oder durch eine neue ersetzen. Da die Geschäftsordnung nicht durch Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird, gilt sie vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen. Im Einzelfall können auch ohne ausdrückliche Änderung Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen werden (§ 34 MGGeschO).

In der Geschäftsordnung trifft der Gemeinderat organisationsinterne Regelungen mit dem Ziel der Straffung und Beschleunigung der Organisationsabläufe im Gemeinderat. Diese Befugnis ergibt sich aus der Stellung des Gemeinderats als Kollegialorgan und dem daraus abgeleiteten Selbstorganisationsrecht. Verfahrensregelungen in der Geschäftsordnung können nur im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindeordnung getroffen werden. Hiervon abweichende Regelungen (sog. normerweiternde oder -beschränkende Regelungen) sind nur zulässig, soweit die Gemeindeordnung hierzu ausdrücklich ermächtigt. Solche Ermächtigungen ergeben sich aus den §§ 16a, 33 Abs. 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 1 Satz 3, 40 Abs. 1 Satz 3 und 41 Abs. 2 GemO.

Der Gemeinderat kann beispielsweise durch eine Regelung in der Geschäftsordnung die Mindeststärke einer Fraktion nicht auf mindestens drei Mitglieder festsetzen. Diese Frage ist in § 30a GemO und somit gesetzlich abschließend geregelt. Diese Vorschrift beinhaltet keine Ermächtigung, eine normerweiternde oder -beschränkende Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Die in § 34 Abs. 3 Satz 1 GemO bestimmte Mindesteinladungsfrist von vier vollen Kalendertagen zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag steht nicht zur Disposition des Gemeinderates und kann somit nicht durch eine Regelung in der Geschäftsordnung verlängert werden.⁷⁸ Eine dem § 27 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 LKO entsprechende Ermächtigung sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

Die Geschäftsordnung darf Verfassungsprinzipien und allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht widersprechen. Dies gilt insbesondere für das aus dem Prinzip der repräsentativen Demokratie abgeleitete Recht des einzelnen Ratsmitglieds, an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats durch die Teilnahme an den Sitzungen und die Ausübung des Beratungs-, Antrags- und Stimmrechts mitzuwirken. Dieses Recht darf zwar durch die Geschäftsordnung im Einzelnen ausgestaltet und infolgedessen auch eingeschränkt, nicht jedoch gänzlich entzogen werden.

So ist eine Redeordnung im Sinne des § 22 MGGeschO sicherlich geeignet, das den Ratsmitgliedern eröffnete Rederecht einzuschränken. Durch eine Geschäftsordnungsregelung darf dieses Rederecht jedoch nicht gänzlich entzogen werden.

⁷⁶ vgl. hierzu oben.

⁷⁷ VV des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21. November 1994 (MinBl. S. 539, ber. 1996 S. 338), zuletzt geändert durch VV vom 5. Mai 2009 (MinBl. S. 150).

⁷⁸ Stubenrauch in: KVR RP, Erl. 3.2 zu § 37 GemO.

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

17.06.2014

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Müller, Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Heintz, Regierungsdirektor
Frau Spelger, Kreisverwaltungsdirktorin
Herrn Keßler, Abteilungsleiter 1
Herrn Schmidt, Abteilung 1
Frau Schlosser, Gleichstellungsstelle

Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit (öffentlicher Teil)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 30.06.2014 , um 14:30 Uhr,

findet im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, die konstituierende Sitzung des

K r e i s t a g e s

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- | | | |
|---|---|-----------|
| 1 | Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages | 0438/2014 |
| 2 | Ehrungen | 0444/2014 |
| 3 | Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung | 0435/2014 |
| 4 | Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung | 0436/2014 |

5	Wahl der/des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten a) Wahl b) Ernennung c) Vereidigung und Amtseinführung	0439/2014
6	Wahl des Kreisausschusses	0440/2014
7	Bildung und Wahl des Kreisrechtsausschusses	0443/2014
8	Bildung und Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses	0383/2014
9	Wahl des Ausschusses für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule	0379/2014
10	Bildung und Wahl des Ausschusses für Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung	0378/2014
11	Bildung und Wahl des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses	0385/2014
12	Bildung und Wahl des ÖPNV-Ausschusses	0381/2014
13	Bildung und Wahl des Kulturausschusses	0380/2014
14	Bildung und Wahl des Sportausschusses	0384/2014
15	Bildung und Wahl des Partnerschaftsausschusses	0382/2014
16	Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlung der Kreissparkasse Kaiserslautern	0390/2014
17	Regionalausschuss	0393/2014
18	Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ZAK	0398/2014
19	Wahl der Vertreter/innen für die Hauptversammlung des Landkreistages	0403/2014
20	Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Enkenbach-Alsenborn	0406/2014
21	Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Landstuhl	0407/2014
22	Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Otterberg	0408/2014
23	Wahl der Vertreter in den Psychiatriebeirat der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern	0394/2014
24	Wahl der Vertreter für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (WFK)	0404/2014

25	Wahl der Vertreter/innen für die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern	0410/2014
26	Wahl der Vertreter/innen für den Aufsichtsrat der Pfaff-Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)	0405/2014
27	Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)	0402/2014
28	Bildung und Wahl eines Mitgliedes in den gemeinsamen Beirat für Weiterbildung Stadt und Landkreis Kaiserslautern	0395/2014
29	Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen vom 13.09.2004	0447/2014
30	Wahl des Beirats für ältere Menschen	0391/2014
31	Wahl des Schulträgerausschusses	0389/2014
32	Wahl des Jugendhilfeausschusses	0388/2014
33	Bildung und Wahl des Sozialausschusses	0387/2014
34	Wahl des Landwirtschaftsbeirates	0396/2014
35	Wahl der Mitglieder der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)	0392/2014
36	Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern	0401/2014

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. J. S.', is written below the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
0438/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Verpflichtung der Mitglieder des Kreistages

Sachverhalt:

Gemäß § 23 Abs. 2 Landkreisordnung (LKO) verpflichtet der Landrat die Mitglieder des Kreistages vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens des Landkreises durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Verweigert ein Mitglied die Verpflichtung, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0444/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Ehrungen

Sachverhalt:

Unter diesem Tagesordnungspunkt finden die nachzuziehenden Ehrungen vom 07. April 2014 und für die ausgeschiedenen Kreistagsmitglieder statt.

Name, Vorname

Ehrung

Anspach Hans-Norbert
Glas Bärbel
Pfeiffer Anja
Wenzel Jürgen

20 Jahre (Dankurkunde)
10 Jahre (Mittlerer Wappenschild)
15 Jahre (Großer Wappenschild)
10 Jahre (Mittlerer Wappenschild)

Altherr Dr. Walter
Biehl Jean-Pierre

25 Jahre (Wappenschild in Silber)
15 Jahre (Großer Wappenschild)

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1./cz/11142
0435/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung

Sachverhalt:

Gemäß § 18 Landkreisordnung (LKO) haben die Landkreise eine Hauptsatzung zu erlassen, in der die nach den Bestimmungen der LKO der Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für die Selbstverwaltung der Landkreise wichtige Fragen regeln.

Als Anlage erhalten sie den Entwurf einer Änderungssatzung sowie ein Änderungsantrag der Fraktion „Die Linke“ zum § 6 der Hauptsatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22.08.1994.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

Antrag Fraktion "Die LINKE"
Artikelsatzung zur Hauptsatzung
Hauptsatzung Entwurf Synopse 06-2014



06313664850



DIE LINKE.

Fraktion im Kreistag Kaiserslautern

c/o Alexander Ulrich
Flurstraße 5
66879 Reichenbach- Steegen

Tel. 0631/89290211

11.06.2014

**An den Kreistag Kaiserslautern
z.Hd. Herr Paul Junker; Landrat
per Fax**

Antrag zur Kreistagssitzung am 30.06.2014

Antragsteller: Fraktion DIE LINKE

Der Kreistag möge beschließen:

Hauptamtliche Beigeordnete

Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten des Landkreises Kaiserslautern wird von 2 auf 1 reduziert. Bei Ausscheiden eines/ einer hauptamtlichen Beigeordneten bzw. bei Auslaufen der Amtszeit eines / einer hauptamtlichen Beigeordneten wird diese Funktion nicht mehr hauptamtlich besetzt.

Begründung:

Erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

MdB Alexander Ulrich
Fraktionsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 22. August 1994

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 72),

der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379),

des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16.05.2012 (GVBl. S. 196)

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2012 (GVBl. S. 310)

Artikel 1

Nummer 1: § 1 wird erweitert um Absatz 4.

Nummer 2: Aus § 1a wird § 2. Die folgenden Paragraphen verschieben sich jeweils um eine Nummer.

Nummer 3: § 3 Absatz 2 erhält unter Aufhebung der bisherigen Regelungen folgende Fassung:

„Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bzw. Beiräte. Das Nähere über deren Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen bestimmt der Kreistag“.

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

Nummer 4: § 5 Absatz 1 Nr. 4, 5, 6, 7 und 10 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

Nr. 4: die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,

Nr. 5: die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,

Nr. 6: die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,

Nr. 7: die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,

Nr. 10: Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 Landespersonalvertretungsgesetz.

Nummer 5: § 6 Nr. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Nr. 2: die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt,

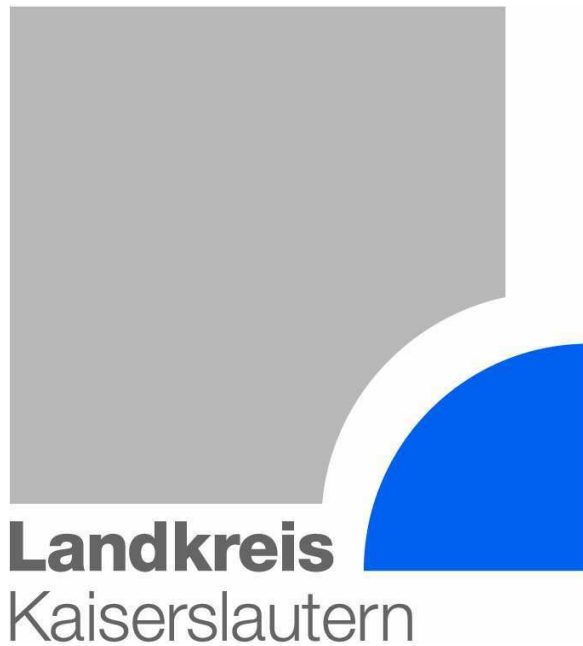
Nummer 6: § 9 Absatz 3 - § 8 Abs. 3 bis 6

Nummer 7: § 10 Absatz 2 – „Entschädigung nach § 8 Abs. 2 bis 7

ARTIKEL 2

Artikel 1 tritt zum 30.06.2014 in Kraft.

LANDKREIS KAISERSLAUTERN



HAUPTSATZUNG

Stand: Juni 2014

Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern

vom 22. August 1994

zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 30.06.2014

Gelöscht: 21.02.2011

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

der §§ 17, 18 und 25 des Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. S. 272 ff.), BS 2020-2,

der Landesverordnung (LVO) zur Durchführung des Landkreisordnung (LKO-DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), BS 2020-2-1,

des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 15.01.2009 (GVBl. S. 44), BS 213-50-3

und des § 46 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), BS 792-1 folgende Satzung beschlossen.

Die Änderung des § 2 der Hauptsatzung und § 10 der Hauptsatzung treten zum 01.01.2011 in Kraft. § 11 und § 12 der Hauptsatzung treten zum 01.04.2011 in Kraft.

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist, in einer Tageszeitung. Der Kreistag beschließt, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind. Der Beschluss des Kreistages wird in der Tageszeitung „Die RHEINPFALZ“, Ausgabebereich Kaiserslautern bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.kaiserslautern-kreis.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktagen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besondere Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Einladungsfrist

Zwischen Einladung und Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 4 volle Kalendertage liegen.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

(1) Der Kreistag bildet einen Kreisausschuss mit 13 Mitgliedern.

(2) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss weitere Ausschüsse bzw. Beiräte.

Gelöscht: folgende

Das Nähere über deren Aufgaben, die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen bestimmt der Kreistag.

Gelöscht: 1. . Rechnungsprüfungsausschuss¶
2. . Sozialausschuss¶
3. . Sportausschuss¶
<#>Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss¶
<#>ÖPNV-Ausschuss¶
5. . Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr¶
6. . Ausschuss für Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule¶
7. . Kulturausschuss¶
8. . Landwirtschaftsbeirat¶
<#>Beirat für ältere Menschen¶
<#>Partnerschaftsausschuss¶
11. . Beirat für Migration und Integration¶
¶

Gelöscht: die

§ 4

Wahl der Ausschüsse

(1) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt (§ 39 Abs. 2 LKO). In diesem Fall können die Kreistagsmitglieder auf ihrem Stimmzettel doppelt so viele wählbare Personen auführen, als die festgesetzte Zahl der Mitglieder der Ausschüsse beträgt. Die auf den Stimmzetteln aufgeführten Personen werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl geordnet. Die Reihenfolge der Personen mit gleicher Stimmenzahl wird durch Los bestimmt. Als Mitglieder sind die Personen gewählt, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht. Die weiteren vorgeschlagenen Personen, die mit ihrer Stimmenzahl in der Gruppe liegen, die der doppelten Stärke des betreffenden Ausschusses entspricht, gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Stellvertreter der gewählten Mitglieder.

(2) Sind Ausschüsse aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern zu wählen, wird unter Anwendung der Regelungen des Abs. 1 zunächst die vom Kreistag bestimmte Zahl von Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertreter ermittelt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuss

(1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung übertragen, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Landrat zuständig sind:

1. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger bis 50.000,00 € und außerplanmäßiger Ausgaben bis 30.000,00 €,
2. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und leitenden staatlichen Beamten bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 €,
3. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €,
4. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 100.000,00 € nicht übersteigt und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist,
5. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 100.000,00 € im Einzelfall,
6. die Zustimmung zur Ernennung der Beamtinnen und Beamten des dritten Einstiegsamtes sowie zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen,
7. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Beschäftigten sowie zur Kündigung gegen deren Willen,
8. Behandlung von Anregungen und Beschwerden nach § 11 b Satz 3 LKO,
9. Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen raumordnerischen und sonstigen Angelegenheiten des Kreises,
10. Entscheidungsbefugnisse gemäß § 74 Abs. 4, § 89 und § 75 Landespersonalvertretungsgesetz.
11. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 58 Abs. 3 LKO bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro.

Gelöscht: der Abschluss

Gelöscht: gehobenen Dienstes einschließlich der Besoldungsgruppe A 12

Gelöscht: gehobenen ¶
Dienst

§ 25 Abs. 2 LKO ansonsten bleibt unberührt.

(2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Landrat übertragen:

1. Die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €,
2. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuschüssen oder der Abschluss von Verträgen mit Wirkung für und gegen den Landkreis, soweit ihr Wert im Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt,
3. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien bis zu 20.000,00 € im Einzelfall,
4. die Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.

§ 25 Abs. 2 LKO ansonsten bleibt unberührt.

§ 7

Kreisbeigeordnete

(1) Die Zahl der Kreisbeigeordneten wird auf drei festgesetzt. Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.

(2) Für die Verwaltung des Kreises werden vier Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Kreistages

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9. Für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Hauptsatzung wird die Höhe des Sitzungsgeldes abweichend von Abs. 2 auf 35,00 € festgelegt.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 105,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrages wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort durch Ersatz der entstandenen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

(4) Nachgewiesener Lohnausfall wird für die Dauer der Sitzung in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft schriftlich versicherte Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 105,00 € je Sitzung. Unbezahlte Versorgungs- und/oder Erziehungsarbeit wird auf glaubhafte schriftliche Versicherung bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Sitzung ersetzt.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Kreistagsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld und einmal Verdienstausschlag gewährt.

(7) Für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen wird für jedes Mitglied eine Entschädigung von 40,00 € gewährt.

Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Kreistagsitzungen nicht übersteigen. Sie darf jedoch mindestens 12 betragen.

(8) Jede Fraktion des Kreistages erhält zur Bestreitung ihrer Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss von 310,00 € für jedes ihr angehörige Mitglied des Kreistages.

(9) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse und Beiräte des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €. Für die Zeit vom 01.01.1996 bis zum Inkraft-Treten einer neuen Hauptsatzung wird die Höhe des Sitzungsgeldes abweichend von Satz 1 auf 35,00 € festgelegt.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Gelöscht: 7

§ 10

Aufwandsentschädigung der Kreisbeigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Landrates eine Aufwandsentschädigung nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435, in der jeweils geltenden Fassung) in der Höhe des monatlichen Höchstsatzes.

(2) Im Übrigen erhält der ehrenamtliche Beigeordnete, auch wenn er nicht Mitglied des Kreistages ist, Entschädigung nach § 8 Abs. 2 bis 7.
Das Gleiche gilt für die Teilnahme an Besprechungen mit dem Landrat.

Gelöscht: 7

§ 11

Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ständigen Vertreter, der Kreisausbilder, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, der Führer von Einheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenschutz Helfer des Landkreises Kaiserslautern

(1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur, seine ständigen Vertreter, die Kreisausbilder, der Kreisjugendfeuerwehrwart und die Führer von Katastrophenschutz Einheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich im Voraus für die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlich auszuübenden Aufgaben verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Entschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur wird gemäß § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Höchstsatz entspricht
- b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte örtliche Feuerwehr Einheit und Werksfeuerwehr

Die beiden ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten eine Aufwandsentschädigung jeweils in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors.

(3) Als Entschädigung für den Kreisjugendfeuerwehrwart wird gemäß § 11 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt:

- a) Ein Grundbetrag, der dem jeweiligen Mindestbetrag entspricht
- b) Ein Zuschlag für jede im Landkreis Kaiserslautern aufgestellte Jugendfeuerwehr

Entschädigung für Führungskräfte der KatS-Einheiten

- a) Die Leitenden Notärzte sowie die Organisatorischen Leiter der Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG) erhalten als Entschädigung folgenden mtl. Betrag:

Leitender Notarzt	100,00 €
Organisatorischer Leiter	80,00 €

- b) Als Entschädigung für die Führer von Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises, deren Aufgaben mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, wird der Höchstsatz gemäß § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Es sind dies:

der Zugführer des Gefahrstoffzuges,
der Führer der Technischen Einsatzleitung,
der Führer der Schnell-Einsatz-Gruppe Sanität und Materialbeauftragte in Personalunion.

Die Vertreter erhalten 50 % der Entschädigung der in Satz 2 genannten Führungskräfte.

- c) Als Entschädigung für den KatS-Fernmeldesachbearbeiter als Leiter des KatS-Fernmeldedienstes wird der Höchstsatz gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Der ständige Vertreter erhält aufgrund seiner Aufgabenzuweisung 50 % des Höchstsatzes gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- d) Als Entschädigung für die Führer von Teileinheiten des Gefahrstoffzuges, die Leiter des Fernmeldebetriebes (Einsatzleitwagen 1, Einsatzleitwagen 2 und Informations- und Kommunikationszentrale) sowie die Führer der Schnell-Einsatz-Gruppen Betreuung und Verpflegung werden 70 % des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

Die Vertreter erhalten 50 % der Entschädigung der in Satz 1 genannten Führungskräfte.

- e) Als Entschädigung für den Führer der Rettungshundestaffel werden 50 % des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt; sein Vertreter erhält 25 % des jeweiligen Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

- f) Als Entschädigung für den verantwortlichen Angehörigen des Katastrophenschutz-Fernmeldedienstes zur Bedienung, Wartung und Pflege der kreiseigenen Informations- und Kommunikationsmittel werden 70 % des jeweiligen Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung gewährt.

(4) Entschädigung für KatS-Helfer

Die KatS-Helfer erhalten für jede geleistete Einsatzstunde und jede im Rahmen einer angeordneten Alarmübung geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 €.

Als geleistete Stunde gilt jede angefangene Stunde von mehr als 30 Minuten.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2011 in Kraft.

§ 12

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern vom 15. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.1993 und sonstige Beschlüsse, die gleiche oder entsprechende Regelungen enthalten, außer Kraft.

Kaiserslautern, den 31.12.1994

gez. Künne

(K ü n n e)
Landrat

Hinweis:

Die Satzung wurde am 31.12.1994 öffentlich bekannt gemacht

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0436/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Geschäftsordnung des Landkreises Kaiserslautern; Änderung

Sachverhalt:

Gemäß § 30 Landkreisordnung (LKO) beschließt der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Geschäftsordnung.

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Kreistages beschränkt.

Nach der Neuwahl hat der Kreistag erneut über die Geschäftsordnung zu beschließen; bis dahin gilt die bisherige Geschäftsordnung.

Kommt innerhalb eines halben Jahrs nach der Neuwahl ein Beschluss nicht zustande, so gilt eine Mustergeschäftsordnung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die anliegende Geschäftsordnung.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

Geschäftsordnung_Synopse_2014

LANDKREIS KAISERSLAUTERN



GESCHÄFTSORDNUNG 2014

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern

Der Kreistag hat aufgrund des § 30 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), [zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 \(GVBl. S. 72\)](#), in seiner Sitzung vom die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Gelöscht: zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294)

Gelöscht: BS 2020-2,

Gelöscht: 07. Juli 2009

Gelöscht: 30. Juni 2014

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Einberufung zu den Sitzungen
- § 2 Form und Frist der Einladung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Bekanntmachung der Sitzungen
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen
- § 7 Schweigepflicht und Treuepflicht
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Ausschluss von der Beratung und Entscheidung
- § 10 Fraktionen

2. Abschnitt: Der Vorsitzende und seine Befugnisse

- § 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht
- § 12 Ordnungsbefugnisse
- § 13 Ausübung des Hausrechts

3. Abschnitt: Anträge in der Sitzung

- § 14 Allgemeines
- § 15 Sachanträge
- § 16 Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
- § 17 Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung

4. Abschnitt: Anfragen

- § 19 Anfragen

5. Abschnitt: Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

- § 20 Eröffnung und Ablauf der Sitzung
- § 21 Einwohnerfragestunde
- § 22 Redeordnung
- § 23 Beschlussfassung
- § 24 Reihenfolge der Abstimmung
- § 25 Wahlen
- § 26 Niederschrift

6. Abschnitt: Ausschüsse

- § 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter
- § 28 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 29 Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse
- § 30 Arbeitsweise
- § 31 Anhörung

7. Abschnitt: Beiräte

- § 32 Beiräte

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 33 Aushändigung der Geschäftsordnung
- § 34 Abweichungen von der Geschäftsordnung

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Einberufung zu den Sitzungen

(1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.

(2) Der Kreistag ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (§ 22 LKO) unter Angabe des Beratungsgegenstands schriftlich beantragt, sofern der Beratungsgegenstand zu den Aufgaben des Kreistags gehört. Dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

(3) Sind der Landrat und die Kreisbeigeordneten nicht mehr im Amt oder nicht nur vorübergehend verhindert, so lädt das älteste Kreistagsmitglied zur Sitzung ein.

§ 2 Form und Frist der Einladung

(1) Die Kreistagsmitglieder, die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.

Gelöscht: und

Die Kreisverwaltung nutzt die Basisdienste des E-Post-Systems, die den Versand und Empfang von E-Postbriefen mit elektronischer Zustellung ermöglichen und die klassische Zustellung der E-Postbriefe erlauben. Die über diesen Weg übermittelte Post gilt in jedem Fall als schriftlich zugestellt.

Die Personen nach Satz 1, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die die Einladungen im Sinne des Satzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.

Gelöscht: Kreistagsmitglieder und die Kreisbeigeordneten und der leitende staatliche Beamte

(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Landkreis aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(3) Kreistagsmitglieder, Kreisbeigeordnete und der leitende staatliche Beamte, die verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, sollen dies dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung mitteilen.

(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.

(5) Erweist es sich aufgrund besonderer unvorhergesehener Umstände als notwendig, den Beginn der Sitzung ohne Änderung des Sitzungstags vor- oder zurückzulegen, so ist eine solche Verlegung ohne erneute förmliche Einladung nur zulässig, wenn

1. der Beginn der Sitzung um höchstens drei Stunden verlegt wird,
2. alle Kreistagsmitglieder und bei öffentlicher Sitzung auch die Einwohner des Landkreises rechtzeitig darüber unterrichtet werden können.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 2 ist auch die Verlegung der Sitzung in ein anderes Gebäude zulässig.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Landrat setzt mit Zustimmung des Kreisvorstands, im Falle der Beschlussfähigkeit des Kreisvorstands im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Kreisvorstands, die Tagesordnung fest. Dabei sind Angelegenheiten, die zu den Aufgaben des Kreistags gehören, in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn dies von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion schriftlich beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Kreistag den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat. Anträge auf Aufnahme von Angelegenheiten, die nach der vorbereitenden Sitzung des Kreisausschusses eingehen, werden auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Kreistages gesetzt.

(2) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, die gemäß § 5 Abs. 2 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind, gesondert aufzuführen.

(3) Ergänzungen der Tagesordnung durch den Landrat können bis zum Beginn der Einladungsfrist (§ 2 Abs. 2 Satz 1) vorgenommen werden, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist.

(4) Spätere, auch nach Eröffnung der Sitzung wegen Dringlichkeit vorgeschlagene Ergänzungen der Tagesordnung und die Absetzung einzelner Beratungspunkte von der Tagesordnung können vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschlossen werden.

(5) Sonstige Änderungen der Tagesordnung, insbesondere in der Reihenfolge der Beratungsgegenstände, bedürfen der Zustimmung des Kreistags.

§ 4 **Bekanntmachung der Sitzungen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird; diese Tagesordnungspunkte werden daher nur allgemein bezeichnet (z. B. Personalsachen, Grundstückssachen, Abgabensachen). Beschließt der Kreistag, einzelne Tagesordnungspunkte, die gemäß Satz 2 zur Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung bekannt gemacht worden sind, in öffentlicher Sitzung zu behandeln, braucht diese Änderung nicht mehr öffentlich bekannt gemacht zu werden.

(2) Örtliche Vertreter der Presse sollen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 über die Einberufung der Sitzung und in geeigneter Weise über die Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzung unterrichtet werden.

§ 5 **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung und Entscheidung über folgende Beratungsgegenstände ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten einzelner Mitarbeiter des Landkreises,
2. Abgabensachen einzelner Abgabepflichtiger,
3. persönliche Angelegenheiten der Kreiseinwohner,
4. Vorliegen eines Ausschließungsgrundes (§ 16 Abs. 4 LKO),
5. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
6. Rechtsstreitigkeiten, an denen der Landkreis beteiligt ist,
7. Grundstücksangelegenheiten,
8. Vergabe von Aufträgen, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden oder Vergaberecht dies erfordert,
9. Angelegenheiten, in denen das öffentliche Wohl, insbesondere wichtige Belange des Bundes, des Landes, des Landkreises oder einer Verbandsgemeinde oder Gemeinde des Landkreises ernsthaft gefährdet werden können; dazu gehören stets Angelegenheiten, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind,
10. Zustimmung zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach § 13 Abs. 3 LKO
11. sonstige Angelegenheiten, deren Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist.

(3) Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder beschließen, dass auch andere als die in Absatz 2 genannten Angele-

genheiten aus besonderen Gründen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, soweit § 28 Abs. 1 Satz 3 LKO dem nicht entgegensteht.

(4) Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen

(1) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen des Kreistags mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) An den Sitzungen des Kreistags können auf Veranlassung des Vorsitzenden Mitarbeiter der Kreisverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen.

(3) Der Kreistag kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zu hören; er kann einzelne Beratungsgegenstände mit ihnen auch erörtern. Beantragt ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder eine Anhörung, so ist sie durchzuführen, sofern nicht zum gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten zwölf Monate eine Anhörung stattgefunden hat. Der Landrat kann bei Bedarf von sich aus zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige einladen, wenn die Angelegenheit, zu der sie angehört werden sollen, in die Tagesordnung der betreffenden Sitzung aufgenommen ist oder wenn die Entscheidung über den Beratungsgegenstand nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zur übernächsten Sitzung des Kreistags hinausgeschoben werden kann. Sachverständige können an nichtöffentlichen Sitzungen nur teilnehmen, wenn sie sich zuvor zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(4) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach § 31 LKO bestehen auch gegenüber den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Personen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7

Schweigepflicht und Treuepflicht

(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Kreistages unterliegen nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 LKO der Schweigepflicht.

(2) Die Kreistagsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Landkreis. Sie dürfen Ansprüche oder Interessen Dritter gegen den Landkreis nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(3) Verletzt ein Kreistagsmitglied die Schweigepflicht oder die Treuepflicht, so kann ihm der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- EURO auferlegen (§ 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 3 LKO); über die Zustimmung berät und entscheidet der Kreisausschuss in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist.

(2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei Kreistagsmitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Können Kreistagsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 an der Beratung oder Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 1 führen, so ist der Kreistag abweichend von Absatz 1 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend ist; andernfalls entscheidet der Landrat nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Kreistagsmitglieder anstelle des Kreistags.

§ 9

Ausschluss von der Beratung und Entscheidung

(1) Ein Kreistagsmitglied darf an der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit nicht mitwirken,

1. wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen im Sinne des Abs. 2 oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
2. wenn es zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder
3. wenn es
 - a) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder
 - b) bei einer juristischen Person als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, sofern es diesem Organ nicht als Vertreter des Landkreises angehört, oder
 - c) Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Vorstandsmitglied eines nichtrechtsfähigen Vereins ist,und die unter den Buchstaben a bis c Bezeichneten ein unmittelbares persönliches oder wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung haben. Satz 1 Nr. 3 Buchst. a gilt nicht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass der Betroffene sich deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind:

1. Ehegatten,
2. eingetragene Lebenspartner,
3. Verwandte bis zum dritten Grade,
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner oder Verwandte bis zum zweiten Grade,
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade.

Die Angehörigeneigenschaft nach Satz 1 dauert fort, auch wenn die sie begründende Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ein Kreistagsmitglied lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder eines Bevölkerungsteils, deren gemeinsame Belange berührt werden, betroffen ist.

(4) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten für Bürgermeister und Beigeordnete der Verbandsgemeinden als Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse auch hinsichtlich solcher Angelegenheiten, die eine verbandsangehörige Gemeinde betreffen.

(5) Ein Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt oder möglicherweise vorliegen kann, hat dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn der Beratung mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Kreistagsmitglieder, denen Tatsachen über das Vorliegen von Ausschlussgründen bei anderen Sitzungsteilnehmern bekannt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Betroffenen und in seiner Abwesenheit, ob ein Ausschlussgrund vorliegt.

(6) Das Kreistagsmitglied, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, hat den Beratungstisch zu verlassen. Es ist berechtigt, sich bei einer öffentlichen Sitzung in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraums aufzuhalten; bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

(7) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn er unter Mitwirkung einer nach Absatz 1 ausgeschlossenen Person ergangen ist oder wenn eine mitwirkungsberechtigte Person ohne einen Ausschlussgrund gemäß Absatz 4 Satz 3 von der Beratung oder Entscheidung ausgeschlossen wurde. Er gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten seine Ausführung vom Landrat ausgesetzt oder er von der Aufsichtsbehörde beanstandet wird. Der ausgesetzte oder beanstandete Beschluss ist unverzüglich unter Vermeidung des Fehlers, der zur Aussetzung oder Beanstandung geführt hat, zu wiederholen.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 gelten ebenfalls für den Landrat, die Kreisbeigeordneten und den leitenden staatlichen Beamten; die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für alle Personen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 an der Sitzung teilnehmen.

§ 10 Fraktionen

(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Kreistagsmitglieder können nicht gleichzeitig mehreren Fraktionen angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Mitglieder sowie des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen; dieser gibt die Bildung der Fraktion dem Kreistag bekannt. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

2. Abschnitt Der Vorsitzende und seine Befugnisse

§ 11 Vorsitz im Kreistag, Stimmrecht

(1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat; in seiner Vertretung führen ihn die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Landrats und der Kreisbeigeordneten soll das älteste anwesende Kreistagsmitglied den Vorsitz führen. Verzichtet das älteste anwesende Kreistagsmitglied auf den Vorsitz, so wählt der Kreistag aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Der Vorsitzende, der nicht gewähltes Kreistagsmitglied ist, hat ebenfalls Stimmrecht. Dieses ruht bei

1. Wahlen,
2. allen Beschlüssen, die sich auf die Vorbereitung der Wahl des Landrats und der Kreisbeigeordneten beziehen,
3. dem Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur Abwahl des Landrats,
4. Beschlüssen über die Abwahl von Kreisbeigeordneten,
5. der Festsetzung der Bezüge des Landrats und der Kreisbeigeordneten,
6. Beschlüssen über Einsprüche gegen Ausschlussverfügungen des Vorsitzenden nach § 31 Abs. 3 LKO.

Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.

§ 12

Ordnungsbefugnisse

(1) Der Vorsitzende kann Kreistagsmitglieder bei grober Ungebühr oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Kreistagsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.

(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Kreistagsmitglied trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.

(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ist Einspruch beim Kreistag zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden einzulegen; er hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Kreistag in der nächsten Sitzung.

(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Kreistags hat den Ausschluss von allen Ausschusssitzungen für die gleiche Dauer zur Folge, die in der Zeit bis zur letzten Kreistagsitzung, von der das betroffene Kreistagsmitglied ausgeschlossen ist, stattfinden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Personen, die mit beratender Stimme oder gemäß § 6 an den Sitzungen des Kreistags teilnehmen, soweit sie der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden unterliegen.

§ 13

Ausübung des Hausrechts

Der Vorsitzende kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung oder Entscheidung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen und bei Weigerung zwangsweise entfernen lassen. Lässt sich ein Zuhörer erhebliche oder wiederholte Störungen zuschulden kommen, kann der Vorsitzende ihn auf bestimmte Zeit vom Zutritt zu den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse ausschließen.

3. Abschnitt

Anträge in der Sitzung

§ 14

Allgemeines

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Kreistag für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorsitzende, jedes Kreistagsmitglied und jede Fraktion. Von mehreren Kreistagsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden.
- (3) Jeder Antrag ist vom Antragsteller (Absatz 2) oder vom Vorsitzenden, im Falle des Beschlussvorschlages eines Ausschusses von dessen Vorsitzenden oder von einem vom Ausschuss beauftragten Mitglied, vorzutragen und zu begründen.

§ 15

Sachanträge

- (1) Sachanträge sind auf die inhaltliche Erledigung des Beratungsgegenstandes gerichtet.
- (2) Anträge, die im Falle ihrer Annahme mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder die eine Erhöhung der Haushaltsansätze zur Folge haben würden, müssen gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Anträge, mit denen Einnahmeausfälle verbunden sind.

§ 16

Anträge zur Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen, Anträge zur sonstigen Änderung der Tagesordnung sollen nach der Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.
- (2) Der Kreistag beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung um Gegenstände, deren Beratung und Entscheidung wegen Dringlichkeit beantragt worden ist. Bei der Aussprache hierüber darf auf den sachlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes nur insoweit eingegangen werden, als es für die Beurteilung der Dringlichkeit erforderlich ist.
- (3) Anträge auf Absetzen von Beratungsgegenständen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Tagesordnung der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 17 **Änderungs-, Ergänzungs- und Überweisungsanträge**

(1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt oder es kann beantragt werden, dass ein Antrag an einen Ausschuss zur Beratung überwiesen oder eine Ausschussvorlage zur nochmaligen Prüfung der Sache an einen Ausschuss zurücküberwiesen wird. Wird die Überweisung oder Zurücküberweisung an einen Ausschuss beschlossen, so ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Ausschuss vom Landrat erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistags zu setzen, soweit der Ausschuss nicht zur abschließenden Entscheidung ermächtigt ist.

(2) Der Kreistag kann beschließen, Angelegenheiten nach Beratung zu vertagen. An diesem Fall hat der Vorsitzende diese erneut auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

Anträge auf Vertagung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.

§ 18 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Der Vorsitzende und die Kreistagsmitglieder haben das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch den Zuruf: "Zur Geschäftsordnung". Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen.

(2) Während der Beratung eines Gegenstandes kann jederzeit "Schluss der Beratung" beantragt werden. Ein solcher Antrag kann nicht von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die bereits zur Sache gesprochen haben. Über den Antrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jedes Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion angehört, sowie jedes Kreistagsmitglied, das sich bis zum Antrag auf „Schluss der Beratung“ zu Wort gemeldet hat, Gelegenheit hatte, sich zur Sache zu äußern.

4. Abschnitt

§ 19 **Anfragen**

(1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten des Landkreises und seiner Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Landrat zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Landrat weist das anfragende Kreistagsmitglied hierauf besonders hin.

(2) Schriftliche Anfragen werden vom Landrat schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Kreistagsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Kreistagssitzung erfolgt.

(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Kreistagssitzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Der Landrat kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Kreistags verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor der Kreisausschusssitzung, welche die Kreistagssitzung vorbereitet, vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Kreistagsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Kreistagssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.
- b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die nach § 5 Abs. 2 und 3 von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.
- c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden Kreistagsmitglied auf Wunsch zur Begründung seiner Anfrage das Wort erteilt. Nach der Beantwortung kann das anfragende Kreistagsmitglied eine mit der Anfrage im Zusammenhang stehende Zusatzfrage stellen.
- d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre Beantworten findet nicht statt. Sachbeschlüsse können nicht gefasst werden.

Gelöscht: dem Sitzungstag

(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten betrifft, bleibt dessen Zuständigkeit von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5. Abschnitt

Durchführung der Sitzung, Abstimmungen, Wahlen

§ 20

Eröffnung und Ablauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest. Sodann wird über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschlossen. Ist die Einladungsfrist verkürzt worden, so hat der Kreistag zunächst die Dringlichkeit der Sitzung festzustellen.

(2) Ergeben sich im Verlauf der Sitzung Zweifel darüber, ob der Kreistag noch beschlussfähig ist, so hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn Kreistagsmitglieder wegen Ausschlussgründen (§ 9) an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen können.

(3) Die Beratungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung behandelt, wie sie nach § 3 festgesetzt wurde, soweit nicht Änderungen nach § 16 zu berücksichtigen sind.

(4) Der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Kreistagsmitglieder ist die Sitzung um längstens 15 Minuten zu unterbrechen.

§ 21 Einwohnerfragestunde

(1) Die Einwohner und die ihnen nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 LKO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, in einer anberaumten Fragestunde Fragen aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises (Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten des Landkreises) zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Landrat mindestens 4 mal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der für die Fragestunde vorgesehenen Kreistagssitzung aufzunehmen. Die Einwohnerfragestunde findet entweder nach Eröffnung der Sitzung und den Feststellungen und Beschlüssen nach § 20 Abs. 1 oder am Ende der öffentlichen Sitzung statt. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Fragen sollen dem Landrat nach Möglichkeit drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

(4) Der Vorsitzende hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn

1. sie nicht den Bereich der Verwaltung des Landkreises betreffen oder
2. sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen oder
3. sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, oder
4. die reguläre Dauer der Einwohnerfragestunde bereits um mehr als 15 Minuten überschritten ist, sofern nicht der Kreistag ihre Verlängerung beschließt.

In den Fällen der Nummern 2 und 4 sind die betreffenden Fragen oder Äußerungen bei der nächsten Einwohnerfragestunde vorrangig zuzulassen.

(5) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Die in Absatz 1 Bezeichneten sollen in jeder Einwohnerfragestunde nur jeweils eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen.

(6) Fragen werden mündlich vom Vorsitzenden beantwortet. Die Fraktionen können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Kann die Frage in der Einwohnerfragestunde nicht beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung in der nächsten Einwohnerfragestunde, sofern nicht der Fragesteller der schriftlichen Beantwortung zustimmt. Der

Landrat hat den Kreistag über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.

(7) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen, hierzu Stellung nehmen.

(8) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 22 Redeordnung

(1) Der Vorsitzende erteilt, soweit er nicht selbst berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst einem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort. Im Übrigen wird den Kreistagsmitgliedern und den Personen, die im beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen, das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt; Kreistagsmitglieder, die Anträge "Zur Geschäftsordnung" oder auf "Schluss der Beratung" (§ 18) stellen wollen, erhalten sofort das Wort. Der Vorsitzende kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Den Berichterstattern und Antragstellern ist, wenn Irrtümer über Tatsachen zu berichtigen oder sonstige Klarstellungen erforderlich sind, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.

(2) Wortmeldungen sind deutlich (z. B. durch Erheben einer Hand) anzuzeigen. Wenn gleichzeitig mehrere Wortmeldungen erfolgen, entscheidet der Vorsitzende, wer zuerst spricht.

(3) Die Ausführungen sind auf das sachlich Gebotene zu beschränken. Der Kreistag kann zu bestimmten Gegenständen der Tagesordnung vor Beginn der Beratungen eine Redezeit festsetzen.

(4) Ein Kreistagsmitglied soll zu demselben Antrag grundsätzlich nur einmal sprechen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann ein Kreistagsmitglied auch öfter das Wort ergreifen; die Gleichbehandlung der Kreistagsmitglieder ist zu gewährleisten.

(5) Der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort ergreifen. Das Wort zur Sache kann er nur am Schluss der Ausführungen eines Kreistagsmitglieds ergreifen.

(6) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "Zur Sache" rufen. Ist ein Redner dreimal bei derselben Rede "Zur Sache" gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "Zur Sache" hat der Vorsitzende den Redner auf diese Folge hinzuweisen.

(7) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, kann der Antragsteller oder der Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.

§ 23 Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfassung setzt voraus

1. eine Vorlage des Landrats oder eines Ausschusses mit einem bestimmten Antrag oder einer Beschlussempfehlung oder
2. einen abstimmungsfähigen Antrag im Sinne des 3. Abschnitts (§§ 14 bis 18).

(2) Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er den endgültigen Beschlusswortlaut verliest oder auf die vorliegenden Unterlagen verweist.

(3) Die Beschlüsse des Kreistags werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kreistagsmitglieder gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Vorsitzende stellt die Zahl der Kreistagsmitglieder fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird einem Antrag auf entsprechende Frage des Vorsitzenden nicht widersprochen, kann der Vorsitzende ohne förmliche Abstimmung die Annahme des Antrags feststellen.

(5) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Über folgende Angelegenheiten wird durch Stimmzettel geheim abgestimmt:

1. Ausschluss aus dem Kreistag (§ 24 LKO),
2. Beschluss über den Einspruch gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden (§ 31 Abs. 3 LKO).

Über andere Angelegenheiten wird geheim abgestimmt, wenn es der Kreistag im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt.

(6) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.

(7) Ein Viertel der Kreistagsmitglieder kann beantragen, dass namentlich abgestimmt wird. Eine namentliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies vom Kreistag beschlossen wird. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung gilt immer als der weitergehende. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung". Die Namen der Kreistagsmitglieder und ihre Antworten sowie die Nichtteilnahme von Kreistagsmitgliedern an der Abstimmung sind in der Niederschrift festzuhalten.

§ 24

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Absetzung von der Tagesordnung,
2. Vertagung,
3. Überweisung oder Rücküberweisung an einen Ausschuss,
4. Schluss der Beratung,
5. sonstige Anträge.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.

(3) Über Änderungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.

(4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Kreistag.

§ 25

Wahlen

(1) Wahlen sind alle Beschlüsse des Kreistags, die die Auswahl oder die Bestimmung einer oder mehrerer Personen zum Gegenstand haben. Beschlüsse nach § 41 Abs. 2 Satz 2 LKO sind keine Wahlen.

(2) Wahlen erfolgen in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder etwas anderes beschließt. Die Kreisbeigeordneten und im Falle des § 46 Abs. 2 LKO der Landrat werden stets in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Kreistag vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für nicht vorgeschlagene Personen abgegeben werden, sind ungültig. Bei der Wahl durch Stimmzettel ist der Name des Bewerbers, für den das Kreistagsmitglied seine Stimme abgeben will, einzutragen. Bei der Verwendung vorgedruckter Stimmzettel erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. Ist nur ein Bewerber vorgeschlagen worden, so kann mit "Ja" oder "Nein" abgestimmt werden.

(4) Wurden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt (dritter Wahlgang). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Der dritte Wahlgang findet auch dann statt, wenn nur zwei Bewerber vor der Wahl vorgeschlagen worden sind und im ersten und zweiten Wahlgang keiner mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im dritten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

(5) Wurde für die Wahl nur eine Person vorgeschlagen und hat diese im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, ist die Wahl zu wiederholen (zweiter Wahlgang). Erhält die Person auch hierbei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist sie abgelehnt. Der Kreistag kann in derselben Sitzung aufgrund neuer Wahlvorschläge eine neue Wahl durchführen; die abgelehnte Person kann erneut vorgeschlagen werden.

(6) Der Kreistag kann vor jedem Wahlgang oder vor dem Losentscheid beschließen, die Sitzung für eine bestimmte Zeit, auch für mehrere Tage, zu unterbrechen oder die Wahl zu vertagen. In diesem Fall wird die Wahl, bei einer Unterbrechung in der gleichen Sitzung, bei einer Vertagung in der folgenden Sitzung, von der Stufe an fortgesetzt, bei der die Unterbrechung oder Vertagung erfolgt ist. Die Wahl kann abgebrochen werden, wenn der Kreistag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsmitglieder die Absetzung der Wahl von der Tagesordnung beschließt; in diesem Fall wird die Wahl in der nächsten Sitzung auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge durchgeführt.

(7) Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Das Gleiche gilt bei mehreren Wahlvorschlägen für Stimmzettel, auf denen der Abstimmende mit "Nein" gestimmt hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.

(8) Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und mindestens zwei von ihm beauftragte Kreistagsmitglieder. Die Stimmzettel sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses mindestens zwei Wochen in einem verschlossenen Umschlag vom Vorsitzenden aufzubewahren; wird die Wahl nicht gemäß § 36 Abs. 1 LKO angefochten, sind die Stimmzettel danach unverzüglich zu vernichten.

(9) Im Übrigen gilt § 23 entsprechend. § 27 bleibt unberührt.

§ 26 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistags ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Kreisbeigeordneten, des leitenden staatlichen Beamten, der Kreistagsmitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer,
3. Namen fehlender Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung,
5. Form der Beratung (öffentlich/nichtöffentlich) über die einzelnen Beratungsgegenstände,
6. Form der Abstimmung über die einzelnen Beratungsgegenstände, sofern geheim oder namentlich abgestimmt wurde,

7. Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Kreistagsmitglieder,
8. Namen der Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen waren,
9. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (z. B. Verlauf der Einwohnerfragestunde, Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen).

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Kreistagsmitglied kann vor oder nach der Beschlussfassung verlangen, dass seine abweichende Meinung oder der Inhalt seiner persönlichen Erklärung zu einem Beschluss in der Niederschrift vermerkt wird, sofern die abweichende Meinung oder die persönliche Erklärung vor der Beschlussfassung geäußert wurde. Dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(4) Die Niederschrift über öffentliche Sitzungen soll jedem Kreistagsmitglied spätestens einen Monat nach der Sitzung zugeleitet werden. Die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen ist den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten und jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen; dies gilt nicht für Kreistagsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung nach § 9 ausgeschlossen waren.

(5) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens bei der nächsten Sitzung des Kreistags vorzubringen. Werden Einwendungen erhoben, so kann der Kreistag in dieser Sitzung eine Berichtigung beschließen. An dieser Beschlussfassung können nur solche Kreistagsmitglieder mitwirken, die an der ursprünglichen Beschlussfassung beteiligt waren.

(6) Der Schriftführer oder ein hierfür bestimmter Mitarbeiter der Kreisverwaltung kann als zusätzliches Hilfsmittel zur Vorbereitung der Niederschrift den Ablauf der Sitzung mit Tonband aufzeichnen. Bei nichtöffentlicher Sitzung dürfen auch Tonaufzeichnungen zur Anfertigung der Niederschrift vorgenommen werden.

Gelöscht: nur

(7) Sollen Tonaufzeichnungen einer Sitzung für archivarische Zwecke aufbewahrt werden, so kann dies nur mit ausdrücklicher Billigung des Kreistags geschehen. Der entsprechende Beschluss ist in der Niederschrift festzuhalten. Wird dies nicht beschlossen, sind die Aufzeichnungen bis zur nächsten Sitzung der Niederschrift aufzubewahren; sodann sind sie unverzüglich zu löschen. Die Aufbewahrung der Tonaufzeichnung einer nichtöffentlichen Sitzung für archivarische Zwecke ist nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder, die das Wort ergriffen haben, zustimmen.

Gelöscht: <#>wenn dies der Kreistag zu Beginn der Sitzung oder allgemein für alle Sitzungen ausdrücklich gebilligt hat.¶

(8) Andere Personen als der Schriftführer oder der vom Vorsitzenden Beauftragte dürfen Tonaufzeichnungen nur vornehmen, wenn der Kreistag dies ausdrücklich gebilligt hat; einzelne Kreistagsmitglieder können jedoch verlangen, dass ihre Ausführungen nicht aufgezeichnet werden.

6. Abschnitt Ausschüsse

§ 27 Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag aufgrund von Vorschlägen der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen (Kreistagsmitglieder oder Gruppe von Kreistagsmitgliedern) - in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung - gewählt, sofern nicht der Kreistag im Einzelfall etwas anderes beschließt. Neben Kreistagsmitgliedern können sonstige wählbare Bürger des Landkreises vorgeschlagen werden, soweit dies in der Hauptsatzung bestimmt ist oder, wenn eine Regelung in der Hauptsatzung nicht getroffen ist, der Kreistag dies beschlossen hat. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Kreistagsmitglied sein. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die eingebrachten Wahlvorschläge diesem Erfordernis Rechnung tragen. Würde nach dem Ergebnis der Wahl ein Ausschuss sich überwiegend aus Bürgern zusammensetzen, die nicht Kreistagsmitglied sind, oder ein Ausschuss nicht der Festlegung seiner Zusammensetzung nach der Hauptsatzung oder dem Kreistagsbeschluss entsprechen, so ist die Wahl auf der Grundlage neuer Wahlvorschläge zu wiederholen.

(2) Der Kreisausschuss wird aus der Mitte des Kreistages gebildet.

(3) Jede Fraktion des Kreistages bzw. jede im Kreistag vertretene politische Gruppe kann einen Wahlvorschlag einbringen. Für jedes vorgeschlagene Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu benennen.

(4) Werden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so werden die Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei für die Zuteilung der Sitze § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend gilt.

(5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem Wahlvorschlag zustimmt.

(6) Wird kein Wahlvorschlag gemacht, so werden die Mitglieder der Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§§ 33, 43 KWG) gewählt.

(7) Ersatzleute werden auf Vorschlag der Fraktion/der politischen Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen worden war, durch Mehrheitswahl gewählt.

(8) Ändert sich das Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen politischen Gruppen, so sind die Mitglieder der Ausschüsse neu zu wählen, bei denen sich aufgrund des neuen Stärkeverhältnisses eine andere Verteilung der Ausschusssitze ergeben würde. Für die Zuteilung der Sitze gilt § 41 Abs. 1 KWG entsprechend.

Gelöscht: nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer-Verfahren)

(9) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 bis 8 auch für andere Ausschüsse, Beratungs- oder Beschlussorgane, deren Mitglieder vom Kreistag zu wählen sind. Sofern aufgrund einer Rechtsvorschrift der Kreistag an Vorschläge Dritter gebunden ist, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

§ 28

Vorsitz in den Ausschüssen

(1) In den Ausschüssen führt der Landrat den Vorsitz, soweit der Vorsitz nicht von einem Kreisbeigeordneten mit eigenem Geschäftsbereich zu führen ist (§ 40 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LKO). Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz im Kreisausschuss führt der Landrat.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages einen Vorsitzenden, der Kreistagsmitglied sein muss.

§ 29

Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse

(1) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest; zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Führt ein Kreisbeigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich den Vorsitz, so erfolgen Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung durch ihn im Einvernehmen mit dem Landrat.

(2) Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es die Einladung unverzüglich an seinen Stellvertreter weiterzuleiten.

§ 30

Arbeitsweise

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nach Maßgabe des § 5 öffentlich, soweit der Kreistag dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat. Die Sitzungen der Ausschüsse sind außerdem öffentlich, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistags dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Ein Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(3) Die Kreisbeigeordneten, soweit sie nicht den Vorsitz führen, und der leitende staatliche Beamte können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen; Kreistagsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, und stellvertretende Mitglieder des betreffenden Ausschusses, die dem Kreistag nicht angehören, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen.

(4) Erfordert ein Gegenstand die Beratung in mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinsame Beratung stattfinden. Nach einer gemeinsamen Beratung wird für jeden Ausschuss getrennt abgestimmt.

(5) Der Landrat kann in den Sitzungen eines Ausschusses, in dem er nicht den Vorsitz führt, jederzeit das Wort ergreifen.

(6) Im Übrigen gelten für den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse die für den Kreistag getroffenen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 31 Anhörung

Die Ausschüsse können Sachverständige und Vertreter berührter Bevölkerungsteile zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen einladen. Die Sachverständigen können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Entstehen durch die Zuziehung von Sachverständigen nicht nur unbedeutende Kosten, so ist zuvor eine Entscheidung des Kreistages herbeizuführen. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

7. Abschnitt Beiräte

§ 32 Beiräte

Der Landrat und die Kreisbeigeordneten können an Sitzungen der vom Kreistag gewählten Beiräte des Landkreises, in denen sie nicht den Vorsitz führen, mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

8. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33 Aushändigung der Geschäftsordnung

Allen Mitgliedern des Kreistags, der Ausschüsse und der Beiräte wird diese Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 34
Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließen, wenn dadurch nicht gegen Bestimmungen der Landkreisordnung verstoßen wird.

Kaiserslautern, 07.07.2009

gez. Künne

(K ü n n e)
Landrat

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11141
0439/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der/des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten a) Wahl b) Ernennung c) Vereidigung und Amtseinführung

Sachverhalt:

In § 7 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern ist die Zahl der Kreisbeigeordneten auf drei festgesetzt. Zwei Kreisbeigeordnete sind hauptamtlich tätig.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten entspricht der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Kreistages (§ 45 Abs. 2 LKO), so dass eine Neuwahl erforderlich ist.

Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bleiben bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt (§ 45 Abs. 3 LKO).

Gemäß § 47 Landkreisordnung (LKO) werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gemäß den Bestimmungen des § 33 LKO gewählt. § 46 Abs. 3 Satz 1 LKO gilt entsprechend.

Nach § 33 Abs. 5 LKO und § 25 Abs. 2 Geschäftsordnung werden die Kreisbeigeordneten in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Nach der Wahl ist der/dem Kreisbeigeordneten in öffentlicher Sitzung die Ernennungsurkunde als Ehrenbeamter des Landkreises Kaiserslautern auszuhändigen.

Sie/Er ist zu vereidigen und in das Amt einzuführen (§ 48 LKO). |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0440/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl des Kreisausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 38 Landkreisordnung (LKO) bildet der Kreistag aus seiner Mitte einen Kreisausschuss. Die Zahl der Mitglieder und seine Aufgaben werden durch die Hauptsatzung bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung besteht der Kreisausschuss aus 13 Personen. |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt die Mitglieder und deren Stellvertreter aus seiner Mitte. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11161
0443/2014



16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Kreisrechtsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 7 Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) ist bei jeder Kreisverwaltung ein Kreisrechtsausschuss zu bilden. Der Ausschuss ist ein Ausschuss des Landkreises.

Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 6 Beisitzer/innen (§ 9 AGVwGO), die nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) wählbar sein müssen. Es dürfen keine Ausschlussgründe gem. § 10 AGVwGO vorliegen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden bei der letzten konstituierenden Sitzung 22 Beisitzer/innen gewählt. Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die Zahl beizubehalten, hierbei sind Stellvertreter nicht zu wählen.

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen.

- a) Festlegung der Zahl der Beisitzer/innen
- b) Wahl der Beisitzer/innen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0383/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 110 Gemeindeordnung (GemO) ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Rechnungsprüfungsausschuss aus 13 Mitgliedern, davon 10 Mitglieder des Kreistages; 3 Mitglieder waren sonstige wählbare Bürger.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.
- Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0379/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl des Ausschusses für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Bisher war ein Ausschuss für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

Die Zahl der Mitglieder ist gemäß § 8 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern für die Kreisvolkshochschule vom 01.08.1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 29.04.2013, bestimmt. Daher bestand in der letzten Wahlperiode der Ausschuss für die Kreisvolkshochschule und Kreismusikschule aus 13 Mitgliedern und der Vorsitzenden.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0378/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Ausschusses für Kreientwicklung und Wirtschaftsförderung

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Bisher war ein Ausschuss für Kreientwicklung, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr gebildet. Dieser soll als Ausschuss für Kreientwicklung und Wirtschaftsförderung wieder gebildet werden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 13 Mitgliedern; davon 8 Mitglieder des Kreistages; 5 waren sonstige wählbare Bürger.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Ausschuss für Kreientwicklung und Wirtschaftsförderung gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0385/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss aus 13 Mitgliedern, davon 9 Mitglieder des Kreistages; 2 waren sonstige wählbare Bürger.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Es wird ein Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss gebildet.
- Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0381/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des ÖPNV-Ausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bisher war ein ÖPNV-Ausschuss gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode bestand der ÖPNV-Ausschuss aus 13 Mitgliedern; davon 10 Mitglieder des Kreistages; 3 waren sonstige wählbare Bürger.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Es wird ein ÖPNV-Ausschuss gebildet.
- Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0380/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Kulturausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bisher war ein Kulturausschuss gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Ausschuss aus 13 Mitgliedern; davon 9 Mitglieder des Kreistages; 4 waren sonstige wählbare Bürger.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Kulturausschuss gebildet
- b) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0384/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Sportausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Sportausschuss aus 13 Mitgliedern, davon 7 Mitglieder des Kreistages; 6 waren sonstige wählbare Bürger.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- Es wird ein Sportausschuss gebildet.
- Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0382/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Partnerschaftsausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Bisher war ein Partnerschaftsausschuss gebildet.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode bestand der Partnerschaftsausschuss aus 13 Mitgliedern, davon 10 Mitglieder des Kreistages; 3 waren sonstige wählbare Bürger.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Es wird ein Partnerschaftsausschuss gebildet.
- b) Der Ausschuss besteht aus 13 Mitgliedern.
- c) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglied des Kreistages sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dabei sollen sonstige wählbare Bürger durch sonstige wählbare Bürger und Mitglieder des Kreistages durch Mitglieder des Kreistages vertreten werden.
- d) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0390/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter/innen in die Verbandsversammlung der Kreissparkasse Kaiserslautern

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern setzt sich die Verbandsversammlung neben dem Landrat als geborenem Mitglied aus 9 Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern zusammen.

Es sind widerruflich 9 Personen ohne Stellvertreter zu wählen (§ 8 KomZG i.V.m. § 88 GemO).

Beschlussvorschlag:

Es sind widerruflich 9 Personen zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

Verbandsordnung

Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern

Die Stadt Landstuhl und der Landkreis Kaiserslautern haben aufgrund des § 4 Abs. 1 Zweckverbandsgesetz vom 22.12.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003, mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Landstuhl vom und des Kreistages des Landkreises Kaiserslautern vom die nachstehende Verbandsordnung vereinbart.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Landstuhl bilden einen Sparkassenzweckverband (im Folgenden „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband Kreissparkasse Kaiserslautern“. Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst den Landkreis Kaiserslautern. Geschäftsgebiet und Ausleihbezirk der Kreissparkasse Kaiserslautern ergeben sich aus dem Sparkassengesetz und der Sparkassensatzung.

§ 2

Aufgaben, Haftung

- (1) Der Verband ist Träger der Kreissparkasse Kaiserslautern.
- (2) Der Zweckverband haftet gemäß § 2 der Satzung der Kreissparkasse Kaiserslautern.

Untereinander haften die Zweckverbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes wie folgt:

Landkreis Kaiserslautern	zu 94,49 %
Stadt Landstuhl	zu 5,51 %.

§ 3

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsteher.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - 9 Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Kaiserslautern
 - 1 Vertreterin/Vertreter der Stadt Landstuhl
- (2) Der Landrat des Kreises Kaiserslautern sowie der Bürgermeister der Stadt Landstuhl sind geborene Mitglieder und den Vertreterinnen/Vertretern nach Absatz 1 hinzuzurechnen.

(3) Der Landkreis Kaiserslautern hat 9.449 und die Stadt Landstuhl hat 551 Stimmen. Das Stimmrecht des Landkreises wird vom Landrat und 9 weiteren vom Kreistag gewählten Personen, das Stimmrecht der Stadt Landstuhl vom Bürgermeister und einer weiteren vom Stadtrat gewählten Person ausgeübt.

(4) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr; der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Eine Wiederwahl ist erst nach 2 Jahren nach der ersten Wahl möglich.

§ 5

Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sparkasse;
2. Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder oder Mitarbeiter von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln;

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus der Verbandsordnung nichts anderes ergibt. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über:

1. Den Erlass einer Satzung für die Kreissparkasse Kaiserslautern und deren Änderungen,
2. Änderungen der Verbandsordnung des Zweckverbandes,
3. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
4. die Auflösung des Zweckverbandes,
5. die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 4 Abs. 4),
6. die Wahl der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder der Kreissparkasse Kaiserslautern,
7. die Festsetzung der den Vertretern der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
8. die weiteren Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Sparkassenrechts die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers zu beschließen hat.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(2) Änderungen der Verbandsordnung und der Sparkassensatzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen und, wenn sie den Beitritt eines Verbandsmitgliedes betreffen, außerdem bis 31.12.2010 der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder. Nach dem 31.12.2010 entfällt das Zustimmungserfordernis. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, Träger einer Sparkasse zu sein, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und der Stimmen vertreten sind.

(4) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Zahl der vertretenen Mitglieder und der vertretenen Stimmen ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied aufgrund einer Beschlussfassung seiner Vertretung unter Angaben des Beratungsgegenstandes beantragt.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 4 volle Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sein.

(4) Die über die von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu fertigende Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Es gilt § 49 GemO entsprechend.

§ 10

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Zweckverbandssparkasse Kreissparkasse Kaiserslautern.

§ 11

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabereich Kaiserslautern.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs, Überschüsse

- (1) Die Verbandskosten trägt die Zweckverbandssparkasse.
- (2) Für die Verteilung von Überschüssen der Zweckverbandssparkasse gilt die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 13

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann erst nach Auflösung der Zweckverbandssparkasse erfolgen.
- (2) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von 2/3 der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder über; die Ausgleichspflicht der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten gilt für die Forderungen des Zweckverbandes (§ 2 Abs. 2) entsprechend.

§ 14

Errichtungsbehörde

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Feststellung durch die Errichtungsbehörde, der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

§ 15

In-Kraft-Treten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am _____ in Kraft.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0393/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Regionalausschusses

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 13.06.2005 der Bildung eines gemeinsamen Regionalausschusses von Stadt und Landkreis Kaiserslautern zugestimmt.

Die Stadt Kaiserslautern hat in ihrer konstituierenden Sitzung keine Vertreter für den Regionalausschuss gewählt, da sie Abstimmungsbedarf mit dem Landkreis Kaiserslautern sieht.

Bis zur Beendigung der Abstimmungsgespräche soll die Wahl von Vertreter/innen für den Regionalausschuss zurückgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl von Vertreter/innen für den Regionalausschuss wird zurückgestellt.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0398/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Anstalt des öffentlichen Rechts ZAK

Sachverhalt:

Gemäß § 6 der Anstaltssatzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) besteht der Verwaltungsrat aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern sowie sechs vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählten Personen und dem Landrat des Landkreises sowie sechs vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern gewählte Personen (§ 14 b Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Satz 2 KomZG i. V. m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung). Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Landrats.

Für das Wahlverfahren gilt § 45 GemO sinngemäß. |

Beschlussvorschlag:

Es sind widerruflich 6 Personen ohne Stellvertreter zu wählen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0403/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter/innen für die Hauptversammlung des Landkreistages

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages entsendet jeder Landkreis neben dem Landrat 3 Vertreter/innen sowie zusätzlich je angefangene 100.000 Kreiseinwohner eine/n weitere/n Vertreter/in.

Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Landkreistages sind die Vertreter/innen des Landkreises nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Insgesamt sind somit fünf Mitglieder zu wählen.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0406/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Enkenbach-Alsenborn

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Enkenbach-Alsenborn besteht die Verbandsversammlung aus 2 Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

Gemäß § 8 KomZG i. V. m. § 88 Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Landrat bzw. die/der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der Verbandszweck zugeordnet ist, den Landkreis. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung ist diese Aufgabe dem Geschäftsbereich der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Heß-Schmidt, zugeordnet. Somit vertritt diese kraft Amtes den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Demnach sind vom Kreistag 4 Vertreter ohne Stellvertreter zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO. |

Beschlussvorschlag:

Vom Kreistag sind 4 Vertreter zu wählen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0407/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Landstuhl

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Landstuhl besteht die Verbandsversammlung aus 2 Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

Gemäß § 8 KomZG i. V. m. § 88 Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Landrat bzw. die/der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der Verbandszweck zugeordnet ist, den Landkreis. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung ist diese Aufgabe dem Geschäftsbereich der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Heß-Schmidt, zugeordnet. Somit vertritt diese kraft Amtes den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Demnach sind vom Kreistag 4 Vertreter ohne Stellvertreter zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO. |

Beschlussvorschlag:

Vom Kreistag sind 4 Vertreter zu wählen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0408/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Mitglieder in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Integrierten Gesamtschule (IGS) Otterberg

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Integrierte Gesamtschule Otterberg besteht die Verbandsversammlung aus 3 Mitgliedern.

Jedes Mitglied hat 5 Sitze.

Gemäß § 8 KomZG i. V. m. § 88 Gemeindeordnung (GemO) vertritt der Landrat bzw. die /der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der Verbandszweck zugeordnet ist, den Landkreis. Nach der derzeitigen Geschäftsverteilung ist diese Aufgabe dem Geschäftsbereich der 1. Kreisbeigeordneten, Frau Heß-Schmidt, zugeordnet. Somit vertritt diese kraft Amtes den Landkreis in der Verbandsversammlung.

Demnach sind vom Kreistag 4 Vertreter ohne Stellvertreter zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO. |

Beschlussvorschlag:

Vom Kreistag sind 4 Vertreter zu wählen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0394/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter in den Psychiatriebeirat der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern

Sachverhalt:

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Stadt Kaiserslautern zur Zusammenarbeit nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen (PsychKG) vom 17.11.1995 sind aus der Mitte des Kreistages 4 Mitglieder zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO sinngemäß.

Beschlussvorschlag:

Es sind Vertreter aus der Mitte des Kreistages zu wählen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0404/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter für den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH (WFK)

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Gemeindeordnung und § 14 der Satzung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH sind vom Kreistag des Landkreises Kaiserslautern für die Dauer der Wahlperiode 4 Mitglieder des Kreistages für den Aufsichtsrat zu bestimmen.

Es sind persönliche Stellvertreter/innen aus der Mitte des Kreistages zu wählen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO sinngemäß.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt 4 Mitglieder und Stellvertreter für den Aufsichtsrat.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0410/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter/innen für die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Nach Nummer 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19.10.2010 zum Jobcenter Landkreis Kaiserslautern i. V. m. § 5 Abs. 1 der Vereinbarung vom 06.10.2004 nach §§ 53 ff SGB X über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II entsendet der Landkreis neben dem für das Aufgabengebiet „Jugend und Soziales“ zuständigen Geschäftsbereichsleiter – drei weitere Mitglieder.

Für die Besetzung der Trägerversammlung gilt ab 01.01.2011 § 44 c SGB II. Danach entsendet jeder Träger je zur Hälfte die Mitglieder der Trägerversammlung. Der Anteil der Vertreter des Landkreises in der Trägerversammlung, wird wie bisher durch den für das Aufgabengebiet „Jugend und Soziales“ zuständigen Geschäftsbereichsleiter und drei weiteren Mitgliedern erfolgen.

Da eine nähere Ausgestaltung im Gesetz nicht getroffen ist, entscheidet über die Entsendung von drei weiteren Mitgliedern und deren Stellvertretern der Kreistag..

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt 3 Mitglieder in die Trägerversammlung des Jobcenters Landkreis sowie deren Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0405/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter/innen für den Aufsichtsrat der Pfaff-Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA)

Sachverhalt:

Gemäß § 57 Landkreisordnung i. V. m. § 88 Gemeindeordnung und § 9 der Satzung der PFAFF-Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH (PGA) entsendet der Landkreis 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 88 Abs. 1 GemO vertritt der Landrat den Landkreis kraft Amtes.

Weiterhin sind widerruflich 2 Vertreter/innen zu wählen und jeweils persönliche Stellvertreter/innen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO entsprechend.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zwei Vertreter und jeweils persönliche Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0402/2014

17.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter/innen des Landkreises Kaiserslautern in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN)

Sachverhalt:

Gemäß Art. 1 und 2 des Staatsvertrages vom 02. April 1976 zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände gilt für Zweckverbände das Recht des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz hat. Da der Zweckverband seinen Sitz in Baden-Württemberg hat, gilt das dortige Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

§ 13 Abs. 4 GKZ (Baden-Württemberg) besagt, dass der Landrat den Landkreis in der Verbandsversammlung vertritt. Im Falle der Verhinderung tritt an dessen Stelle der allgemeine Stellvertreter.

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), entsenden die Mitglieder je eine/n Vertreter/in (Landrat) in die Verbandsversammlung. Neben dessen Stellvertreter (Kreisbeigeordnete/r) können für die Mitglieder, die zwei oder drei Stimmen haben, bis zu zwei weitere Vertreter/innen beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

Die Wahl erfolgt nach § 8 Abs. 2 KomZG i. V. m. § 88 Abs. 1 GemO.
Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zwei weitere Vertreter ohne Stellvertreter.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0395/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl eines Mitgliedes in den gemeinsamen Beirat für Weiterbildung Stadt und Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Nach § 24 Weiterbildungsgesetz (WBG) ist für jeden Landkreis ein Beirat für Weiterbildung zu errichten. Für kreisfreie Städte und Landkreise, die sich zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung entschließen, soll statt je eines Beirates ein gemeinsamer Beirat errichtet werden.

In der Kreistagssitzung vom 14.12.1998 hat der Kreistag der Bildung eines gemeinsamen Beirates für Weiterbildung von Stadt und Landkreis Kaiserslautern zugestimmt.

In dem gemeinsamen Beirat für Weiterbildung ist der Landkreis mit einem Mitglied vertreten.

Ein/e Stellvertreter/in ist dafür nicht zu benennen.

Für das Wahlverfahren gilt § 39 LKO sinngemäß.

Beschlussvorschlag:

- a) Es wird weiterhin ein gemeinsamer Beirat gebildet
- b) Wahl eines Mitglieds

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.2

0447/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Änderung der Satzung über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen vom 13.09.2004

Sachverhalt:

In § 3 Abs. 1 der o. a. Satzung wird die Anzahl der Beiratsmitglieder auf 18 festgelegt, wovon neun Mitglieder durch die im Kreistag vertretenen Fraktionen und neun Mitglieder durch die Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern vorgeschlagen und durch den Kreistag gewählt werden.

Durch die Fusion der Verbandsgemeinden Otterbach und Otterberg sowie die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn reduziert sich die Anzahl der Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern auf sieben. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist somit gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf den veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Satzung wird beschlossen.

Im Auftrag:

Klaus Nabinger

Anlage/n:

Satzungsänderung_Beirat_2014

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen vom 13.09.2004

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139), am 30.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen vom 13.09.2004 wird wie folgt geändert:

Artikel I

a) § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beirat für ältere Menschen hat 14 Mitglieder.“

b) § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Beirats werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt und zwar
7 Mitglieder auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
7 Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern (je ein Mitglied pro Verbandsgemeinde); der Vorschlag soll auf Grund eines Beschlusses des Verbandsgemeinderats erfolgen).“

Artikel II

In-Kraft-Treten:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 30.06.2014 in Kraft.

Kaiserslautern, 30.06.2014

gez.

Junker
Landrat

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0391/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl des Beirats für ältere Menschen

Sachverhalt:

Gemäß § 49 b Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Bildung eines Beirates für ältere Menschen ist dieser zu bilden.

Gemäß § 3 der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Bildung eines Beirats für ältere Menschen vom 13.09.2004, bestand der Ausschuss aus 18 Mitgliedern.

Aufgrund der Satzungsänderung soll der Beirat nur noch aus 14 Mitgliedern bestehen. Im Ausschuss sollen 7 Mitglieder auf Vorschlag der im Kreistag vertretenen Fraktionen und 7 Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden des Landkreises Kaiserslautern vertreten sein.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Für die Wahl gelten § 39 LKO entsprechend.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag des Kreistages
- b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Verbandsgemeinden

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0389/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl des Schulträgerausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 90 Schulgesetz (SchulG) bilden die Schulträger nach den Bestimmungen der Landkreisordnung zur Beratung bei den ihnen obliegenden Aufgaben einen Schulträgerausschuss.

Dem Schulträgerausschuss sollen auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrer und gewählte Elternvertreter/innen angehören; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden. Sofern den Schulen des Schulträgers berufsbildende Schulen angehören, sollen dem Schulträgerausschuss auch Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen angehören.

Bislang waren alle Schularten und Schulen in der Trägerschaft des Landkreises im Schulträgerausschuss vertreten. Es gilt festzulegen, ob hieran festgehalten werden soll oder ob nur noch eine Schule der jeweiligen Schulart vertreten sein soll.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Im Landkreis Kaiserslautern setzt sich der Schulträgerausschuss derzeit aus 13 vom Kreistag gewählten Kreistagsmitgliedern und 12 vom Kreistag auf Vorschlag der Schulen gewählten Lehrkräften, gewählten Elternvertreter/innen sowie Arbeitnehmer/innen – und Arbeitgeber/innen-Vertreter zusammen. Auf die gewählten Elternvertreter/innen entfallen 5 Mitglieder und Stellvertreter/innen und zwar jeweils ein Mitglied auf Vorschlag der Berufsbildenden Schule Landstuhl, des Gymnasiums Ramstein-Miesenbach, des Gymnasiums Landstuhl, der Jakob-Weber-Schule Landstuhl und der Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn.

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist nicht bestimmt. In der letzten Wahlperiode bestand der Schulträgerausschuss aus 25 Mitgliedern; davon 13 vom Kreistag benannte Personen. Die Zahl der Vertreter/innen der Schulen betrug 12.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Festlegung ob sämtliche Schularten und Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Kaiserslautern im Schulträgerausschuss vertreten sein sollen
- 2) Festlegung der Zahl der Mitglieder
- 3) Festlegung der Zahl der Kreistagsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger/innen des Landkreises
- 4) Zusammensetzung, Zahl und Wahl der sonstigen wählbaren Bürger/innen
 - a) Anzahl der gewählten Elternvertreter/innen (5)
 - b) Anzahl der Lehrervertreter/innen (5)
 - c) Anzahl der Arbeitnehmervertreter/innen (1)
 - d) Anzahl der Arbeitgeber/innen (1).

Die Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen durch den Kreistag erfolgt für:

- a) auf Vorschlag der jeweiligen Schule
- b) auf Vorschlag der jeweiligen Schule
- c) auf Vorschlag der Berufsbildenden Schule Landstuhl
- d) auf Vorschlag der Berufsbildenden Schule Landstuhl.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 4 endet im Fall der Ziffer

- 4a) mit Ende der Amtszeit als gewählte/r Elternvertreter/in
- 4b) mit Ausscheiden der/des Lehrers/in.

Die Amtszeit endet im Übrigen für alle Mitglieder mit Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend §§ 4, 1 KWG i. V. m. § 90 Abs. 2 Schulgesetz.

- 5) a) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen des Kreistages
- b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen der Schulen;
vorgesprochen sind:

Gymnasium Landstuhl:

EV: Frau Dagmar Lang-Wenzel, Vertreterin: Frau Dr. Kirsten Schulz
LV: Frau Andrea Meiswinkel, Vertreter: Herr Frank Dick

Gymnasium Ramstein-Miesenbach:

EV: Herr Stefan Layes, Vertreter: Herr Andreas Franz
LV: Frau Dr. Sonja Tophofen, Vertreter: Herr Heribert Molitor

Jakob-Weber-Schule Landstuhl:

EV: Frau Kirstin Scharwath, Vertreter: Herr Andreas Hausmann
LV: Frau Christel Wiehn, Vertreterin: Frau Margit Cassel

Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn:

EV: Frau Amadea Weber, Vertreterin: Frau Michaela Kallenbach
LV: Frau Regine Thimm, Vertreter: Herr Franz Knöbl

BBS Landstuhl:

EV: Frau Marianne Werner, Vertreter: Herr Georg Leydecker
LV: Herr Johannes Weber, Vertreterin: Frau Barbara Jenet-Heil
Arbeitnehmervertreter: Herr Alexander Ulrich, Vertreter: keine Benennung
Arbeitgebervertreter: Herr Helmut Knieriemen, Vertreter: Herr Heinz Stutzinger

Im Auftrag:

Achim Schmidt |

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0388/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB-VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. den §§ 4 bis 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern besteht der Jugendhilfeausschuss aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Landrat oder dessen ständiger Vertreter,
2. 13 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände ausgewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Nach § 4 Abs. 2 AGKJHG und § 4 Abs. 7 der Satzung für das Jugendamt sollen Frauen und Männer gleichfalls vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Die zu wählenden Mitglieder nach Nr. 3 und Nr. 4 werden jeweils von den Jugendverbänden bzw. den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen zu 2.
- 2) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen zu 3.
- 3) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen zu 4.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0387/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Bildung und Wahl des Sozialausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKO) kann der Kreistag für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

Nach § 37 Abs. 2 LKO bestimmt der Kreistag das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen.

In der letzten Wahlperiode war ein Sozialausschuss gebildet und bestand aus 13 Mitgliedern, davon 12 Mitglieder des Kreistages; 1 war sonstiger wählbarer Bürger.

Der Kreistag kann die Zahl der Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 LKO festlegen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglieder des Kreistages sein sollen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LKO).

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Festlegung der Zahl der Mitglieder.
- 2) Festlegung der Zahl der Kreistagsmitglieder und der sonstigen wählbaren Bürger/innen des Landkreises.
- 3 a) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen des Kreistages.
- b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen der Wohlfahrtsverbände.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0396/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl des Landwirtschaftsbeirates

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 22.08.1994 beschlossen, für den Bereich der Landwirtschaft einen Landwirtschaftsbeirat zu bilden. Dieser bestand in der letzten Wahlperiode aus 10 Mitgliedern.

Er setzte sich wie folgt zusammen:

1. Landrat oder zust. Kreisbeigeordnete
2. 4 Mitglieder des Kreistages bzw. sonstige wählbare Bürger
3. 5 Vertreter/innen des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Festlegung der Zahl der Mitglieder
- 2 a) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen des Kreistages
b) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen auf Vorschlag des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0392/2014

18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Mitglieder der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)

Sachverhalt:

Gemäß §§ 14,15 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW) besteht die Regionalvertretung aus dem Landrat und 6 vom Kreistag zu wählenden weiteren Personen. Diese sind in entsprechender Anwendung des § 39 Landkreisordnung (LKO) zu wählen.

Mindestens die Hälfte der zu entsendenden Mitglieder sind aus Vorschlägen der Vertretungsorgane der Verbandsgemeinden zu wählen (§ 6 Abs. 2 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz).

Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer in der Regionalvertretung in gleicher Zahl vertreten sind.

Es sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Beschlussvorschlag:

Es sind 6 Mitglieder und ihre Stellvertreter zu wählen.

1. 3 Mitglieder auf Vorschlag des Kreistages.
2. 3 Mitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0401/2014

16.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl der Vertreter für den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern ist Mitglied des „Zweckverbandes Kreissparkasse Kaiserslautern“, der Träger der Kreissparkasse Kaiserslautern ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Kreissparkasse Kaiserslautern besteht der Verwaltungsrat aus dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als Vorsitzendem sowie dem Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes als dessen Stellvertreter, 12 weiteren Mitgliedern, von denen 11 auf Vorschlag des Landkreises Kaiserslautern und 1 auf Vorschlag der Stadt Landstuhl zu wählen sind und 7 Sparkassenmitarbeiter. (Hinweis: seit Änderung des Sparkassengesetzes, ab 01.07.2009 haben die Sparkassenmitarbeiter Stimmrecht).

Zuständig für die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder ist die Verbandsversammlung, § 6 Nr. 6 Verbandsordnung.

Dem Kreistag obliegt es danach, einen Vorschlag für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin für jedes Mitglied zu machen.

Nach § 6 Abs. 1 SpkG werden die Verwaltungsratsmitglieder von den Vertretungen der Träger – Träger der Sparkasse ist der Zweckverband – für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Errichtungsträgers gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl, sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrates im Amt. Für die Wahl gilt § 39 LKO. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, § 6 Abs. 2 SpkG.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 SpkG müssen die Mitglieder nicht der Vertretung des Errichtungsträgers (Zweckverband) angehören.

Gemäß § 5 Abs. 2 SpkG dürfen die Vertretungen der Träger zu Verwaltungsratsmitgliedern nur Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen, persönlich geeignet und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern. Sie sollen verschiedenen Berufen angehören.

Von der Wahl ausgeschlossen sind nach § 5 Abs. 2 SpkG u. a. Personen, die an mit der Sparkasse im Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt, Mitglieder deren Organe oder

bei einem solchen Unternehmen beschäftigt sind, sowie Sparkassenmitarbeiter. |

Beschlussvorschlag:

Der Zweckverbandsversammlung sind entsprechend § 39 LKO 11 Mitglieder und für jedes Mitglied je 1 Stellvertreter des Verwaltungsrates vom Kreistag vorzuschlagen. |

Im Auftrag:

Achim Schmidt |